

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 6 anwesend) Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

**1.1. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

- | | |
|--|------------|
| - Sitzung des Bau- und Umweltausschusses | 07.02.2017 |
| - Sitzung des Gemeinderats | 14.02.2017 |
| - Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses | 04.07.2017 |

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 6 anwesend) Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

**1.2. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 15.11.2016 gefassten
Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 15.11.2016 einstimmig beschlossen hat die Verwaltung zu ermächtigen, die Wohnung Nr. 3 im Gebäude Johann-Sebastian-Bach-Straße 1 zu veräußern. Ferner wurde einstimmig beschlossen, ein Arbeitgeberdarlehen zu erlassen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 6 anwesend) Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

**1.3. Bekanntgaben
- Quartiersuche für Besuch Bürgermusik Gaschurn/Partenen anlässlich
Weißbucher Festtage**

Bürgermeister Friedrich informiert das Gremium über den Besuch der Bürgermusik Gaschurn/Partenen anlässlich der Weißbucher Festtage. Unter Umständen werden auch Bürgermeister Netzer und der Gemeinderat von Gaschurn die Gemeinde Berglen besuchen. Hierfür werden noch Übernachtungsmöglichkeiten gesucht.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 6 anwesend) Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

**1.4. Bekanntgaben
- Aktuelle Informationen über Partnergemeinde Käbschütztal**

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat mittels eines Zeitungsartikels über die Partnergemeinde Käbschütztal und deren finanzielle Probleme.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Sächsische Zeitung^{*}

SZ-ONLINE.DE

Wer nimmt Käbschütztal?

Die Gemeinde will ihre finanziellen Probleme durch Fusion mit einer anderen Gemeinde lösen. Die SZ fragte bei möglichen Partnern nach.

04.11.2016 Von Jürgen Müller



Die Idylle in Krögis trägt. Über der Gemeinde Käbschütztal liegen dunkle Wolken. Die finanzielle Lage ist derart desaströs, dass die Gemeinderäte glauben, sie nicht mehr selbst lösen zu können. Jetzt wird wieder nach einem Fusionspartner gesucht. Doch wer soll das sein?

© Claudia Hübschmann

Käbschütztal.

In der Gemeinde Käbschütztal hat die Suche nach einem Partner begonnen, nachdem der Gemeinderat in der vergangenen Woche den Beschluss fasste, die Eigenständigkeit aufzugeben. Zu groß sind die finanziellen Probleme, als dass sie die Gemeinde aus eigener Kraft lösen könnte. Das ist jedenfalls die Auffassung einer Mehrheit des Gemeinderates.

Doch wer soll mit der hoch verschuldeten Gemeinde, die allein im vergangenen Jahr ein Minus von 1,1 Millionen Euro erwirtschaftete, fusionieren? Die SZ fragte die Gemeinden, die rein geografisch dafür infrage kämen.

Da wäre zunächst die Stadt Meißen, der sich Käbschütztal vor drei Jahren bereits einmal andiente. Doch man blitzte ab. Nachdem sich die Stadträte mit der tatsächlichen finanziellen Situation von Käbschütztal auseinandergesetzt hatten, kam das Nein aus der Kreisstadt, und das mit aller Deutlichkeit. Mit 22:0 Stimmen wurde eine Fusion abgelehnt. Und heute? Könnte sich Meißen inzwischen vorstellen, die Gemeinde oder zumindest Teile davon aufzunehmen? Stadtsprecher Philipp Maurer antwortet zunächst mit einer

Binsenweisheit: „Die Entscheidung über eine mögliche Übernahme der Gemeinde oder Teilen der Gemeinde Käbschütztal durch die Stadt Meißen obliegt dem Meißner Stadtrat.“ Bislang sei kein entsprechender Antrag der Gemeinde Käbschütztal in Meißen eingegangen. „Sollte der Fall eintreten, dass die Gemeinde Käbschütztal einen entsprechenden Antrag stellt, werden alle offenen Fragen in intensiven Gesprächen mit allen weiteren Beteiligten zu klären sein“, so Maurer weiter. Oberbürgermeister Olaf Raschke habe ihm mitgeteilt, dass im Falle einer sogenannten Filetierungslösung eine Übernahme des ehemaligen Gebietes der Gemeinde Niederjähna aus seiner persönlichen Sicht vorstellbar sei, sofern mit allen weiteren Beteiligten Klarheit über das übrige Gemeindegebiet erzielt werde.

„Inwiefern sich dadurch die aktuellen Probleme der Gemeinde Käbschütztal lösen ließen, können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Basis der uns vorliegenden Informationen nicht beurteilen“, so der Stadtsprecher. Grundsätzlich gelte, dass Städte und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine entsprechend auskömmliche Finanzausstattung benötigen.

Relevante Daten fehlen

Interesse hatte einst auch die Stadt Nossen bekundet, Käbschütztal oder Teile davon einzugemeinden. Bürgermeister Uwe Anke (parteilos) war sogar zu einer Bürgerversammlung gekommen, wollte dort seinen Standpunkt darlegen, doch sein Käbschütztaler Amtskollege Uwe Klingor (CDU) erteilte ihm damals nicht das Wort. Anke sei schließlich kein Bürger der Gemeinde, hieß es. Verschnupft verließ Anke die Sitzung. Nossen gemeindete später Ketzerbachtal ein, hat heute 58 Ortsteile, in denen fast 11 000 Einwohner leben. Viele Bewohner der Dörfer beschwerten sich heute schon, dass sie vernachlässigt werden. Mit Käbschütztal hätte Nossen dann 95 Ortsteile mit rund 14 000 Einwohnern. Bürgermeister Anke gibt sich einsilbig und bedeckt, was eine Erweiterung betrifft. „Sollte eine diesbezügliche Anfrage der Gemeinde Käbschütztal an die Stadt Nossen ergehen, wird das der Stadtrat intensiv zu prüfen und zu entscheiden haben“, sagt er. Ob ein Fusion Käbschütztal retten könnte, könne er nicht bewerten: „Dazu fehlen mir relevante Daten aus der Gemeinde.“

Nur Lommatzsch wird konkret

In engen Grenzen hält sich auch das Interesse der Gemeinde Klipphausen, die bereits mit Triebischtal fusionierte und rund 10 000 Einwohner hat. Bürgermeister Gerold Mann (parteilos) möchte am liebsten gar nicht über das Thema reden. „In der Gemeinde Klipphausen ist es üblich, erst auf Fragestellungen zu antworten beziehungsweise im Gemeinderat zu diskutieren, wenn das von den entsprechenden Gemeinden oder Behörden an die Gemeinde Klipphausen herangetragen wird“, teilt er kurz mit. Vorfreude auf eine mögliche „Ehe“ sieht anders aus. Immerhin: Klipphausen müsste bei einer Fusion mit Käbschütztal möglicherweise keine „Reichensteuer“ mehr zahlen.

In Lommatzsch gibt es keinerlei Interesse an Käbschütztal. „Wir sind uns einig, dass die Stadt Lommatzsch keine Absicht hat, Ortsteile von Käbschütztal in ihr Gemeindegebiet aufzunehmen. Der Verlauf der aktuellen Gemeindegrenze lässt die Bildung eines neuen sinnvollen Gemeindegebietes nicht zu“, sagt Bürgermeisterin Anita Maaß (FDP). Hinzu komme, dass es im Bereich der Versorgungsstrukturen wie Trink- und Abwasser keine gemeinsamen Anknüpfungspunkte gäbe. „Eine Fusion der Gemeinde Käbschütztal oder ihre Aufteilung würde vermutlich die bestehende Gemeinde und ihre Gemeinderäte aus der Verantwortung nehmen. Diese Verantwortung würden die aufnehmenden Gemeinden übernehmen müssen“, so die Lommatzscherin.

Bleibt noch Diera-Zehren. Dort hatten die Bürger ja bereits per Bürgerentscheid eine Fusion mit der Stadt Meißen abgelehnt. Kaum vorstellbar, dass man in Diera-Zehren, das finanziell relativ gut dasteht, eine Fusion mit dem „Problemkind“ anstrebt. Notfalls gibt es eben wieder einen Bürgerentscheid. Damit hat man ja in Diera-Zehren große Erfahrung. Bürgermeisterin Carola Balk (parteilos) jedenfalls antwortet wie die meisten ihrer Amtskollegen ausweichend und unverbindlich: „Dazu liegt uns weder Näheres noch eine konkrete Anfrage vor.“

Und so sieht es derzeit danach aus, dass die Gemeinde wohl zerschlagen und aufgeteilt wird, so wie es schon einmal war. Die ehemalige Gemeinde Planitz-Deila könnte nach Lommatzsch gehen, Krögis nach Nossen und der Rest nach Meißen. Vorausgesetzt, die Stadt- und Gemeinderäte dort stimmen zu. Sonst muss Käbschütztal weiterwursteln wie bisher.

Artikel-URL: <http://www.sz-online.de/nachrichten/wer-nimmt-kaebschuetztal-3532230.html>

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 6 anwesend) Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

**1.5. Bekanntgaben
- Verkauf ehemaliges Schulgebäude Hößlinswart**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass das ehemalige Schulgebäude in Hößlinswart zwischenzeitlich verkauft wurde. Der Kaufpreis ist bei der Gemeindekasse eingegangen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 6 anwesend) Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

**1.6. Bekanntgaben
- Statistik über geführte Touren der Naturparkführer im Jahr 2016**

Bürgermeister Friedrich informiert das Gremium über die Anzahl der geführten Wanderungen, die die beiden Naturparkführer des Schwäbisch-Fränkischen Walds, Herr Peter Elsässer und Frau Tanja Uter, durchgeführt haben. Nach der Statistik wurden 32 Touren mit insgesamt 580 Teilnehmern durchgeführt. An den zwölf Bergles-Touren haben insgesamt 245 Personen teilgenommen. Dieses bereichernde Angebot der geführten Wanderungen stößt auf positive Resonanz.

Der Vorsitzende dankt den beiden Naturparkführern.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 6 anwesend) Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

1.7. Bekanntgaben - Vergabe externer Reinigungsleistungen ab 01.01.2017

Der Vorsitzende informiert, dass die Ausschreibung und die Vergabe der externen Reinigungsleistungen auf den Weg gebracht werden konnten. Ab 01.01.2017 werden die Reinigungsleistungen in den ausgeschriebenen Liegenschaften von externen Firmen übernommen..

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 6 anwesend) Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

**1.8. Bekanntgaben
- Traditionelle Weihnachtsveranstaltung in der Ortsmitte Oppelsbohm**

Der Vorsitzende weist auf die traditionelle Weihnachtsveranstaltung in der Ortsmitte von Oppelsbohm hin. Am 24.12.2016 ab ca. 16.00 Uhr werden unter Mitwirkung vom Musikverein Weißbuch e.V. und der Harmonie Oppelsbohm e.V. Weihnachtslieder angestimmt. Anschließend erfolgt die Ansprache des Bürgermeisters. Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Berglen übernehmen die Bewirtung.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 6 anwesend) Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

**1.9. Bekanntgaben
- Neue Integrationsbeauftragte**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass es der Stadt Winnenden gelungen ist, bereits zum 1. Dezember 2016 eine Nachfolgerin für Herrn Mißner zu gewinnen.

Frau Dagmar Hofmann wird die Aufgaben der Integrationsbeauftragten für die Gemeinde Berglen übernehmen.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt
1 x Personalamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 6 anwesend) Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

**1.10. Bekanntgaben
- Veräußerung Bauplatz Gewerbegebiet Erlenhof II. Bauabschnitt**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Veräußerung des letzten Bauplatzes im Gewerbegebiet Erlenhof II. Bauabschnitt am 14.12.2016 stattfinden wird.
Mittelfristig werden bis zu 50 neue Arbeitsplätze durch Betriebsansiedlungen und –erweiterungen im Gebiet bestehen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 6 anwesend) Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

**1.11. Bekanntgaben
- Breitbandausbau "Gebiet Ost"**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass mit der Leerrohrverlegung im Gebiet "Ost" zwischenzeitlich begonnen wurde. Die Maßnahmen betreffen die Ortsteile Birkenweißbuch und Vorderweißbuch. Bis zum Ende des Jahres ist die innerörtliche Leerrohrverlegung in Birkenweißbuch geplant. Danach werden die Arbeiten in Vorderweißbuch durchgeführt, sodass mit der Fertigstellung voraussichtlich im Sommer 2017 zu rechnen ist. Danach kann mit dem Breitbandausbau der SdT-net begonnen werden. In den beiden Ortsteilen wären dann bis zu 100 MBit/s im Download verfügbar.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 6 anwesend) Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriffthführer:	Michaela Heidenwag

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an
Frau Christa Jooß**

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland durch Bundespräsident Gauck an Frau Christa Jooß, die am 05.12.2016 stattgefunden hat. Nachfolgend würdigt er die ehrenamtliche Tätigkeit von Frau Jooß in der Gemeinde Berglen.

Gemeinderätin Jooß ist seit rund 17 Jahren im Gemeinderat der Gemeinde Berglen aktiv, seit 2014 ist sie zudem dritte stv. Bürgermeisterin. Der Ausbau der Kinderbetreuung in Berglen wurde bereits im Jahre 2005/2006 auf den Weg gebracht. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit eine flexible Gestaltung des Betreuungsangebots am tatsächlichen Bedarf orientiert hatten hierbei immer Priorität. Zudem hat sie sich nach dem gravierenden Rückgang der Schülerzahlen sehr für den Erhalt des Primär-/ und Sekundärbereichs der Nachbarschaftsschule und damit für die Stärkung des Schulstandortes in Oppelsbohm eingesetzt. Im Jahr 2008 konnte durch ihren Einsatz eine Informationsveranstaltung zum Thema „Berglen schaut hin, gemeinsam GEGEN RECHTS“ erfolgreich durchgeführt werden. Die Etablierung und der Ausbau der offenen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit in Berglen sind ebenfalls Themen, bei denen sie sich mit großem persönlichem Engagement einsetzt. Auch das Thema Ausbau der Seniorenarbeit ist ihr sehr wichtig. Auf ihre Initiative ist das Projekt „Essen auf Rädern“ zurückzuführen. Auch der Neubau der Sporthalle mit Mensa lag ihr sehr am Herzen, da dadurch der Schulbetrieb verbessert und das Angebot, insbesondere im Ganztagesbereich, attraktiver gestaltet werden kann. Frau Jooß war außerdem am Aufbau des Netzwerks für Flüchtlinge maßgebend beteiligt. Sie zeichnet sich durch sehr großes Engagement im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit aus. Die Sache und das Allgemeinwohl stehen für sie immer im Vordergrund.

Bürgermeister Friedrich dankt Gemeinderätin Jooß mit einem Präsent der Gemeinde für das großartige Engagement und freut sich auf weiterhin gute Zusammenarbeit.

Gemeinderätin Jooß betont, dass ihr wichtig ist herauszustellen, dass sie diese Auszeichnung stellvertretend für viele Personen angenommen hat, die diese Auszeichnung auch verdient hätten, jedoch nicht vorgeschlagen wurden.

Verteiler: 1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 6 anwesend) Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde

Von Seiten der Einwohner werden keine Anfragen gestellt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 6 anwesend) Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

4. Beschaffung von 100 Feuerwehrhelmen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 258/2016 und die Tischvorlage wird verwiesen. Die Vorlagen sind Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende betont, dass diese Investition als Zeichen der Anerkennung für das großartige ehrenamtliche Engagement der Feuerwehr vom Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung gerne getätigt wird.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Wilhelm Barth GmbH & Co. KG mit der Lieferung von 100 Schutzhelmen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Berglen zu einer Gesamtsumme von 31.172,00 € zuzüglich 19% MwSt.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/258/2016	Az.: 131.1
Datum der Sitzung 13.12.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Beschaffung von 100 Feuerwehrhelmen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Berglen

Die Verwaltung wurde in der Gemeinderatssitzung am 18. Oktober 2016 beauftragt, eine beschränkte Ausschreibung für die Beschaffung von 100 Feuerwehrhelmen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Berglen durchzuführen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist am 23. November 2016 sind bei der Gemeinde Berglen zwei Angebote von entsprechenden Fachfirmen eingegangen. Diese Angebote werden derzeit von der Verwaltung geprüft und ausgewertet.

Ein entsprechender Vergabevorschlag soll dem Gremium als Tischvorlage bei der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 nachgereicht werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Siehe Tischvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt.

Verteiler:

1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/258/2016	Az.: 131.41
Datum der Sitzung 13.12.1016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Tischvorlage zur Vorlage SV/258/2016

Beschaffung von Schutzhelmen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Berglen

Die Beschaffung von 100 Schutzhelmen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Berglen wurde entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.10.2016 unter drei Firmen beschränkt ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 23.11.2016 sind zwei Angebote eingegangen:

- **Bieter 1**
Angebotspreis 34.414,00 € zuzüglich MwSt., 2 % Skonto
- **Bieter 2: Fa. Wilhelm Barth GmbH & Co. KG, Fellbach**
Angebotspreis 31.172,00 € zuzüglich MwSt.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beauftragt den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Wilhelm Barth GmbH & Co. KG mit der Lieferung von 100 Schutzhelmen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Berglen zu einer Gesamtsumme von 31.172,00 € zuzüglich 19 % MwSt.

Verteiler:
1 x Bürgermeister
1 x Kämmerei
1 x Amt für öffentliche Ordnung

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 6 anwesend) Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

5. Veräußerung des Schleppers Lindner GeoTRAC 103

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 251/2016 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und ergänzt, dass die beiden John Deere Schlepper bereits seit letzter Woche im Einsatz sind und der alte Schlepper deshalb über das Online-Portal der Zoll-Auktion veräußert werden soll. Auch der Baggerlader CAT wurde über dieses Portal zum Preis von 40.100 € versteigert.

Gemeinderat Haller erkundigt sich, ob beim Verkauf über das Online-Portal Gewährleistungs-/ oder Garantieansprüche auf die Gemeinde zukommen können.

Kämmerer Schreiber informiert, dass die Fahrzeuge grundsätzlich nach dem Motto „gekauft wie gesehen“ veräußert werden.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Veräußerung des Schleppers Lindner GeoTRAC 103 über das Online-Portal www.zoll-auktion.de durchzuführen und das Fahrzeug höchstbietend zu veräußern.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Kämmerei
1 x Bauhof
1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/251/2016	Az.: 771.41
Datum der Sitzung 13.12.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Veräußerung des Schleppers Lindner GeoTRAC 103

In der Sitzung des Gemeinderats am 10.05.2016 wurde die neue Fahrzeugkonzeption für den Bauhof der Gemeinde Berglen für die Jahre 2016 bis 2020 beschlossen.

Diese beinhaltet auch die Neuanschaffung eines Schleppers als Ersatz für den reparaturanfälligen und kostenintensiven, jetzt zu veräußernden Schlepper Lindner GeoTRAC 103. Der neue Schlepper der Marke John Deere ist seit wenigen Tagen im Bauhof der Gemeinde im Einsatz.

Um auf dem Bauhof Platz zu schaffen, sollte der Lindner GeoTRAC 103 schnellstmöglich und gegen Höchstgebot über das Online-Portal www.zoll-auktion.de veräußert werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Veräußerung des Schleppers Lindner GeoTRAC 103 über das Online-Portal www.zoll-auktion.de durchzuführen und das Fahrzeug höchstbietend zu veräußern.

Verteiler:

- 1 x Bürgermeister
- 1 x Kämmerei
- 1 x Bauhof
- 1 x Technische Verwaltung

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

6. Beschaffung von Fahrzeugen für den Bauhof - Vergabe PickUp

Auf die Sitzungsvorlage 256/2016 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und weist darauf hin, dass dem Vergabebeschluss die vom Gemeinderat festgelegte Bewertungsmatrix zugrunde liegt.

Gemeinderat Moser betont, dass das Lastenheft für den PickUp im Gemeinderat abgesehnet worden ist. Die Ausschreibung hat nun gezeigt, dass das neue Fahrzeug wesentlich teurer als das alte Fahrzeug ist. Es erscheint ihm deshalb wichtig, dass die Verwaltung im Amtsblatt Informationen zu dem neuen Fahrzeug veröffentlicht. Außerdem würde er einen „Tag der offenen Tür“ im Bauhof für sinnvoll erachten, um der Bevölkerung demonstrieren zu können, für welche Aufgaben die Fahrzeuge verwendet werden können. Mit der Fahrzeugbeschaffung auf der Grundlage der Fahrzeugkonzeption für den Bauhof ist die Gemeinde auf dem richtigen Weg.

Protokollnotiz: Gemeinderat Friz nimmt ab 19.30 Uhr an der Sitzung teil.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Bauhofleiter viele Aufgaben mit dem neuen Fahrzeug bewältigen kann. Er denkt hier insbesondere auch an Lastentransporte oder an die Entsorgung von Tierkadavern. Insgesamt ist man viel flexibler.

Die Durchführung eines „Tag der offenen Tür“ im Bauhof könnte er sich im Rahmen des Bergles-Hock 2017 vorstellen.

Abschließend weist der Vorsitzende auf einen Darstellungsfehler in der Sitzungsvorlage hin. Bei den Bewertungskriterien schlägt der Preis lediglich mit 35% zu Buche. Am eigentlichen Vergabevorschlag an die Firma Graf ändert sich jedoch nichts. Die Punktezahl beträgt bei der Firma Graf 350 Punkte, bei Angebot eins 300 Punkte, bei Angebot zwei 245 Punkte und bei Angebot drei 300 Punkte.

Gemeinderat Schade empfand den Preis anfangs auch als sehr hoch. Er ist jedoch der Auffassung, dass man eine gute Ausstattung benötigt um gute Arbeit leisten zu können und kann der Beschaffung des PickUp daher zustimmen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Lieferung eines Ford Rangers gemäß dem ausgeschriebenen Lastenheft an die Firma Graf, Winnenden; zum Preis von 33.031,38 € brutto.

Verteiler: 1 x Kämmerei
 1 x Technische Verwaltung
 1 x Bauhof

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/256/2016	Az.: 771.41
Datum der Sitzung 13.12.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Beschaffung von Fahrzeugen für den Bauhof - Vergabe PickUp

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2016 wurde die beschränkte Ausschreibung für die Beschaffung eines PickUps als Ersatz für den Dacia Logan durchgeführt. Es wurden sieben Unternehmen von der Gemeinde zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Der Eröffnungstermin der Angebote war am 29.11.2016 um 11.00 Uhr im Rathaus Berglen. Es wurden fünf Angebote von drei Unternehmen abgegeben.

1. Angebot 1, Ford Ranger	34.051,85 €
2. Firma Graf, Ford Ranger	33.031,38 €
3. Angebot 3 Mitsubishi L200 +	35.312,68 €
4. Angebot 4 Mitsubishi L200 Basic	31.147,68 €
5. Angebot 5 VW Amarok	25.229,52 €

Die eingegangenen Angebote wurden von der Technischen Verwaltung und dem Bauhofleiter, Herrn Markus Albrecht, geprüft. Das Angebot 5 konnte nicht gewertet werden, da die Anforderungen des Lastenheftes nicht erfüllt wurden.

Es ergibt sich folgende Bewertung:

Wertung Angebote Ausschreibung PickUp

Kriterien	Preis	technische Leistungsfähigkeit	Ergonomie	Unterhaltungskosten	Punktzahl
Bieter	40%	35%	15%	15%	
Firma Graf Ford Ranger	3	4	4	3	365
Angebot 1	2	4	4	2	310
Angebot 3	1	3	3	4	250
Angebot 4	4	2	2	4	320

Erläuterungen:

Preis:

Die Bewertung ergibt sich aus den Preisen.

Technische Leistung:

Das Angebot 5 (VW Amarok) fällt aus dem Raster, da das Fahrzeug die vorgegebenen 2,2 l Hubraum nicht erfüllt. Der Mitsubishi L 200 ist mit 2,4 l der stärkste Motor, hat aber in seiner Klasse keine Automatik verbaut, was von Nutzen wäre. Somit ist der Ford Ranger an erster Stelle.

Ergonomie:

Die Serienausstattung des Ford Rangers hebt sich von den anderen Anbietern ab (z.B. beheizbare Frontscheibe (Winterdienst), Offroad Paket, etc.).

Unterhaltungskosten:

Die Firma Graf ist durch den kurzen Anfahrtsweg sowie die laufenden Wartungskosten am besten zu bewerten.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Lieferung eines Ford Rangers gemäß dem ausgeschriebenen Lastenheft an die Firma Graf, Winnenden; zum Preis von 33.031,38 € brutto.

Verteiler:

- 1 x Kämmerei
- 1 x Technische Verwaltung
- 1 x Bauhof

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

7. Essen auf Rädern - Sachstand und Ausblick

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 259/2016 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und ergänzt, dass Herr Werner Frey, Geschäftsführer der Alexander-Stift Service GmbH, die Essensversorgung der Essensteilnehmer bis zum 28.02.2017 zugesichert hat. Nach Fertigstellung der neuen Sporthalle mit Mensa kann das Essen der Firma Damm Menüs GmbH dann an der neuen Mensa angeliefert werden.

Der Vorsitzende führt zur Anfrage von Gemeinderätin Jooß bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen aus, dass insbesondere die im Alexander-Stift eingebaute Küche die benötigte Essensanzahl nach den aktuellen Vorgaben nicht mehr leisten kann. Die personelle Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll den Bewohnern des Alexander-Stifts zu Gute kommen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Hauptamt
1 x Vorzimmer

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/259/2016	Az.:
Datum der Sitzung 13.12.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Essen auf Rädern - Sachstand und Ausblick

Weniger einkaufen, nicht mehr kochen, sondern nur noch zur Haustüre gehen, wenn der Menüservice klingelt: Das ist „Essen auf Rädern“. Für viele Seniorinnen und Senioren, aber auch für pflegende Angehörige ist „Essen auf Rädern“ eine ideale Unterstützung im Alltag und eine hilfreiche Dienstleistung.

Zielgruppe dieses Service sind Menschen, die vorübergehend oder längerfristig nicht selbst kochen können. Dabei gehen die Anbieter auf besondere Ernährungsformen ein und führen z.B. auch Schonkost, laktosefreie Ernährung oder Mahlzeiten für Diabetiker in ihrem Angebot.

Seit Januar 2007 läuft das Projekt der Gemeinde Berglen „Täglich, pünktlich und frisch ein Menü auf Ihren Tisch“. Allen interessierten Seniorinnen und Senioren wird täglich bzw. nach Bestellung ein frisch zubereitetes Menü nach Hause geliefert. Die Zubereitung des Menüs erfolgt seither im Alexander-Stift in Berglen und wird von ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfern in wärmebeständigem Geschirr ausgeliefert.

Das Alexander-Stift wird aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen ab Anfang 2017 die Zubereitung der Essen nicht mehr übernehmen. Um das Angebot weiterhin bestehen zu lassen, wurde von Seiten der Gemeindeverwaltung nach einer Alternative gesucht.

Ab Anfang 2017 wird deshalb die Zubereitung der Essen durch die Damm Menüs GmbH erfolgen, die sich bereits seit vielen Jahren im Bereich der KiTas und Schulen bewährt hat. Die Zustellung erfolgt weiterhin durch unsere ehrenamtlichen Fahrer von Montag bis Sonntag. Es kann nach wie vor zwischen mehreren Menüs gewählt werden. Die Warteliste für Teilnehmer entfällt, da unbegrenzt Essen bestellt werden können. Eine geringfügige Preiserhöhung i.H.v. 0,50 € je Menü infolge des Anbieterwechsels ist vorgesehen, selbstverständlich können auch inflationsbedingte Anpassungen zukünftig ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Das Projekt „Essen auf Rädern“ ist aus Sicht der Verwaltung eine sehr gute Idee und steigert die Qualität des Lebens im Alter in unserer Gemeinde erheblich – nicht nur für hilfsbedürftige Seniorinnen und Senioren, sondern auch für alleinlebende Menschen. Die steigende Nachfrage untermauert dies nachdrücklich.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler:

- 1 x Bürgermeister
- 1 x Hauptamt
- 1 x Vorzimmer

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

**8. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen
- Aufstellungsbeschluss für die 11. Flächennutzungsplanänderung -
(Wohnbaufläche "Hanfäcker 2" und Gemeinbedarfsfläche "Kindertageseinrichtung Rettersburg" in Berglen-Rettersburg)**

Auf die Sitzungsvorlage 232/2016 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Einleitend weist der Vorsitzende darauf hin, dass die Gemeinde Berglen nach wie vor in der Situation ist, dass eine sehr große Nachfrage nach Wohnbauplätzen vorliegt. Aus diesem Grund soll das Gebiet "Hanfäcker" entwickelt werden. Der Bebauungsplan soll im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden.

Bauamtsleiter Rabenstein ergänzt, dass es in dem großen Wohngebiet „Hanfäcker“ mit ca. 3 ha Fläche möglich sein wird, unterschiedliche Gebäudetypen und Wohnformen anbieten zu können. So sind neben Einfamilienwohnhäusern und Doppelhäusern auch kleine Mehrfamilienhäuser geplant. Die Gemeinde hat frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Verband Region Stuttgart sehr konstruktive Gespräche bezüglich der Flächenausweisung in Rettersburg geführt.

Geplant ist, den städtebaulichen Entwurf in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 07.02.2017 vorzustellen. In der Sitzung des Gemeinderats am 07.03.2017 wird das Bebauungsverfahren dann formell eingeleitet.

Gemeinderätin Jooß unterstützt die Fortschreibung des Flächennutzungsplans in der vorgeschlagenen Form. Die SPD-Fraktion hält es für erstrebenswert mehr Wohnraum insbesondere auch für ältere Menschen und Mietwohnungsbau zu schaffen. Sicher wird es auch kritische Stimmen geben, die der Schaffung von Wohnraum die Versiegelung der Flächen gegenüberstellen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass im Entwurf bereits erste Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind, die auch den Zwölfbeetweg und den oberen Bereich der Straße „Im Gaiern“ betreffen.

Auf Anfrage von Gemeinderat Frey teilt der Vorsitzende mit, dass die herausgenommenen Flächen bei der Teilfortschreibung für das Gebiet Berglen grundsätzlich wieder aufgenommen werden können. Dies wird aber ganz entscheidend davon abhängen, mit welchem Wohnbauflächenkontingent die Gemeinde künftig planen kann. Ziel der Gemeinde ist es daher, bei der nächsten Fortschreibung im Regionalplan die Raumkategorie ländlicher Raum zu verlassen und dem Verdichtungsraum anzugehören. Dann können mehr Flächen für die Wohnbebauung ausgewiesen werden.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

- 1. Das Verfahren zur 11. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eingeleitet.**
- 2. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgende neuen Darstellungen aufgenommen:**

- Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“ in Berglen-Rettersburg (2,1 ha)
- Gemeinbedarfsfläche „Kindertageseinrichtung Rettersburg“ in Berglen-Rettersburg (0,2 ha)

Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 -2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:

- Wohnbaufläche „Hanfäcker 1“ in Berglen-Rettersburg (0,2 ha)
- Wohnbaufläche „Schillenberg II“ in Berglen-Erlenhof (0,8 ha)
- Wohnbaufläche „Tauernstraße-Süd“ in Berglen-Streich (0,4 ha)
- Wohnbaufläche „Karlstraße“ in Berglen-Ödernhardt (0,1 ha)

- 3. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan, gefertigt vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden vom 07.10.2016 im Maßstab 1 : 5.000.**

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
1 x FNP-Ordner 11. Änderung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/232/2016	Az.: 621.31
Datum der Sitzung 13.12.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen
Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des
Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde
Berglen in Teilbereichen
- Aufstellungsbeschluss für die 11. Flächennutzungsplanänderung -
(Wohnbaufläche "Hanfäcker 2" und Gemeinbedarfsfläche
"Kindertageseinrichtung Rettersburg" in Berglen-Rettersburg)**

Darstellung im Flächennutzungsplan

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.05.2006 genehmigt. Er ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 06.07.2006 wirksam geworden. Im Gebiet des Teilverwaltungsraumes Berglen hat sich inzwischen der o.g. Änderungsbedarf ergeben. Dieser wird wie folgt begründet:

In Berglen-Rettersburg soll das Gebiet "Hanfäcker" entwickelt werden. Im Gebiet des Teilverwaltungsraumes Berglen des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen soll eine Wohnbaufläche (Planung), entsprechend dem städtebaulichen Vorentwurf der Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR (ARP) aus Stuttgart vom 22.09.2016 (Anlage 5), dargestellt werden. Dabei soll ein Tausch zwischen den o.g. bisher im FNP dargestellten Wohnbauflächen (Planung) und der nun geplanten Wohnbaufläche „Hanfäcker“ vorgenommen werden. Nach diesem Tausch besteht noch eine Differenz zwischen der entsprechend dem städtebaulichen Vorentwurf erforderlichen Flächengröße für die neue Darstellung Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“ in Berglen-Rettersburg und der zur Streichung aus dem FNP vorgesehenen Gesamtfläche in Höhe von ca. 0,6 ha. Aufgrund des nicht flächenneutralen Flächentausches ist der zusätzliche Wohnbauflächenbedarf besonders zu begründen.

Bedarfsermittlung des relativen Wohnbauflächenbedarfs nach der Plausibilitätsprüfung des Landes Baden-Württemberg

Die Bedarfsermittlung für den absoluten Wohnbauflächenbedarf erfolgt gemäß den "Hinweisen für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächennachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuchs" vom 23.05.2013, wie vom

Land Baden-Württemberg vorgegeben.

Die Kommunen können Bauflächen in einem Umfang ausweisen, der ihrem voraussichtlichen Bedarf entspricht (§ 5 Abs. 1 des Baugesetzbuchs). Sie sollen dabei aber mit Grund und Boden sparsam umgehen, der Innenentwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung den Vorrang vor zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen geben und die Bodenversiegelung begrenzen (§ 1a des Baugesetzbuchs). Für die Plausibilität des Planungsansatzes zum Wohnbauflächenbedarf kommt es deshalb insbesondere auf die Nachvollziehbarkeit des von der Kommune ermittelten Bedarfs aus der Bevölkerungsentwicklung (ggf. prognostizierter Bevölkerungszuwachs, Wanderungsgewinne) und der Entwicklung der Belegungsdichte (EW/WE, Wohnfläche/EW) sowie auf die Nachvollziehbarkeit des Flächenneubedarfs (nach Berücksichtigung vorhandener Flächenpotenziale im Gemeindegebiet und angemessener Bruttowohnrichtwerte) an. Örtliche und regional bedingte Besonderheiten, die ggf. zu besonderem Bedarf oder auch minderem Bedarf führen können, sowie ggf. regionalplanerische Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung sind mit in die Bewertung einzubeziehen.

In der Anlage 6 ist in der Tabelle der relative zusätzliche Wohnbauflächenbedarf zum Zieljahr 2031 für die Gemeinde Berglen dargestellt. Im Ergebnis hat Berglen einen negativen relativen Bedarf an Wohnbauflächen in Höhe von 2,62 ha.

Die Berechnung des relativen zusätzlichen Flächenbedarfs an Wohnbauflächen nach der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise gibt aus Sicht der Gemeindeverwaltung Berglen allerdings nicht die tatsächliche Lage für die Gemeinde Berglen wieder. Der Bedarf soll daher auf die nachfolgend beschriebenen örtlichen Besonderheiten in Berglen gestützt werden.

Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs insgesamt nach dem Orientierungswert des Regionalplans für Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden. Die Gemeinde Berglen befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie ländlicherer Raum im engeren Sinne. Die Gemeinde Berglen ist als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung festgelegt und liegt in abgesetzter Lage in den Berglen innerhalb eines zusammenhängenden, topografisch bewegten, der Erholung dienendem Natur und Landschaftsraums und hat keinen Anschluss an den Schienenpersonenverkehr.

Gemäß der landesplanerisch angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an geeigne-

ten und infrastrukturell besonders ausgestatteten Standorten werden regionalplanerisch Siedlungsbereiche bestimmt. In den Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung gründet sich die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs auf die prognostizierte natürliche Bevölkerungsentwicklung, den Ersatzbedarf für abgängigen Wohnraum sowie den Erweiterungsbedarf aufgrund soziodemografischer Veränderungen und verbesserten Wohn- bzw. Wohnumfeldverhältnissen. Insgesamt wird in Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung nach Plansatz 2.4.0.5 (Ziel) und Plansatz 2.4.2 (Ziel) als Orientierungswert ein Zuwachs von 1 % der Wohneinheiten (WE) je fünf Jahre oder 0,2 % je Jahr zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung des Bedarfs sind neben diesen Orientierungswerten auch die Vorgaben und Hinweise der Obersten Landesplanungsbehörde mit einzubeziehen.

In der Anlage 7 ist in der Tabelle der Wohnbauflächenbedarf insgesamt zum Zieljahr 2031 für die Gemeinde Berglen dargestellt. Im Ergebnis hat Berglen nach dem Plansatz 2.4.0.5 (Ziel) und Plansatz 2.4.2 (Ziel) bis zum Zieljahr 2031 einen Bedarf an Wohnbauflächen insgesamt in Höhe von 3,6 ha. Dieser Orientierungswert gibt der Gemeinde Berglen einen Anhaltspunkt, wie hoch ihr relativer Wohnbauflächenbedarf insgesamt für die nächsten 15 Jahre bis zum Zieljahr 2031 insgesamt ist. Der relative Wohnbauflächenbedarf insgesamt ist nachfolgend den verfügbaren Flächenpotenzialen sowie den in Bauleitplänen ausgewiesenen Flächenreserven gegenüberzustellen. Diese Potenziale sind in einer Gesamt-Bauflächenbilanz darzustellen und bei der Ermittlung des Wohn- und Gewerbebauflächenbedarfs zu berücksichtigen.

Begründung eines besonderen Wohnbauflächenbedarfs in der Gemeinde Berglen

Die Gemeinde Berglen wird im Regionalplan für die Region Stuttgart 2009 als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung dargestellt. Durch die Lage im ländlichen Siedlungsraum entsteht rechnerisch ein geringerer Wohnbauflächenbedarf, als den Flächenausweisungen im FNP entspricht. In der täglichen Praxis ist jedoch aus Sicht der Gemeindeverwaltung Berglen eine deutliche Nachfrage in Bezug auf Baugrundstücke und Wohnungen durch die Bürgerinnen und Bürger sowie die bislang außerhalb der Gemeinde lebenden Familienangehörigen festzustellen. Die Ursachen für diese Entwicklung sind zum einen die günstigen Finanzierungsbedingungen am Kapitalmarkt. Immobilienkäufern werden heute historisch niedrigere Konditionen für die Aufnahme von Hypothekendarlehen angeboten. Zum anderen sorgt das anhaltend niedrige Zinsumfeld aber auch dafür, dass mit klassischen, sicheren Sparanlagen derzeit kein nennenswerter Vermögensbau und eine adäquate Altersvorsorge mehr möglich ist. Die Flucht in Sachwerte und der Wunsch von den eigenen vier Wänden sorgen für weiteren Druck auf den Immobilienmarkt.

Dem festgelegten Status als Gemeinde im ländlich geprägten Siedlungsraum steht aus Sicht

der Gemeindeverwaltung Berglen die Tatsache der kurzen Wege zu den Mittelzentren Schorndorf und Winnenden sowie in die Landeshauptstadt Stuttgart entgegen.

Bei den jüngsten Wohnbauflächenentwicklungen wurden die angebotenen Baugrundstücke zügig und vollständig abverkauft. Da die Gemeinde Berglen bei Baulandentwicklungen grundsätzlich Eigentümerin der Grundstücke ist, wird im Kaufvertrag mittels einer Bauverpflichtung (innerhalb von vier Jahren) eine zeitnahe Bebauung gewährleistet. Die Nachfrage übersteigt bereits seit längerem das Angebot an baureifen Grundstücken. Aktuell liegen bereits 20 Anfragen für ein Grundstück im geplanten Baugebiet vor. Darüber hinaus besteht noch ein Nachfrageüberhang von weiteren 20 Bewerbern, die bei der Bauplatzvergabe im Baugebiet „Stöckenhäule 2“ in Stöckenhof kein Grundstück erhalten haben. Die Bauplatzbewerberliste der Gemeinde Berglen umfasst zudem 13 Vormerkungen.

Im Gegensatz zu Neubaugebieten befinden sich vorhandene Baugrundstücke im Innenbereich ausschließlich im Privatbesitz. Nach Erhebungen der Gemeinde Berglen besteht hier vor dem Hintergrund der geldpolitischen Lage keine Verkaufsbereitschaft.

Seit längerem ist eine verstärkte Rückkehr jüngerer, in der Gemeinde geborener Menschen nach Ausbildung oder Studium festzustellen. Die Gemeinde Berglen ist aufgrund der noch moderaten Grundstückspreise im Vergleich zu den Umlandgemeinden und ihrer guten Lage innerhalb der Metropolregion Stuttgart, unweit der Großen Kreisstädte Winnenden und Schorndorf, für diese Personen ein gefragter Wohnort in der Nähe ihrer Familien. Ältere Menschen, die ihre zu großen Einfamilienhäuser aufgeben wollen oder kleinere Haushalte, finden in der Gemeinde Berglen zudem kaum bedarfsgerechte Wohnungsangebote.

Die Gemeinde Berglen hat in den letzten Jahren verstärkt verschiedene Flächen im bebauten Ortsbereich (Innenentwicklung) entwickelt. Mittlerweile stehen der Gemeinde keine nennenswerten Flächenpotenziale in den bebauten Ortslagen mehr zur Verfügung. Die Gemeinde Berglen führt hierzu ein Baulückenkataster, das kontinuierlich fortgeschrieben wird. In den 21 Ortsteilen und Weilern der Gemeinde Berglen sind gerade einmal noch 27 Grundstücke unbebaut, die sich allerdings ausschließlich im privaten Eigentum befinden. Die Gemeinde nimmt in regelmäßigen Abständen mit den Eigentümern Kontakt auf, um die bauliche Entwicklung dieser Flächen zu erreichen.

Die hohe Nachfrage nach Wohnraum soll in der Gemeinde Berglen jedoch nicht nur durch die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen im Außenbereich bedient werden. Zur Vermeidung von Wohnungsleerstand und zur Reaktivierung ungenutzter Immobilien wurde die kommunale Vermietungs- und Verkaufsbörse von der Gemeinde im Jahr 2014 ins Leben gerufen. Auf der In-

ternetseite der Gemeinde können sowohl Vermieter, als auch Verkäufer ihre Immobilien und Grundstücke anbieten. Alle Eigentümer entsprechender Gebäude und Bauflächen wurden schriftlich auf dieses kostenlose Angebot der Gemeinde Berglen hingewiesen. Diese Aktion wird regelmäßig im Amtsblatt beworben und trägt nach Ansicht der Gemeinde Berglen dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ebenfalls Rechnung.

Bebauungsplan und städtebaulicher Entwurf „Hanfäcker“

Der Bebauungsplan „Hanfäcker“ in Berglen-Rettersburg soll gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuchs aufgestellt werden. Das Gebiet „Hanfäcker“ liegt nördlich des Teilorts Rettersburg.

Das neue Wohngebiet gliedert sich in ein nördliches und südliches, separat erschlossenes Bau-
feld. Innerhalb der Baufelder wird eine Mischung aus unterschiedlichen Wohnformen (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser) angeboten, sodass Wohnraum für unterschiedliche Bedürfnisse und Wünsche, insbesondere auch für Familien und Senioren, entstehen kann. Die Geschossigkeit variiert je nach Wohnform und Lage im Gebiet zwischen zwei und drei Vollgeschossen. Eine Kindertageseinrichtung am Gebietseingang mit vorgelager-
tem Quartiersplatz bildet den Gebietsmittelpunkt und trägt zur Gebietsidentität bei.

Der Standort der geplanten Wohnbaufläche „Hanfäcker“ besitzt günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes. Mit der K 1915 im Westen des Plangebietes ist ein leistungsfähiger Verkehrsanschluss vorhanden. Durch einen neuen Kreisverkehr können die vorhandenen Verkehrsbezüge und die neue Gebietszufahrt, einschließlich des Fuß-/ Radverkehrs, sicher und übersichtlich in ein Gesamtkonzept integriert werden. Neben einem gestalteten nördlichen Ortseingang von Rettersburg wird durch den Kreisel eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Kreisstraße erreicht. Mit dem Neubaugebiet entsteht ein neuer nördlicher Ortsrand von Rettersburg. Hierbei kann die bisher isoliert liegende „Splittersiedlung“ am Zwölfbeetweg in den Ortsbereich integriert werden. Die größere, zusammenhängende Baufläche in günstiger topografischer Lage ermöglicht neben einer wirtschaftlichen Erschließung die Planung einer ins Gebiet integrierten Kindertageseinrichtung. Daneben kann eine Mischung unterschiedlicher Wohn- und Eigentumsformen, vom freistehenden Einfamilienhaus bis zur seniorengerechten Mietwohnung im Mehrfamilienhaus, angeboten werden.

Die äußere Erschließung erfolgt über die Kelterstraße (K 1915) und soll durch die Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes erfolgen. Ausgehend vom geplanten Kreisverkehr an der K 1915 erfolgt die Zufahrt an zentraler Stelle ins Gebiet. Die innere Erschließung für den nördlichen und südlichen Bauabschnitt erfolgt ohne Sackgassen über Straßenschleifen. Neben einer guten

Orientierung ist somit eine problemlose Ver- und Entsorgung gewährleistet.

Die bestehenden Anliegerstraßen im Norden (Zwölfbeetweg) und Süden (Hanfackerweg/ Hofwiesenstraße) werden nicht für die Erschließung des Neubaugebietes herangezogen, sodass hier keine Mehrbelastung durch Fremdverkehr erfolgt. Im Zuge der Planung für den Kreisell werden Lärmschutzmaßnahmen für Bestand und Neubau geprüft.

Die bestehenden Fuß-/Radwegeverbindungen werden in ein Gesamtkonzept integriert. Durch das Neubaugebiet entsteht eine neue Fuß-/Radwegeverbindung zwischen dem Ortskern Rettersburg und der Verbindung entlang der K 1915 bzw. ein Lückenschluss zwischen den Teilorten Öschelbronn und Rettersburg.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung als Wohnbaufläche (Planung) und gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) des Baugesetzbuchs als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt.

Wegen der beschriebenen Differenz bei der neuen Darstellung Wohnbaufläche „Hanfacker“ in Berglen-Rettersburg im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Höhe von ca. 0,6 ha hat die Gemeinde Berglen frühzeitig Gespräche mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Verband Region Stuttgart geführt. Beide Träger öffentlicher Belange haben aufgrund der vorgenannten sehr günstigen Rahmenbedingungen, insbesondere aufgrund der verdichteten Bebauung, ihr Einverständnis signalisiert.

Landschaftsschutzgebiet

Das verordnete Landschaftsschutzgebiet 1.19.008 - Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe ragt in die Abgrenzung der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen hinein. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. Von den Geboten und

Verboten des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die Gemeinde Berglen hat bereits Gespräche mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis zur Klärung der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung geführt. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr kann aufgrund der geringen Flächengröße des Eingriffes und des besonderen öffentlichen Interesses an der Schaffung von Wohnraum eine Befreiung in Aussicht gestellt werden. Eine entsprechende Antragstellung wird vorbereitet.

Regionaler Grünzug

Der neben dem Landschaftsschutzgebiet ebenfalls betroffene Regionale Grünzug am Nordrand des Plangebietes wird nach Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart durch die Planung endgültig ausgeformt. Ein Zielabweichungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Aus den vorstehend genannten Gründen wird gebeten, die Einleitung des Verfahrens für die 11. Flächennutzungsplanänderung zu beschließen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 3. Das Verfahren zur 11. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eingeleitet.**
- 4. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgende neuen Darstellungen aufgenommen:**
 - Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“ in Berglen-Rettersburg (2,1 ha)**
 - Gemeinbedarfsfläche „Kindertageseinrichtung Rettersburg“ in Berglen-Rettersburg (0,2 ha)**

Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 -2015

des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:

- **Wohnbaufläche „Hanfäcker 1“ in Berglen-Rettersburg (0,2 ha)**
- **Wohnbaufläche „Schillenberg II“ in Berglen-Erlenhof (0,8 ha)**
- **Wohnbaufläche „Tauernstraße-Süd“ in Berglen-Streich (0,4 ha)**
- **Wohnbaufläche „Karlstraße“ in Berglen-Ödernhardt (0,1 ha)**

3. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan, gefertigt vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden vom 07.10.2016 im Maßstab 1 : 5.000.

Anlagen:

- Abgrenzung zur 11. Flächennutzungsplanänderung, Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“ in Berglen-Rettersburg, Gemeinbedarfsfläche „Kindertageseinrichtung Rettersburg“ in Berglen-Rettersburg und Herausnahme der Wohnbaufläche „Hanfäcker 1“ (Teilfläche) in Berglen-Rettersburg, Gegenüberstellung, Maßstab 1 : 5.000 des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 07.10.2016 (Anlage 1)
- Abgrenzung zur 11. Flächennutzungsplanänderung, Herausnahme der Wohnbaufläche „Schillenberg II“ in Berglen-Erlenhof, Gegenüberstellung, Maßstab 1 : 5.000 des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 07.10.2016 (Anlage 2)
- Abgrenzung zur 11. Flächennutzungsplanänderung, Herausnahme der Wohnbaufläche „Tauernstraße-Süd“ in Berglen-Streich, Gegenüberstellung, Maßstab 1 : 5.000 des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 07.10.2016 (Anlage 3)
- Abgrenzung zur 11. Flächennutzungsplanänderung, Herausnahme der Wohnbaufläche „Karlstraße“ in Berglen-Ödernhardt, Gegenüberstellung, Maßstab 1 : 5.000 des Stadtent-

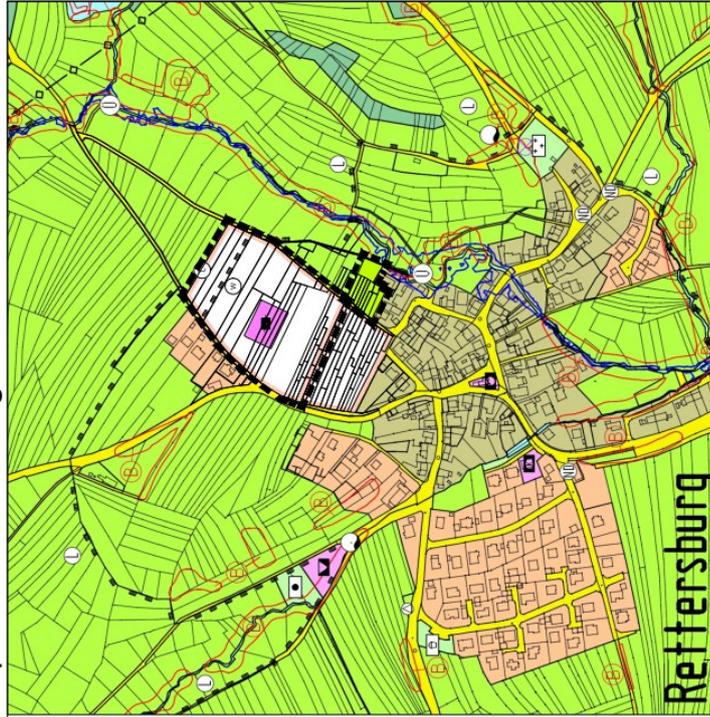
wicklungsamts Winnenden vom 07.10.2016 (Anlage 4)

- Städtebaulicher Vorentwurf der ArchitektenPartnerschaft Stuttgart GbR (ARP) aus Stuttgart vom 22.09.2016 (Anlage 5)
- Bedarfsermittlung des relativen Wohnbauflächenbedarfs gem. Hinweisen des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 23.05.2013 (Anlage 6)
- Wohnbauflächenbedarf insgesamt gemäß Regionalplan des Verbands Region Stuttgart vom 12.11.2010 (Anlage 7)

Verteiler:

- 1 x GVV Winnenden
- 1 x FNP-Ordner 11. Änderung

Geplante Darstellung



- Fläche für die Landwirtschaft (0,2 ha), (Reduzierung der Wohnbaufläche "Hanfäcker 1")
- Erweiterung der Wohnbaufläche "Hanfäcker 2" (2,1 ha)
- Gemeinbedarfsfläche "Kindertageseinrichtung Rettersburg" (0,2 ha)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Fläche für Landwirtschaft



Wohnbaufläche



Gemeinbedarfsfläche Kindergarten

Gemeindeverwaltungsverband Wimmenden und Gemeinde Berglen



Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Wimmenden und der Gemeinde Berglen

11. Änderung "Hanfäcker 2" in Berglen-Rettersburg

Maßstab im Original 1 : 5000

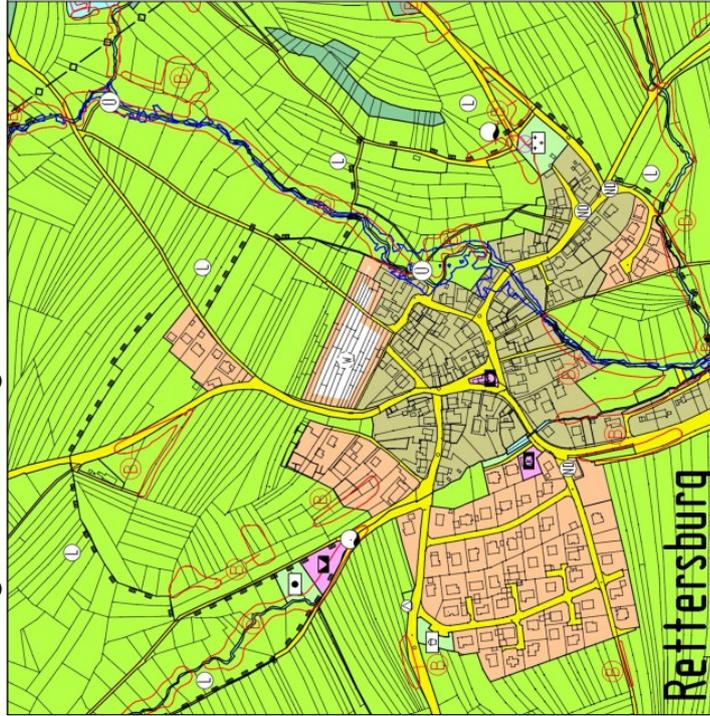
Gefertigt: Wimmenden, dem 07.10.2016

Stadtentwicklungsamt



Norden

Derzeitige Darstellung



- Wohnbaufläche "Hanfäcker 1" (0,95 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft

Geplante Darstellung



- Fläche für die Landwirtschaft: (0,8 ha)

Derzeitige Darstellung



Wohnbaufläche "Schillen II" (0,8 ha)

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen






Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
und der Gemeinde Berglen

**11. Änderung
"Schillen II"
in Berglen-Erlenhof**

Maststab im Original 1 : 5000
Gebiet:
Winnenden, den 07.10.2016
Stadtentwicklungamt



Norden

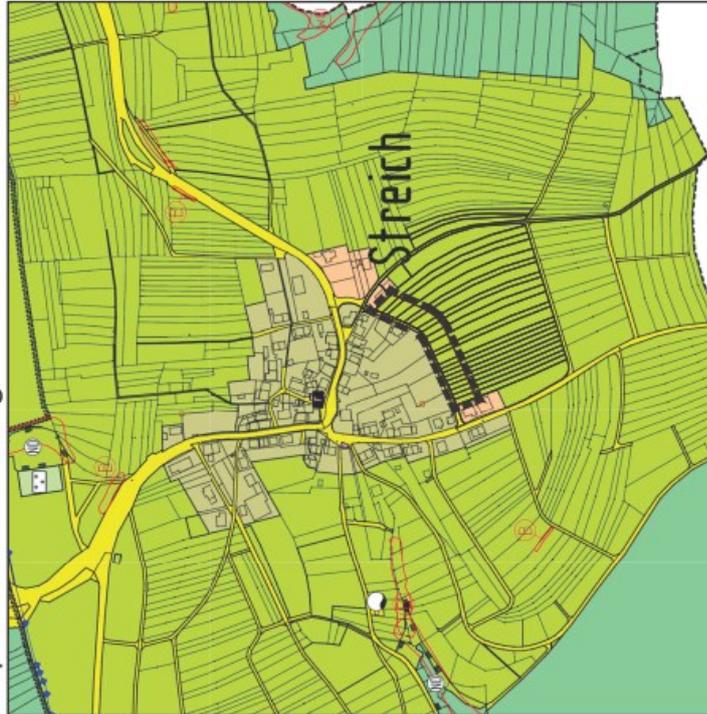


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



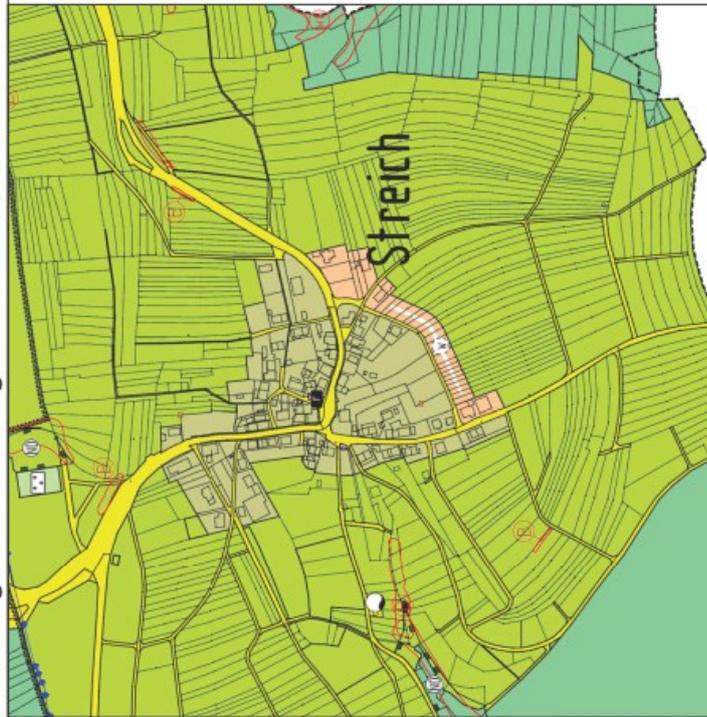
Fläche für Landwirtschaft

Geplante Darstellung



- Fläche für die Landwirtschaft (0,4 ha)

Derzeitige Darstellung



Wohnbaufläche "Tauernstraße-Süd" (0,4 ha)

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen




Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2009 - 2015 (FNPP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

11. Änderung "Tauernstraße-Süd" in Berglen-Streich

Maßstab im Original 1 : 5000

Gebirgt Winnenden, den 07.10.2016

Stadterwerbsungant



Nord

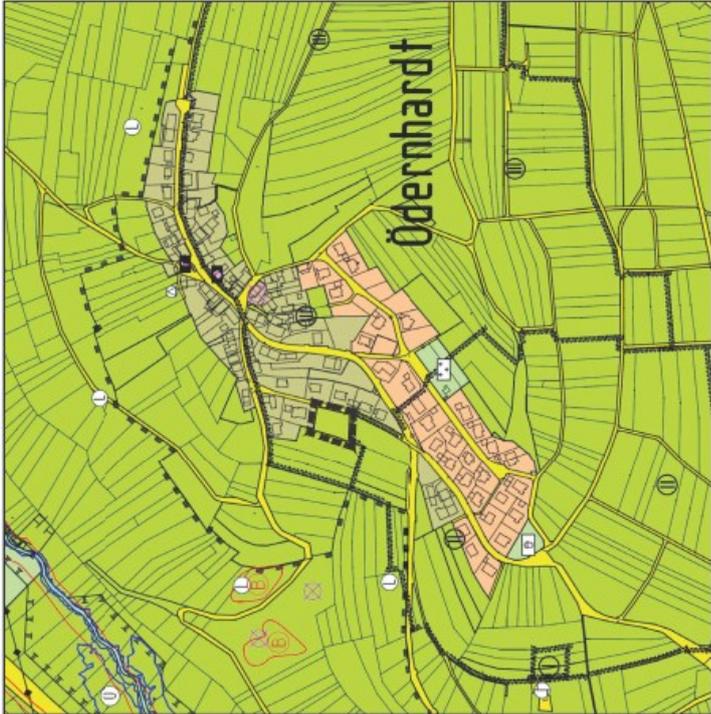


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

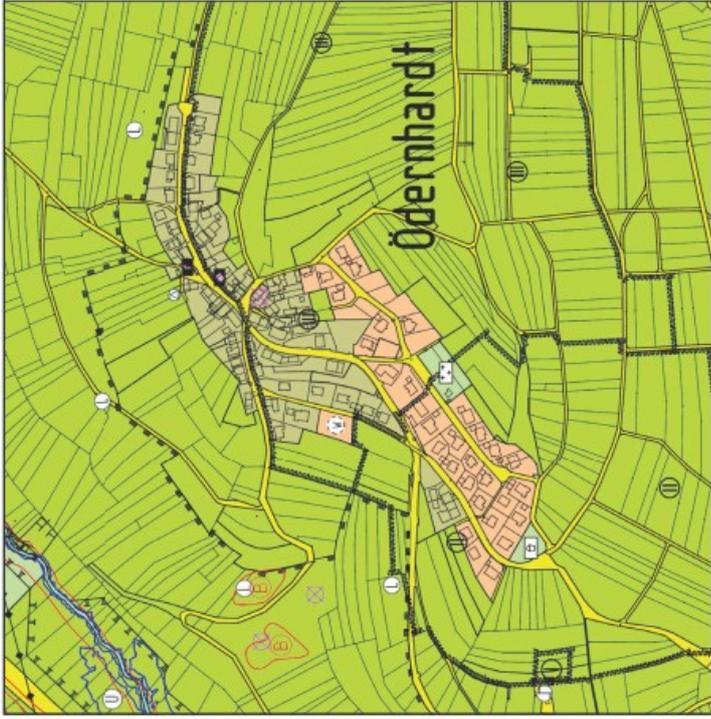


Fläche für Landwirtschaft

Geplante Darstellung



Derzeitige Darstellung



Gemeindeverwaltungsverband Wimmenden und Gemeinde Berglen

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2009 - 2015 (FNPP) des Gemeindeverwaltungsverbands Wimmenden und der Gemeinde Berglen

11. Änderung "Karlststraße" in Berglen-Ödernhardt

Maßstab im Original 1 : 5000

Geklagt: Wimmenden, den 07.10.2016

Stadtverwaltungsamt

Norden

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Fläche für Landwirtschaft

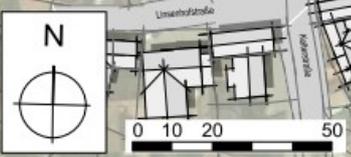




Architekten
Partnerschaft
Stuttgart

ARP

Koretzblühstrasse 169/1
70197 Stuttgart
Tel 0711+64669-0
Fax 0711+64669-299



Gemeinde Berglen
Bereich "Hanfäcker"
Städtebaulicher Vorentwurf
22.09.2016

Gemeinde Berglen – 11. Flächennutzungsplanänderung
 Bauflächenbedarfsnachweis gem. Hinweisen des Wirtschaftsministeriums Ba-Wü vom 23.05.2013

Gemeinde Berglen	
Übersicht Bedarf und Flächenausweisung Wohnungsbau bis 2031	
Einwohner 31.12.2015*1	6.136 EW
Fiktiver Einwohnerzuwachs 31.12.2031 *2	276,1 EW
Prognostizierter Einwohnerzuwachs 31.12.2031 *3	- 407 EW
Bruttowohndichte bei Gemeinden mit Eigenentwicklung *4	50 EW / ha
Ermittelter Einwohnerzuwachs *5	- 130,9 EW
Relativer Wohnbauflächenbedarf aus Eigenentwicklung bis 2031 *6	- 2,62 ha

*1: Bevölkerungsstand gem. Tabelle „Bevölkerung im Überblick“ 4. Quartal 2015 - Statistisches Landesamt, Stand: 31.12.2015

*2 Gem. Hinweisen des Wirtschaftsministeriums Ba-Wü vom 01.01.2013 (fiktiver Einwohnerzuwachs 0,3 % pro Jahr / 2016– 2031 = 15 Jahre)

$$EZ_1 = \frac{6.136 \times 0,3 \times 15}{100} = 276,1 \text{ EW}$$

*3: Bevölkerungsvorrausrechnung ohne Wanderungen gem. Statistisches Landesamt, Stand: 23.09.2016

$$EZ_2 = 5.729 - 6.136 = - 407 \text{ EW}$$

*4: Gem. Regionalplan Region Stuttgart vom 12.11.2010 (Plansatz 2.4.0.8)

*5: Gem. Hinweisen des Wirtschaftsministeriums Ba-Wü vom 01.01.2013 (Prognostizierte Einwohnerzahl im Zieljahr (2031) minus Einwohnerzahl zum Jahr 2015 + Fiktiver Einwohnerzuwachs)

*6: **Relativer Wohnbauflächenbedarf insgesamt aus Eigenentwicklung bis 2031**

$$EZ = \frac{\text{Ermittelter Einwohnerzuwachs: } 276,1 + (-407)}{\text{raumordnerischen Orientierungswerte mit Einwohnerdichte: } 50 \text{ EW / ha}} = -2,62 \text{ ha}$$

Gemeinde Berglen – 11. Flächennutzungsplanänderung
 Bauflächenbedarfsnachweis gemäß Regionalplan des Verbands Region Stuttgart vom 12.11.2010

Gemeinde Berglen		
Übersicht Bedarf und Flächenausweisung Wohnungsbau bis 2031		
Einwohner (EW) 31.12.2016 *1		6.040 EW (6.136 EW) *2
Wohneinheiten (WE) *3		2.876 WE
Bedarf an neuen Wohneinheiten bis 2031 *4		86 WE (181 EW)
Bruttowohndichte bei Gemeinden mit Eigenentwicklung *5		50 EW / ha
Wohnbauflächenbedarf aus Eigenentwicklung bis 2031 *6		3,6 ha

*1: Bevölkerungsstand gem. Tabelle „Bevölkerungsvorausrechnung“ Statistisches Landesamt, Stand: 23.09.2016

*2: Bevölkerungsstand gem. Tabelle „Bevölkerung im Überblick“ 4. Quartal 2015 - Statistisches Landesamt, Stand: 23.09.2016

*3: Belegungsdichte 2,1 Pers./Whg. (Anzahl der Personen pro Wohnung) gem. Tabelle „Bevölkerung im Überblick“ 4. Quartal 2015 - Statistisches Landesamt, Stand: 23.09.2016

$$\frac{6.040 \text{ EW}}{2,1 \text{ Pers./Whg.}} = 2.876 \text{ WE}$$

*4: Berechnung gemäß Regionalplan Region Stuttgart vom 12.11.2010 bei Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung (Plansatz 2.4.0.5.1 – 0,2 % der Wohneinheiten (WE) pro Jahr)

$$\frac{2.876 \text{ EW} \times 0,2}{100} = 5,752 \text{ WE}$$

$$5,752 \text{ WE} \times 15 = 86 \text{ WE}$$

*5: Gem. Regionalplan Region Stuttgart vom 12.11.2010 (Plansatz 2.4.0.8)

*6: Gem. Regionalplan Region Stuttgart vom 12.11.2010 (Plansatz 2.4.0.8)

$$\frac{86 \text{ EW} \times 2,1}{50} = 3,6 \text{ ha}$$

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

**9. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen
- Aufstellungsbeschluss für die 12. Flächennutzungsplanänderung
(Gemeinbedarfsfläche – Katholischer Kindergarten in Leutenbach)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 233/2016 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Auf einen Sachvortrag von Seiten der Verwaltung wird verzichtet.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

- 1. Das Verfahren zur 12. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eingeleitet.**
- 2. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:**
 - Gemeinbedarfsfläche „Katholischer Kindergarten“ in Leutenbach (0,5 ha).**
- 3. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan, gefertigt vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden vom 07.10.2016 im Maßstab 1:5.000.**

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
1 x FNP-Ordner 12. Änderung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/233/2016	Az.: 621.31
Datum der Sitzung 13.12.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen
Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des
Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde
Berglen in Teilbereichen
- Aufstellungsbeschluss für die 12. Flächennutzungsplanänderung
(Gemeinbedarfsfläche – Katholischer Kindergarten in Leutenbach)**

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.05.2006 genehmigt. Er ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 06.07.2006 wirksam geworden. Im Gebiet des Teilverwaltungsraumes Leutenbach hat sich inzwischen der o. g. Änderungsbedarf ergeben, der wie folgt begründet wird:

Um eine städtebaulich geordnete Entwicklung von Leutenbach zu gewährleisten, soll am Ortsrand vom Wohnbezirk Leutenbach ein Bebauungsplan mit Ausweisung einer neuen Gemeinbedarfsfläche aufgestellt werden. Dieser ist Voraussetzung für die Verlagerung eines Kindergartens.

Kindergartenplätze sind in der Gemeinde, und speziell im Wohnbezirk Leutenbach, besonders knapp. Wenngleich der Bedarf – durch provisorische Umverteilungen im Gemeindegebiet – wahrscheinlich mittelfristig noch gedeckt ist, gibt es keinerlei Reserven mehr für zusätzliche Kindergartenplätze für die Unter- bzw. Übereindjährigen.

Die katholische Kirchengemeinde betreibt in der Gemeinde Leutenbach in der Brunnenstraße Nr. 8 mitten im Ortskern in einem Wohn- / Mischgebiet seit 25 Jahren einen zweigruppigen Kindergarten.

Sowohl das Dach, als auch der technische Ausbau des von der Trägerin betriebenen Kindergartens, sind dringend sanierungsbedürftig (Baujahr 1992). Die Räumlichkeiten sind im Zugschnitt nicht mehr zeitgemäß und müssen auch flächenmäßig zukunftssicher umgebaut werden; es ist künftig mit einer weiteren Gruppe zu rechnen, da das o.g. Provisorium rückgängig gemacht werden soll. Darüber hinaus sind auch die zugehörigen Freianlagen aufwändig zu modernisieren.

Eine Sanierung des vorhandenen Kindergarten-Gebäudes ist wirtschaftlich nicht mehr zumut-

bar, ein Neubau würde zusätzlich zu den Baukosten auch eine kostenintensive Interimslösung erfordern. Aus diesem Grund wurde gemeinsam mit der Trägerschaft nach einem neuen Standort für einen zwei- bis dreigruppigen Kindergarten gesucht.

Gemeinsam mit der katholischen Kirchengemeinde wurden verschiedene Standorte und Szenarien untersucht:

- | | | |
|---|---|---|
| A | Brunnenstraße 8 | kombinierte Kindergarten-/ Wohnnutzung am heutigen Standort, bei gleichzeitigem Kindergarten-Betrieb im derzeitigen Gebäude während der Bauzeit |
| B | Im Grund / Oberer Lehen | |
| C | Talstraße 47-51 | Privatbesitz |
| D | Im Lehen | gegenüber den Tennisplätzen |
| E | Rems-Murr-Halle / Ortsausgang Richtung Weiler zum Stein | |
| F | Am Jugendtreff bei der Gemeinschaftsschule Leutenbach | |

Ergebnis: Auf Grund der Abwägung zwischen Lage im Gesamort, nötigem Grunderwerb, baulichem Provisorium, ökologischer Ausgleichsproblematik, Verkehrssituation und Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen hat sich letztlich der Standort „Im Lehen“ als der praktikabelste durchgesetzt. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand im Wohnbezirk Leutenbach, unmittelbar neben einem bestehenden Kinderspielplatz. Hierdurch besteht ein geringeres Störpotential als bei einer Innerortslage. Die Lage bezogen auf das Einzugsgebiet und die umliegenden südlichen Wohngebiete ist günstig. Die Lage kennzeichnet sich durch Verkehrssicherheit, keinen Durchgangsverkehr, ruhig und ein naturnahes grünes Umfeld. Die Flächen sind zum Teil im Gemeindebesitz. Nachteilig ist der Eingriff in den vorhandenen Obstbaumbestand des Randbereichs, welcher umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich macht.

Um den Neubau des Kindergartens entsprechend der bestehenden Beschlusslage zu realisieren ist es notwendig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung durch die Aufstellung der 12. Flächennutzungsplanänderung sicherzustellen.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) des Baugesetzbuchs (BauGB) als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt.

Der Bebauungsplan soll durch die Gemeinde Leutenbach gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuchs aufgestellt werden.

Aus den vorstehend genannten Gründen wird gebeten, die Einleitung des Verfahrens für die 12. Flächennutzungsplanänderung zu beschließen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 4. Das Verfahren zur 12. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eingeleitet.**

- 5. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:**
 - Gemeinbedarfsfläche „Katholischer Kindergarten“ in Leutenbach (0,5 ha).**

- 6. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan, gefertigt vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden vom 07.10.2016 im Maßstab 1:5.000.**

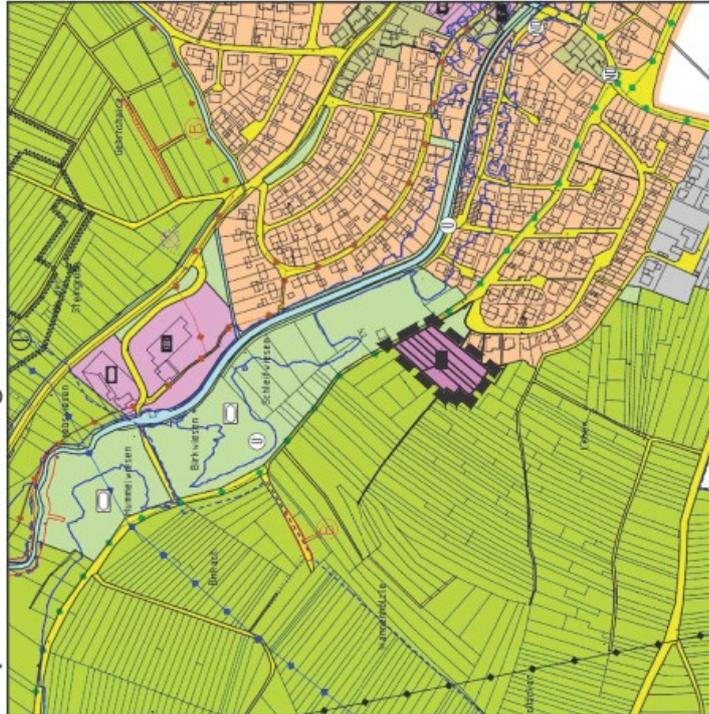
Anlagen:

Abgrenzung zur 12. Flächennutzungsplanänderung, Gegenüberstellung, Maßstab 1 : 5.000, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 07.10.2016 (Anlage 1)

Verteiler:

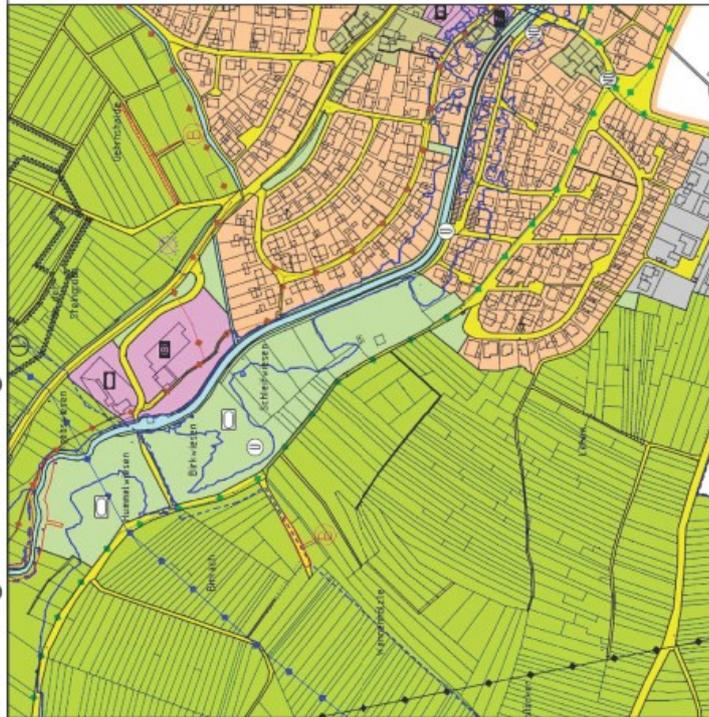
1 x GVV Winnenden
1 x FNP-Ordner 12. Änderung

Geplante Darstellung



- Gemeinbedarfsfläche katholischer Kindergarten (0,5 ha)

Derzeitige Darstellung



Fläche für die Landwirtschaft



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Gemeinbedarfsfläche Kindergarten



Gemeindefürsorgeverband Winnenden
und Gemeinde Berglen
Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNPl)
des Gemeindefürsorgeverbands Winnenden
und der Gemeinde Berglen

**12. Änderung
Katholischer Kindergarten
Leutenbach**

Maßstab im Original 1 : 5000

Gefertigt:
Winnenden, den 07.10.2016

Stadtverwaltungsamt



Nord

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

**10. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen
- Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen und Feststellung der 9. FNP-Änderung (Sonderbaufläche Kreiskrankenhaus in Winnenden)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 234/2016 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Auf einen Sachvortrag von Seiten der Verwaltung wird verzichtet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung zum FNP-Änderungsentwurf vom 19.10.2015 / 13.05.2016 abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend den Ausführungen in Anlage 4 zu dieser Vorlage behandelt.**
- 2. Die 9. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt. Bestandteil dieser 9. FNP-Änderung ist die folgende Darstellung:**
 - Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“ in Winnenden (ca. 4,6 ha)**
- 3. Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 19.10.2015 / 13.05.2016 im Maßstab 1 : 5.000.**
- 4. Die Begründung vom 13.05.2016 wird festgestellt.**

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
1 x FNP-Ordner 9. Änderung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/234/2016	Az.: 621.31
Datum der Sitzung 13.12.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen
Flächennutzungsplans 2000 – 2015 des
Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde
Berglen in Teilbereichen
- Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen und Feststellung der
9. FNP-Änderung (Sonderbaufläche Kreiskrankenhaus in Winnenden)**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat am 06.07.2016 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 14.06.2016 den Entwurf für die 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 festgestellt. Der Änderungsentwurf wurde anschließend vom 01.08.2016 bis 01.09.2016 in Winnenden und in Berglen öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist sind vom Polizeipräsidium Aalen, dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Verband Region Stuttgart Stellungnahmen abgegeben worden, über die eine Abwägungsentscheidung zu treffen ist.

Es wird vorgeschlagen, die 9. FNP-Änderung festzustellen, wobei die abgegebenen Stellungnahmen entsprechend den Ausführungen in Anlage 4 zu dieser Vorlage behandelt werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

1. Die während der öffentlichen Auslegung zum FNP-Änderungsentwurf vom 19.10.2015 / 13.05.2016 abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend den Ausführungen in Anlage 4 zu dieser Vorlage behandelt.
2. Die 9. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt. Bestandteil dieser 9. FNP-Änderung ist die folgende Darstellung:
 - Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“ in Winnenden (ca. 4,6 ha)
3. Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 19.10.2015 / 13.05.2016 im Maßstab 1 : 5.000.
4. Die Begründung vom 13.05.2016 wird festgestellt.

Anlagen:

Lagepläne, Maßstab 1 : 5000, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 19.10.2015 / 13.05.2016 (Anlage 1 + 2)

Begründung vom 13.05.2016 des Stadtentwicklungsamts Winnenden inkl. des Umweltberichts (Anlage 3)

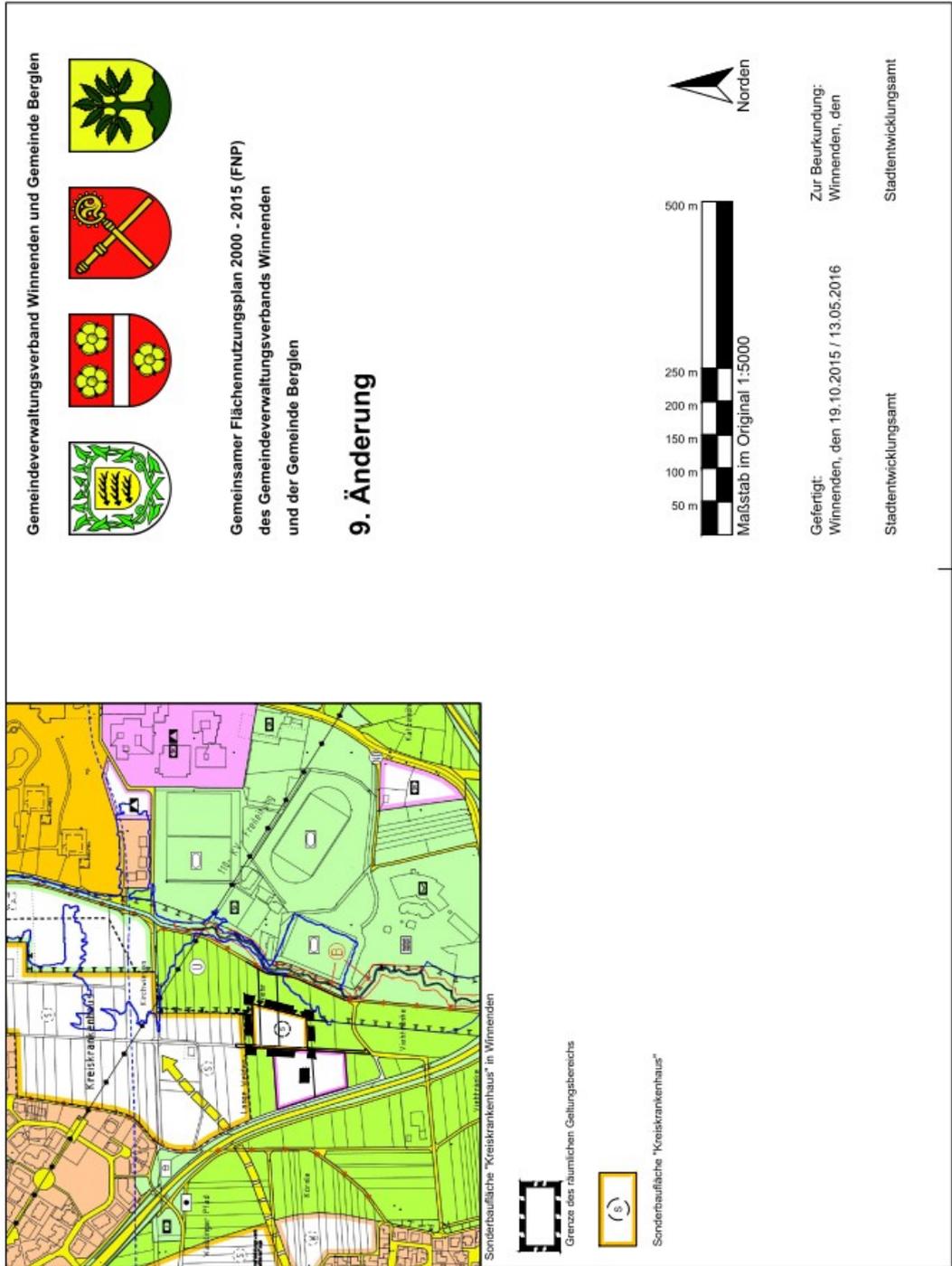
Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen (Anlage 4)

Stellungnahmen (Anlage 5a, 5b, 5bb, 5c, 5d)

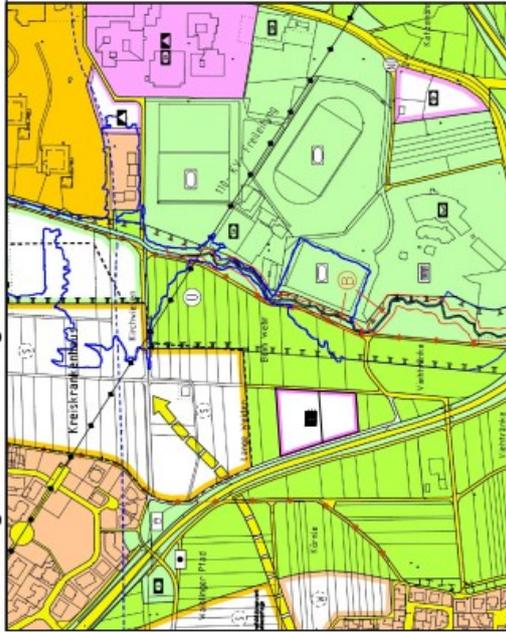
Verteiler:

1 x GVV Winnenden

1 x FNP-Ordner 9. Änderung

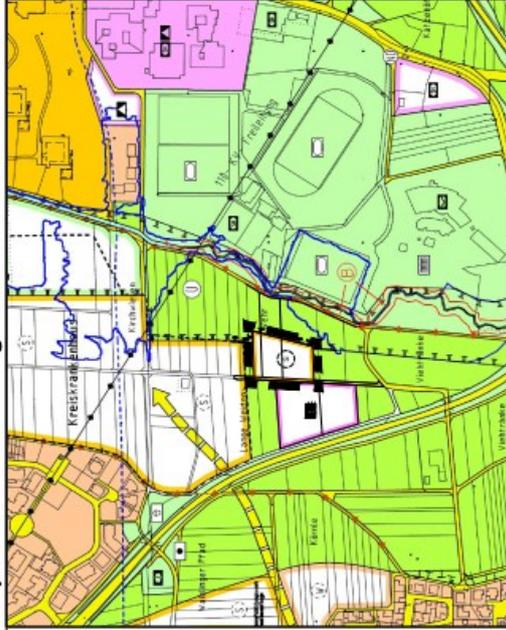


Derzeitige Darstellung



Fläche für die Landwirtschaft

Geplante Darstellung



Sonderbaufläche "Kreiskrankenhaus" in Wimmenden



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Sonderbaufläche "Kreiskrankenhaus"

Gemeindeverwaltungsverband Wimmenden
und Gemeinde Berglen



Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2009 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Wimmenden
und der Gemeinde Berglen

9. Änderung

Maßstab im Original 1 : 5000

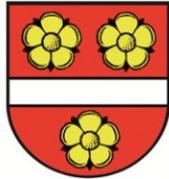
Geknüpft:
Wimmenden, den 19. 10.2016 / 13.05.2016

Stabsverordnungsamt



Norden

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)



INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass der Planung und Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans	1
2. Verfahren	1
3. Allgemeine Ziele und Zweck der Planung	1
4. Planungsraum	2
5. Bestehende Planung	3
5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002	3
5.2 Regionalplanung / Regionalplan	3
6. Planung	4
6.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)	5
6.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
6.3 Gliederung und Bebauung des Gebiets	6
6.4 Bauliche Planung	6
6.5 Gutachten	6
6.6 Plandarstellungen	7
7. Umweltbericht	8
7.1 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange	8
7.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen mit räumlicher Verortung des Planänderungsgebietes	2
Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart mit Darstellung des Planänderungsgebietes	4
Abb. 3: 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanentwurfes vom 13.05.2016....	5



1. Anlass der Planung und Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Rems-Murr-Kliniken eröffneten im Juli 2014 den Neubau in Winnenden, der neben dem Klinikbau in Schorndorf die medizinische Versorgung der Menschen im Rems-Murr-Kreis übernimmt. Ein weiterer wichtiger Baustein des Klinikareals in Winnenden ist das neue Gesundheitszentrum mit Notfallpraxis. Trotz einer sehr guten ÖPNV-Anbindung durch das seit Dezember 2013 implementierte ÖPNV-Konzept wird von Seiten des Betreibers beklagt, dass für Mitarbeiter und Besucher Parkplätze auf den zentralen Parkieranlagen um das Klinikgelände nicht in ausreichender Zahl vorgehalten werden. In dem Gutachten "Rems-Murr-Kliniken, Ermittlung Stellplatzbedarf" des Büro Drees & Sommer vom Februar 2016 wurde der Stellplatzbedarf der Standorte in Winnenden und Schorndorf ermittelt. Das Klinikum in Winnenden hält demnach aktuell ca. 700 Stellplätze vor. Der im Gutachten errechnete Bedarf liegt für 2016 bei ca. 810 Stellplätzen. Dies bedeutet bereits für heute eine Differenz von 110 Stellplätzen. Bis zum Jahr 2019 soll sich dieses Defizit noch bis auf 224 Stellplätze erhöhen. Darüber hinaus sind die einzigen, sinnvoll zugeordneten Erweiterungsflächen der Klinik die aktuell als Parkplatz genutzten Flächen um das Klinikgelände. Um diese, im Zuge der Planung entstandenen und im Rahmen des Betriebs erkannten, Defizite zu beheben, soll im südöstlichen Anschluss des Klinikgeländes eine weitere Fläche mit einem mehrgeschossigen Parkhaus überplant werden. Um im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens das notwendige Planungsrecht für diese Baumaßnahme zu schaffen, muss auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgen.

2. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde am 24.11.2015 im Gemeinderat der Stadt Winnenden vorberaten und in der Sitzung vom 9.12.2015 von der Verbandsversammlung gefasst. Das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RMK – Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden ist am 01.03.2016 mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet worden. Die 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen wird nach § 8 Abs. 3 BauGB als Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RMK – Parkplatzerweiterung II“ bearbeitet.

3. Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Der vorbereitende Bauleitplan, Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen, der am 29. Mai 2006 durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt wurde und mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 6. Juli 2006 wirksam geworden ist weist derzeit das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft aus. Eine Teilfläche am östlichen Rand des Geltungsbereiches ist als potentielles Suchgebiet für Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.



Um den Neubau des Parkhauses des Rems-Murr-Klinikums Winnenden zu realisieren, ist es notwendig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen sicherzustellen. Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen soll das Plangebiet als Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“ ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan soll gleichzeitig mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen aufgestellt werden.

4. Planungsraum

Das Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegt im Gebiet der Großen Kreisstadt Winnenden auf Gemarkung Winnenden südlich des Rems-Murr-Klinikums Winnenden.

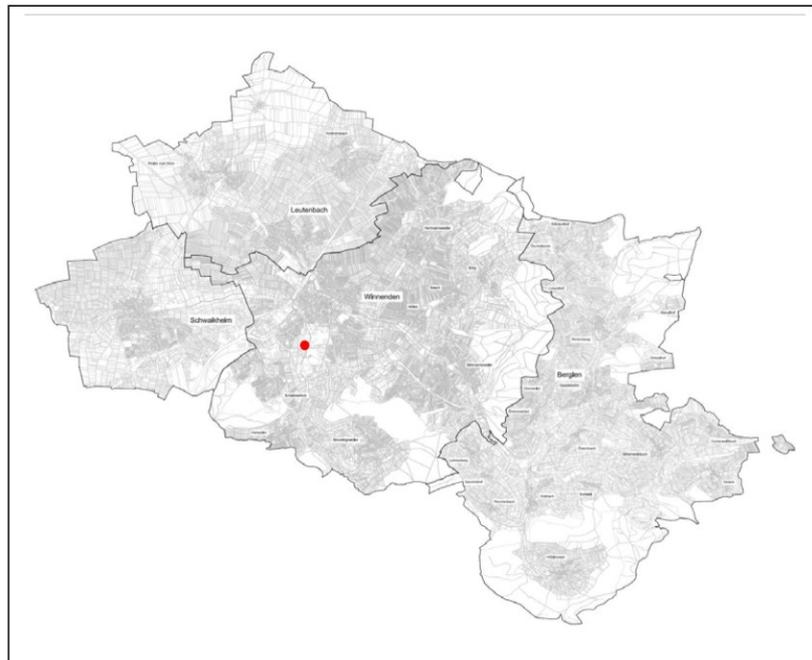


Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen mit räumlicher Verortung des Planänderungsgebietes



5. Bestehende Planung

5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.

Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

5.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).



In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die betreffende Fläche der 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000-2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen bisher noch als Gebiet für Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung wird bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes berichtigt.

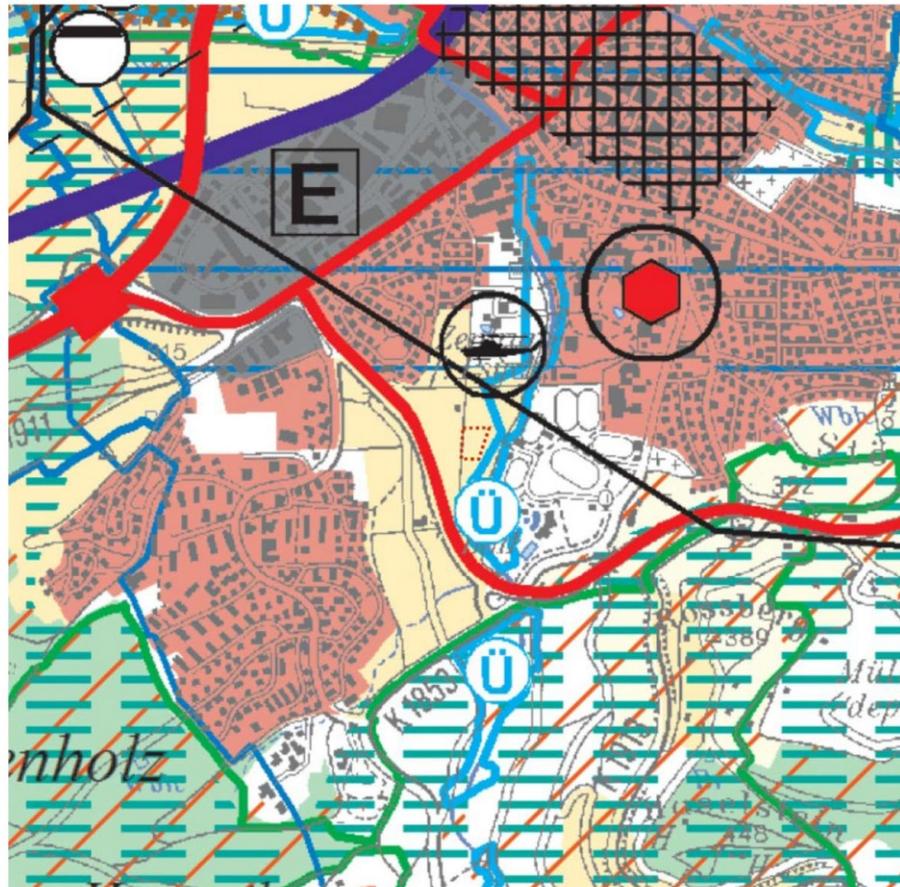


Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart mit Darstellung des Planänderungsgebietes

6. Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet RMK – Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um am südlichen Rand des Klinikareals als Abschluss der Gesamtanlage ein Parkhaus mit vier Ebenen zur Deckung des langfristig notwendigen Parkraumbedarfs zu schaffen. Durch die Planung wird der Bedarf an Parkieranlagen am Klinikareal auf langfristige Sicht gedeckt und in ihrer Gesamtheit städtebaulich geordnet. Gemeinsam mit dem



westlich der Planfläche befindlichen Gemeinbedarfsbauwerk (Feuerwehr) bildet das geplante Parkierungsbauwerk den südlichen Rand des Klinikareals.

Durch den Bau eines mehrgeschossigen Parkhauses werden der Flächenverbrauch und damit die Flächenversiegelung weitgehend minimiert. Die Flächen, die direkt um das Klinikgebäude angrenzen und langfristig zur Erweiterung der Klinik benötigt werden, werden durch die geplanten Hochbauten nicht berührt.

Die Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 BauGB mit der 9. Flächennutzungsplanänderung wird notwendig, um sicherzustellen, dass der Bebauungsplan aus der künftigen Darstellung des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

6.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)

Die Planfläche zum Bau der Parkierungsanlagen wird als Sonderbaufläche „Kreis Krankenhaus“ dargestellt.

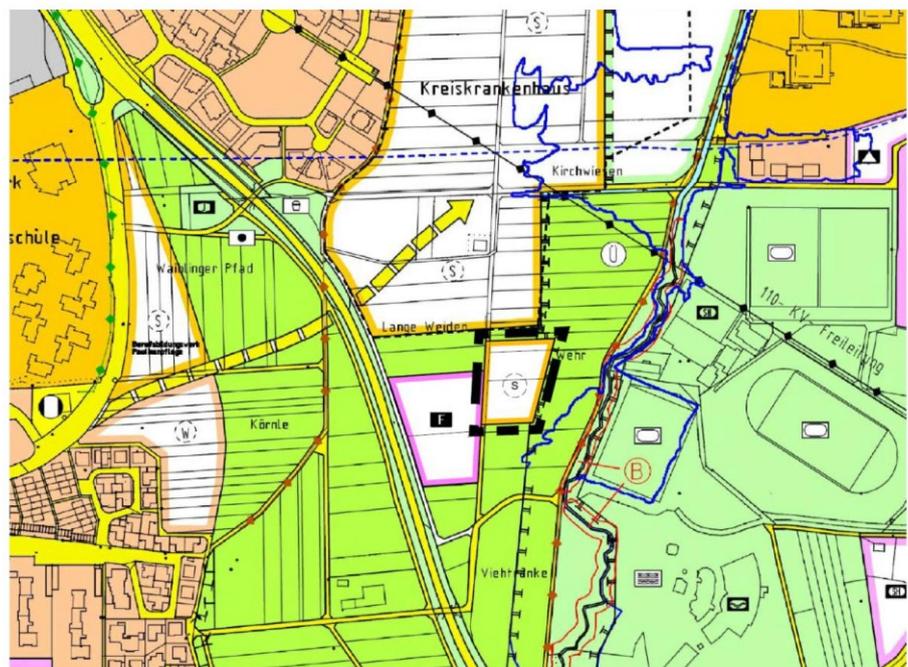


Abb. 3: 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanentwurfes vom 13.05.2016

6.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung grenzt im Norden an die bestehenden Parkierungsanlagen des Rems-Murr-Klinikums Winnenden an. Im Westen begrenzt das Gelände der Feuerwache Winnenden Süd den Geltungsbereich.



Im Süden und Osten schließt sich die bestehende landwirtschaftlich genutzte Fläche an. In einem Abstand von ca. 40 - 50 m vom östlichen Planrand fließt der Zipfelbach in Süd-Nord-Richtung parallel zum östlichen Planrand.

6.3 Gliederung und Bebauung des Gebiets

Das Plangebiet befindet sich im Talauenbereich des Zipfelbachs am südlichen Stadtrand der Großen Kreisstadt Winnenden. Im Norden grenzt die Erweiterungsfläche an die Parkierungsflächen des Rems-Murr-Klinikums Winnenden an. Hier soll im Zusammenhang mit der Flächenneuausweisung der 9. Flächennutzungsplanänderung auf bereits überplanter Fläche ein Parkhaus mit vier Ebenen entstehen. Der nördliche Teil des Parkhauses wird über einer bestehenden Parkierungsfläche errichtet, der südliche Teil entsteht auf der Fläche der 9. Flächennutzungsplanänderung. Nach Süden öffnet sich die Landschaft zum oberen Zipfelbachtal. Durch den Verlauf der L1140, die in diesem Bereich das Zipfelbachtal quert, besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung des Talraums. Östlich der Planfläche werden im Bebauungsplanverfahren bis an den Zipfelbach Grünflächen zum Schutz der Bachaue als Ausgleichsflächen für die Baumaßnahmen der Parkierungsanlagen geschaffen. Ein eingriffsnaher Ausgleich für die Maßnahme durch die Aufwertung der Bachaue wird damit sichergestellt.

6.4 Bauliche Planung

Es entstehen zwei baulich getrennte Baukörper mit je vier Nutzungsebenen, die im Endausbau für insgesamt ca. 1.000 Fahrzeuge Platz bieten. Die Erschließung der Parkierungsanlage geschieht über den bestehenden Anschluss „Am Jakobsweg“, der über den Henry-Dujol-Kreisel mit der Landesstraße L1140 an den überörtlichen Verkehr angebunden ist. Die Leistungsfähigkeit des Anschlusses wird im Zuge des verbindlichen Bauleitplanungsverfahrens nachgewiesen. Die Anlage soll von Mitarbeitern und Besuchern in getrennten Bereichen gleichermaßen benutzt werden.

6.5 Gutachten

Schallschutz

Für den Bau einer von der Kapazität mit 420 Stellplätzen angegebenen Parkierungsanlage in dieser Lage wurde von dem Ingenieurbüro für Akustik und Lärmschutz, Dr. Riedel, Ehrenfriedersdorf eine Aktualisierung des Schallimmissionsgutachtens für den Neubau der Rems-Murr-Kliniken vom 18.11.2008 und 18.10.2012 erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei gleichmäßiger Auslastung der Stellplatzanlagen um die Rems-Murr-Klinikum Winnenden keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG und der TA Lärm zu erwarten sind. Da sich der Standort der Neuplanung des Parkhauses weitere ca. 16,00 m von jeder Bebauung entfernt hat, ist in der Realität von noch günstigeren Bedingungen an den Immissionsorten auszugehen.



Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung

Auf die artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung für den unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Zipfelbach“ vom 12.10.2013 wird verwiesen (siehe Kapitel 7.1 Abschnitt Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Leistungsbewertung der Erschließungsanlage

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die Erschließungsanlagen sowie die Anschlussknoten an den überörtlichen Verkehr auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen. Die entsprechenden Gutachten werden zu gegebener Zeit beauftragt.

Ermittlung des Stellplatzbedarfs der Rems-Murr-Kliniken

Seitens des Betreibers der Rems-Murr-Klinik in Winnenden ist eine Expertise zur Ermittlung des Stellplatzbedarfs in Auftrag gegeben worden. Die Drees & Sommer Infra Consult und Entwicklungsmanagement GmbH aus Stuttgart hat dieses Gutachten mit dem Ergebnis erstellt, dass eine offensichtliche Differenz zwischen vorhandenem Parkierungsangebot und dem langfristig zu erwartenden Bedarf besteht.

6.6 Plandarstellungen

Die Plandarstellung als Sonderbaufläche „Kreis Krankenhaus“ erfolgt als überlagernde Darstellung auf dem Flächennutzungsplan, 8. Änderung.

Bestand	Planung
Flächennutzungsplan 8. Änderung	Flächennutzungsplan 9. Änderung
Nutzung	Sonderbaufläche „Kreis Krankenhaus“
Derzeitige Nutzung	Flst. 7148: Grünfläche Flst. 7149: Ackerfläche



	Flst. 7150: Ackerfläche
Größe der Fläche	ca. 4.600 m ²
Topografie	ebenes Gelände
Erschließung	über Klinikgelände (Jakobsweg)

Tabelle 1: Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“

7. Umweltbericht

7.1 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange

Die Fläche liegt im Naturraum Nr. 123 "Neckarbecken" in der Großlandschaft Nr. 12 "Neckar und Tauber-Gäuplatten" (HUTTENLOCHER & DONGUS, 1967). Die potentielle natürliche Vegetation basenreicher Standorte der planarkollinen Höhenstufe (ca. 280 m ü NN) ist ein Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald mit flussbegleitenden Auenwäldern. Durch die Besiedelung ist die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) des Untersuchungsraumes flächendeckend stark anthropogen überprägt. Die Kenntnis der potenziellen natürlichen Vegetation dient v.a. als Grundlage für die Wahl standortgeeigneter Pflanzenarten (LUBW 2016).

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Geländeerhebungen erfolgten im April 2016 nach dem Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten von Arten, Biotopen, Landschaft (LUBW 2009). Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor: Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) auf dem Flst. Nr. 7148, Einzelbäume (45.30b) auf Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) östlich der vorhandenen Stellplätze, Einzelbäume (45.30a) als Stellplatzbegrünung, Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11) auf den Flst. Nrn. 7149 und 7150, kleine Grünfläche (60.50) im Eingangsbereich des Rems-Murr-Klinikums Winnenden und als Stellplatzbegrünung, Entwässerungsmulde mit Schotterrassen (60.23) zwischen den Stellplätzen, Weg mit wassergebundener Decke (60.23) im Übergang zur Landschaft, gepflasterte Fußwege und Stellplätze mit Splittfugen (60.22) und versiegelter Wirtschaftsweg (60.21) östlich des Feuerwehrhaus Zipfelbach sowie versiegelte Fahrgassen (60.21).

Im Westen und Norden grenzt das bestehende Klinikgelände mit Gebäuden (60.10) und weiteren Stellplätzen (60.21, 60.22 und 60.50) an, im Südwesten das Feuerwehrhaus Zipfelbach, im Süden weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (37.11), im Osten der Geh- und Radweg (60.21) entlang des Zipfelbach und im Nordosten Einzelbäume (45.30b) auf Fettwiese mittlerer Standorte (33.41).

Die Übersichtsbegehungen zur artenschutzrechtlichen Einschätzung für den unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Zipfelbach“ wurden am 16.05.2013 und am 14.07.2013 durchgeführt (PETER ENDL, Dipl. Biol., 2013). Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-



Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie geachtet. Brutvogelarten wurden in diesem Bereich nicht nachgewiesen. Auch ein Vorkommen von Dunklem Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Glaucopsyche nassidorsus*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist aufgrund des Fehlens der Futterpflanzen als unwahrscheinlich einzustufen. Gleiches gilt für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Baumbestände mit Baumhöhlen oder -spalten, die als Niststätten für Vögel- oder Fledermäuse dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch TIER- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DEUSCHLE (2007) gibt für diesen Bereich bei seiner Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans „Sondergebiet RMK – Parplatzweiterung II“ keine Vorkommen wertgebender und artenschutzrechtlich (in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie) relevanter Tierarten an. Aufgrund des Fehlens (in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie) artenschutzrechtlich relevanter Arten sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund im Gebiet besteht aus schluffig-lehmigen Kolluvien aus Abschwemmungen über Lösslehm. Die Ackerzahlen der fruchtbaren Auelehmböden liegen zwischen 60 und 74. Für Böden, die einer Veränderung oder Belastung (Abgrabungen, Auffüllungen, bereits versiegelte/überbaute Flächen, erhöhte Schadstoffgehalte) unterliegen, werden bei den Bodenfunktionen hinsichtlich des Grads der Veränderung Abschlüsse gemacht. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird lediglich bei Vorliegen der Bewertungsklasse 4 in die Betrachtung mit einbezogen.

Für die Bodenfunktion „Lebensraum für Bodenorganismen“ liegen keine Angaben vor, eine Bewertung ist nicht möglich.

Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Bodendenkmalen vor. Somit entfällt die Bewertung der Funktion des Bodens als „landschaftsgeschichtliche Urkunde“.

Schutzgut Wasser

Abgesehen von den der Stellplatzentwässerung dienenden Gräben (Ableitung des Niederschlagswassers in Richtung Zipfelbach) sind im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Zipfelbach grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet.

Im östlichen Plangebiet liegen Überflutungsflächen des HQ-Extrem, HQ100 und HQ 50 der Hochwassergefahrenkarte. Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit "Jungquartäre Flusskiese und Sande (Grundwasserleiter)".

Die Grundwasserneubildung beträgt ca. 150 - 200 mm/a. Das Schutzgut weist eine hohe Wertigkeit auf.



Schutzgut Klima und Luft

Das Gebiet liegt im Klimabezirk "Kraichgau und Neckarbecken", Winnender Bucht. Das Klima lässt sich insgesamt als mild und vergleichsweise trocken bezeichnen (klimatischer Gunstraum des Neckarbeckens).

Das Planareal betrifft eine klimaaktive Freifläche in direktem Bezug zum Siedlungsraum. Hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen. Der Untersuchungsraum ist als hochwertig hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung

Das Plangebiet befindet sich im Talauenbereich des Zipfelbachs am südlichen Ortsrand der Großen Kreisstadt Winnenden. Im Norden grenzt die Erweiterungsfläche an die Parkierungsflächen der Rems-Murr-Klinik an. Nach Süden öffnet sich die Landschaft zum oberen Zipfelbachtal. Durch den Verlauf der L1140, die in diesem Bereich das Zipfelbachtal quert, besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung des Talraums.

Das Landschaftsbild (Eigenart, Schönheit, Vielfalt) ist aufgrund der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Klinik- und Straßenverkehrsflächen als mittel zu bewerten. Die Erholungsqualität ist überwiegend als gering lärmbelastet mit erholungswirksamen Strukturen einzustufen (VERBAND REGION STUTTGART, 2009). Der Untersuchungsraum ist als mittelwertig hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung einzustufen.

Schutzgut Mensch

Für den Bau einer von der Kapazität mit 420 Stellplätzen angegebenen Parkierungsanlage in dieser Lage wurde von dem ING.-BÜRO FÜR AKUSTIK UND LÄRMSCHUTZ, DR.-ING. PETER RIEDEL, Ehrenfriedersdorf eine Aktualisierung des Schallimmissionsgutachtens für den Neubau der Rems-Murr-Kliniken vom 18.11.2008 und 18.10.2012 erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei gleichmäßiger Auslastung der Stellplatzanlagen um die Rems-Murr-Klinik in Winnenden keine schädlichen Auswirkungen im Sinnen des BImSchG und der TA Lärm zu erwarten sind.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten als komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes - die sogenannten Schutzgüter - bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wahrheit ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.



Im Plangebiet führt die geringe Neuversiegelung weder zu größeren Funktionsverlusten für das Schutzgut Boden noch zu einer thermischen Belastung bzw. Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima und Luft) und bewirkt darüber hinaus keine verstärkte Verdunstung und somit auch keine Änderung des Landschaftswasserhaushaltes. Durch die nur unwesentlich verringerte Versickerungsrate erhöht sich der Oberflächenabfluss nur unmerklich (Schutzgut Wasser). Eine Verstärkung der vorstehend ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet durch die vorgesehenen Planungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

7.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 01.03.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II" gefasst. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II" werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur Bebauung des Plangebiets geschaffen. Das Plangebiet grenzt im Norden an die bestehenden Parkieranlagen der Rems-Murr-Klinikums Winnenden an. Im Westen begrenzt das Gelände der Feuerwache Winnenden Süd den Geltungsbereich. Im Süden und Osten schließt sich die bestehende landwirtschaftlich genutzte Fläche an. In einem Abstand von ca. 40 - 50 m vom östlichen Planrand fließt der Zipfelbach parallel dazu in Süd-Nord-Richtung.

Zunächst erfolgte eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften / Biototypen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

In einer Wirkungs- und Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung genauer ermittelt und die Beeinträchtigung auf die fünf Schutzgüter der Eingriffsregelung (unabhängig von der Eingriffserheblichkeit), das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter aufgeführt und beschrieben. Im Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biototypen sind Bereiche mit mittlerer und geringer Wertigkeit betroffen. Im Schutzgut Boden sind Bereiche mit hoher und geringer Wertigkeit betroffen. Im Schutzgut Wasser sind Bereiche mit hoher und geringer Wertigkeit betroffen. Eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeintrag ist nicht zu erwarten. Im Schutzgut Klima / Luft sind Bereiche mit hoher Wertigkeit betroffen. Im Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung sind Bereiche mit mittlerer Wertigkeit betroffen.

Im Zuge der Eingriffsbewertung gemäß § 1a BauGB werden im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012), den „Empfehlungen für die Bewertung von Ein-



griffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG - LUBW, 2005) sowie dem Leitfaden der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG - LFU, 2000). Die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden verbal-argumentativ abgehandelt.

Grundlage für die Planung ist der Bebauungsplan-Entwurf "Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II", Stand Mai 2016.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben in der Eingriffsregelung Vorrang vor allen übrigen Maßnahmen. Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei Stellplätzen auf privaten Grundstücken minimiert die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper minimiert die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Die Wiederverwendung von geeignetem Oberbodenmaterial trägt zur Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden bei.

Durch die festgesetzten Maßnahmen als Pflanzgebote zur Stellplatzbegrünung und zur Durchgrünung mit standortgerechten, heimischen Baum- und Strauchpflanzungen sowie der Begrünung der Retentionsflächen (Ersatzflächen) werden die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild minimiert.

Nach Durchführung einer weiteren Ersatzmaßnahme (in Planung ist die Sanierung von Trockenmauern am Kühreisach) außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind die Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung ausgeglichen.

Die Empfehlungen des Umweltberichts werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Kompensationsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Baufertigstellungsabnahme, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote, im Rahmen des Monitorings (§ 4 c BauGB) überprüft werden.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen können die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Anforderungen des §1a BAUGB werden erfüllt.



Gefertigt:

Winnenden, den 13.05.2016

Wenke
Stadtentwicklungsamt

**9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen
(Sonderbaufläche Kreiskrankenhaus)
in Winnenden**

- Förmliche Beteiligung -

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zum öffentlich ausgelegten Flächennutzungsplanentwurf
vom 19.10.2015 / 13.05.2016
in der Zeit vom 01.08.2016 bis 01.09.2016
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Polizeipräsidium Aalen Stellungnahme vom 27.07.2016	Prüfung/Abwägung der Stellungnahme
A 1.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es ist auf eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Straßennetz zu achten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Im Rahmen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden wurde die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der Zufahrten der Parkierungsanlage durch ein Verkehrsplanungsbüro überprüft. Der Anschluss des Klinikareals ist über einen leistungsfähigen Knotenpunkt (Kreisverkehrsplatz mit 60 m Durchmesser, zweispurig ausbaubar) sichergestellt.
A 2	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt Stellungnahme vom 28.07.2016, Az. 30-Baupl16/104-30	Prüfung/Abwägung der Stellungnahme
A 2.1	Amt für Umweltschutz Bodenschutz Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in den Boden verbunden: Anstehende Böden werden versiegelt und damit nachhaltig ihre Bodenfunktionen zerstört. Die Funktionen der anstehenden Böden sind von mittlerer Bedeutung. Es bestehen keine Bedenken, falls Folgendes eingehalten wird: Die Eingriffe in den Boden sind auszugleichen. Hierzu ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung anzufertigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Im Rahmen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden werden die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a des Baugesetzbuchs berücksichtigt. Die werkgruppe gruen aus Stuttgart hat einen Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, u.a. auch für das Schutzgut Boden, erstellt. Nach Durchführung der Ersatzmaßnahmen sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden ausgeglichen.

**9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

A 3	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt Stellungnahme vom 09.08.2016, Az. 30-Baupl16/104-30	Prüfung/Abwägung der Stellungnahme
A 3.1	Amt für Umweltschutz Kommunale Abwasserbeseitigung Das anfallende, mit Stäuben und Reifenabrieb verschmutzte Regenwasser, ist breitflächig über die belebte Bodenzone abzuleiten. Es ist darauf zu achten, dass der Abfluss nicht den natürlichen Abfluss (Q_{krit}) von 15 l/(s*ha) überschreitet. Dafür sollte eine entsprechend große Rückhaltemulde mit Drosselschacht vorgesehen werden. So wird sichergestellt, dass ausreichendes Retentionsvolumen vorhanden ist und Regenereignisse gepuffert abgeleitet werden, ohne die Hochwassersituation weiter zu verschärfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Im Rahmen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden wurde die Ableitung und ortsnahe Versickerung des Oberflächenwassers untersucht. Die erforderlichen Flächen für die Rückhaltung und die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sind im Bebauungsplan festgesetzt.
A 4	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 26.08.2016, 22.04.2016 und vom 24.02.2016, jeweils Az. 21-2434.2 / WN Winnenden	Prüfung/Abwägung der Stellungnahme
A 4.1	Straßenwesen und Verkehr Auf die Stellungnahmen im frühzeitigen Verfahren und im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen: Der Geltungsbereich der Planänderung befindet sich im Bereich der freien Strecke der L 1140. Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 5 StrG sind im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße, keinerlei bauliche Anlagen zulässig (Anbauverbot). Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Weitere Zufahrten bzw. Ausfahrten zur Landesstraße sind nicht zulässig. Gegenüber dem Straßenbaulasträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden. Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Im Rahmen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden wurden die Anbaubeschränkungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) berücksichtigt. Der nächstgelegene Punkt des Geltungsbereiches der Planänderung ist ca. 75 m von der Landesstraße (L 1140) entfernt. Da die Planänderung auf den Bau eines Verkehrsbauwerkes abzielt sind bauliche Einschränkungen durch Emissionen nicht zu erwarten. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr, wird im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan gehört.
A 5	Verband Region Stuttgart Stellungnahme vom 29.08.2016 und 24.02.2016 jeweils Az. 45.10/2016/jz	Prüfung/Abwägung der Stellungnahme
A 5.1	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mögliche Lage in einem Überschwemmungsgebiet ist zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Raumnutzungskarte östlich des geplanten Standorts ein Überschwemmungsgebiet nach-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. In den Hochwassergefahrenkarten der LUBW sind die Überflutungstiefen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) dargestellt. Die überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplans „Sondergebiet

**9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

	richtlich dargestellt ist. Diese Gebiete sind gemäß Plansatz 3.4.6 (Z) von weiterer Bebauung freizuhalten. Für den Rems-Murr-Kreis liegen mittlerweile plausibilisierte Hochwassergefahrenkarten vor. Demnach kann der Randbereich des Plangebiets von Überschwemmungen betroffen sein. Dies ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen.	RMK - Parkplatzerweiterung II" in Winnenden liegt außerhalb der durch HQ 100 überschwemmten Gebiete. Die im Bebauungsplan tangierten Überschwemmungsbereiche werden im Bebauungsplan als Überschwemmungsflächen dargestellt.
A 5.2	In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Die damit verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Die verbleibende Fläche im Plangebiet zwischen Klinikum, Zipfelbach und L 1140 wurde aufgrund der vorhandenen Insellage durch eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches in das Bebauungsplangebiet mit aufgenommen. Dies aus Gründen einer effizienten Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und für einen notwendigen Ausgleichsbedarf für die Eingriffe in Natur und Landschaft. Mit dieser Planung können gezielt ausreichend Flächen zum Erhalt der Frischluftzufuhr (siedlungsnahen Abkühlungsflächen) gesichert werden.
A 5.3	Die Fläche liegt laut Klimaatlas des Verbands Region Stuttgart in einem bedeutenden Bergtalwindssystem, welches die Frischluftzufuhr aus dem Zipfelbachtal in die südlichen Ortsteile von Winnenden gewährleistet. Daher ist diese Fläche als Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität dargestellt, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen aufweist."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Frischluftschneise wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt (siehe auch A 5.2).

B	Stellungnahmen von der Öffentlichkeit
	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von: [Kopper, Paul](#)
An: [Oberer, Ulrike](#)
Cc: [AALEN.PP.FEST.E.V](#)
Thema: Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Sonderbaufläche Kreiskrankenhaus
Datum: Mittwoch, 27. Juli 2016 12:32:31

Sehr geehrte Frau Oberer,

das Polizeipräsidium Aalen hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit der Erstellung eines Parkhauses beim Rems-Murr-Klinikum.

Es ist jedoch auf eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Straßennetz zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Kopper
Polizeipräsidium Aalen
Sachbereich Verkehr
Alter Postplatz 20
71332 Waiblingen
Tel.: 07151/950-220
E-Mail: Aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de

Von: Oberer, Ulrike [<mailto:Ulrike.Oberer@winnenden.de>]
Gesendet: Montag, 18. Juli 2016 10:22
An: Kopper, Paul
Betreff: Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die 9. FNP-Änderung

Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen (9. FNP-Änderung – Sonderbaufläche Kreiskrankenhaus)

Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

hiermit übersenden wir Ihnen die Unterlagen zum o. g. Verfahren.

Der Änderungsentwurf der 9. FNP-Änderung liegt mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 01.08.2016 bis 01.09.2016 beim Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden öffentlich aus und kann dort während den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Wir benachrichtigen Sie hiervon gem. § 3 Abs. 2 BauGB und bitten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Ihre Stellungnahme

bis zum 01.09.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Oberer

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Torstraße 10
71364 Winnenden
Tel. 07195/13-169
Fax 07195/13-395
Zi. 304
E-Mail: ulrike.oberer@winnenden.de
Internet: www.winnenden.de



REMS-MURR-KREIS

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2482
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer
316

Unser Zeichen
30-Baupl16/104-30

Ihre Nachricht vom/Zeichen

14.07.2016 / 60-Reig

Datum
28.07.2016

Landratsamt Rems-Murr-Kreis - Postfach 1413 - 71328 Waiblingen

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Postfach 280

71361 Winnenden

Stadt Winnenden			
I	10	14	60
		GVV	ZAB
II	40	50	65
	BfB	BfU	SfA
Eing. 03. Aug. 2016			
III	20	210	23
	32	Sta	
SW			

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren

Flächennutzungsplan 2000-2015, 9. Änderung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 01.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Umweltschutz
Landwirtschaftsamt**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Es bestehen keine Bedenken.

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in den Boden verbunden: Anstehende Böden werden versiegelt und damit nachhaltig ihre Bodenfunktionen zerstört.
Die Funktionen der anstehenden Böden sind von mittlerer Bedeutung.

Es bestehen keine Bedenken, falls Folgendes eingehalten wird:
Die Eingriffe in den Boden sind auszugleichen. Hierzu ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung anzufertigen.

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken.

Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

2. Landwirtschaftsamt

Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


S. Voigt

Anlagen





REMS-MURR-KREIS

Baurechtsamt

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Postfach 280

71361 Winnenden

Stadt Winnenden			
I	10	14	60
		GVV	ZAB
II	40	50	65
	BfB	BfU	SfR
Eing. 12. Aug. 2016			
III	20	210	23
	32	Sta	
SW			

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2482
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer
316

Unser Zeichen
30-Baup16/104-30

Ihre Nachricht vom/Zeichen

14.07.2016 / 60-Reig

Datum
09.08.2016

Flächennutzungsplan 2000-2015, 9. Änderung

Ergänzung der Stellungnahme vom 28.07.2016

Fristablauf für die Stellungnahme am 01.09.2016

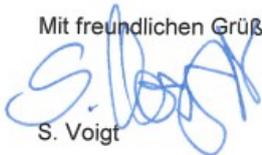
Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wenke,

vielen Dank für die telefonische Rückmeldung am 09.08.2016 zur Fachstellungnahme des Umweltschutzamtes, Fachbereich Kommunale Abwasserbeseitigung in der „keine Bedenken“ geäußert wurden. Dahingegen wurde vom Fachbereich Kommunale Abwasserbeseitigung in unserer Stellungnahme vom 20.04.2016 zum Bebauungsplan „Sondergebiet RMK – Parkplatzweiterung II“ Stellung genommen zur Wasserdurchlässigkeit der Befestigung der Stellplätze, zur Abflussminimierung und einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Nach interner Rücksprache mit dem Fachbereich Kommunale Abwasserbeseitigung und auch im Hinblick auf die Auslegung des Bebauungsplans, wird unsere Stellungnahme zur 9. Änderung des FNP 2000-2015, Amt für Umweltschutz, Kommunale Abwasserbeseitigung wie folgt neu gefasst:

„Das anfallende, mit Stäuben und Reifenabrieb verschmutzte Regenwasser, ist breitflächig über die belebte Bodenzone abzuleiten. Es ist darauf zu achten, dass der Abfluss nicht den natürlichen Abfluss (Q_{krit}) von 15 l/(s*ha) überschreitet. Dafür sollte eine entsprechend große Rückhalteulde mit Drosselschacht vorgesehen werden. So wird sichergestellt, dass ausreichendes Retentionsvolumen vorhanden ist und Regenereignisse gepuffert abgeleitet werden, ohne die Hochwassersituation weiter zu verschärfen.“

Mit freundlichen Grüßen


S. Voigt

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Postfach 280
71361 Winnenden

Stuttgart 26.08.2016
Name Rosa Zumsteg
Durchwahl 0711 904-12114
Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Winnenden
(Bitte bei Antwort angeben)

—  Fortschreibung des gemeinsamen FNP 2000-2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen (9. FNP-Änderung - Sonderbaufläche Kreiskrankenhaus)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der 9. FNP-Änderung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 14.07.2016
— Ihr Zeichen: 60-Reig

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:

Raumordnung

Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Straßenwesen und Verkehr

Auf die Stellungnahmen im frühzeitigen Verfahren und im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14516,
Tilja.Neukamm@rps.bwl.de.

Anmerkung:

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rosa Zumsteg



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Postfach 280
71361 Winnenden

Stuttgart 24.02.2016
Name Rosa Zell
Durchwahl 0711 904-12114
Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Winnenden
(Bitte bei Antwort angeben)

—
 Fortschreibung des gemeinsamen FNP 2000-2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen
- frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der 9. FNP-Änderung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 18.01.2016
Ihr Zeichen: 60-Reig
—

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:

Raumordnung

Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Wir weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.2 (G) des Regionalplans für die Region Stuttgart befindet.

Nach Plansatz 3.2.2 (G) werden zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz) als Vorbe-

haltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Straßenwesen und Verkehr

Der Geltungsbereich der Planänderung befindet sich im Bereich der freien Strecke der L 1140.

Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 5 StrG sind im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße, keinerlei bauliche Anlagen zulässig (Anbauverbot). Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw.

Weitere Zufahrten bzw. Ausfahrten zur Landesstraße sind nicht zulässig.

Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.

Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14516, Tilja.Neukamm@rps.bwl.de.

Anmerkung:

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rosa Zell



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Winnenden
Stadtentwicklungsamt
Postfach 280
71361 Winnenden

Stuttgart 22.04.2016
Name Rosa Zell
Durchwahl 0711 904-12114
Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Winnenden
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bebauungsplan "Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II" in Winnenden**
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 17.03.2016
Ihr Zeichen: 60-Reig

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:

Raumordnung

Da in den eingereichten Unterlagen keine bauplanerischen Festsetzungen enthalten sind, kann eine abschließende raumordnerische Stellungnahme noch nicht abgegeben werden.

Wir weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.2 (G) des Regionalplans für die Region Stuttgart befindet.

Nach Plansatz 3.2.2 (G) werden zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz) als Vorbe-

haltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Straßenwesen und Verkehr

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur 9. Änderung des FNP Sonderbaufläche Kreiskrankenhaus des GVV Winnenden:

Der Geltungsbereich der Planänderung befindet sich im Bereich der freien Strecke der L 1140.

Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 5 StrG sind im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße, keinerlei bauliche Anlagen zulässig (Anbauverbot). Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw.

Weitere Zufahrten bzw. Ausfahrten zur Landesstraße sind nicht zulässig.

Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.

Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14516, Tilja.Neukamm@rps.bwl.de.

Anmerkung:

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **03.11.2015** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rosa Zell



**Verband Region
Stuttgart**
seit 1994

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart
Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Frau Reigber-Schmutzer
Postfach 280
71361 Winnenden

Stadt Winnenden			
I	10	14	60
		GVV	ZAB
II	40	50	65
	BfB	BfJ	Sf
Eing. 31. Aug. 2016			
III	20	210	23
	32	Sta	
SW			

Stuttgart, den 29. August 2016
Ansprechpartner/in: Ulrike Borth
Telefon: +49 (0)711 22759- 41
E-Mail: planung@region-stuttgart.org
Aktenzeichen: 45.10/2016/jz
160829_9_FNP_Aend_Winnenden_2teBlg

Stellungnahme zur **9. Änderung Flächennutzungsplan GVV Winnenden mit Berglen: Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“**, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Zeichen: 60-Reig

Sehr geehrte Frau Reigber-Schmutzer,

wir bedanken uns für die Anhörung im förmlichen Beteiligungsverfahren zur 9. Änderung Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“ des Flächennutzungsplans des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen.

Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 24. Februar 2016.

Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.

Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Borth

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon +49 (0)711 22759-0
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Bopp
Regionaldirektorin:
Dr. Nicola Schelling

IBAN:
DE28 6005 0101 0002 1997 06
BIC/S.W.I.F.T-Code:
SOLA DE 33

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank



Verband Region
Stuttgart

seit 1994

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

Stadtverwaltung Winnenden
Sachgebiet Stadtplanung
Postfach 280
71361 Winnenden

Stadt Winnenden			
I	10	14	60
	SW	GVV	ZAB
II	40	50	65
	BfB	BRJ	
Eing. 26. Feb. 2016			
III	20	210	230
	32	Sta	
SW			

Stuttgart, den 24. Februar 2016
Ansprechpartner/in: Barbara Jahnz
Telefon: +49 (0)711 22759- 41
E-Mail: planung@region-stuttgart.org
Aktenzeichen: 45.10/2016/jz
160224_9_FNPAdend_Winnenden_11eBlg_ePA

Stellungnahme zur **9. Änderung Flächennutzungsplan GVV Winnenden mit Berglen: Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“**, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schlecht,

der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 24. Februar 2016 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen:

„Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
Die mögliche Lage in einem Überschwemmungsgebiet ist zu prüfen.“

Dem Beschlussvorschlag ging folgender Sachvortrag voraus:

„Die Parkplätze am Kreiskrankenhaus reichen für den Bedarf nicht aus, so dass weitere Kapazitäten geschaffen werden müssen. Hierfür soll südlich des Rems-Murr-Klinikums ein Parkhaus gebaut werden. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich bislang als Fläche für Landwirtschaft dar. Geplant ist die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kreiskrankenhaus“.

Regionalplanerische Wertung:

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Die damit verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Raumnutzungskarte östlich des geplanten Standorts ein Überschwemmungsgebiet nachrichtlich dargestellt ist. Diese Gebiete sind gemäß Plansatz 3.4.6 (Z) von weiterer Bebauung freizuhalten. Für den Rems-Murr-Kreis liegen mittlerweile plausibilisierte Hochwassergefahrenkarten vor. Demnach kann der Randbereich des Plangebiets von Überschwemmungen betroffen sein. Dies ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen.

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon +49 (0)711 22759-0
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Bopp
Regionaldirektorin:
Dr. Nicola Schelling

IBAN:
DE28 6005 0101 0002 1997 06
BIC/S.W.I.F.T-Code:
SOLA DE 33

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank

Die Fläche liegt laut Klimaatlas des Verbands Region Stuttgart in einem bedeutenden Berg-Talwindssystem, welches die Frischluftzufuhr aus dem Zipfelbachtal in die südlichen Ortsteile von Winnenden gewährleistet. Daher ist diese Fläche als Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität dargestellt, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen aufweist."

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Jahnz

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

- 11. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen**
- Aufstellungsbeschluss für die 10. Flächennutzungsplanänderung in den Teilbereichen "Untere Schray" in Winnenden, "Bürgäcker" in Winnenden-Birkmannsweiler, "Kreuzwiesen" und "Unten im Dorf" in Winnenden-Birkmannsweiler, "Sumpfäcker" in Winnenden-Birkmannsweiler, "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler, "Erweiterung Schüttelecker" in Winnenden-Breuningsweiler, "Sonnenbergstraße" in Winnenden-Breuningsweiler und "Hofäcker" in Winnenden-Höfen

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 235/2016 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Auf einen Sachvortrag von Seiten der Verwaltung wird verzichtet.

Der Gemeinderat fasst nachfolgend den einstimmigen Beschluss:

- 1. Das Verfahren zur 10. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eingeleitet.**
- 2. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:**
 - Gewerbliche Baufläche "Untere Schray" in Winnenden (1,35 ha)**
 - Wohnbauflächen "Kreuzwiesen" und "Unten im Dorf" in Winnenden-Birkmannsweiler (1,48 ha)**
 - Wohnbaufläche "Sumpfäcker" in Winnenden-Birkmannsweiler (2,59 ha)**
 - Wohnbaufläche "Sonnenbergstraße" in Winnenden-Breuningsweiler (0,26 ha)**

Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015

des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:

- Teilfläche der Wohnbaufläche "Bürgäcker" in Winnenden-Birkmannsweiler (1,40 ha)
 - Teilfläche der Wohnbaufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler (1,35 ha)
 - Wohnbaufläche "Erweiterung Schütteläcker" in Winnenden-Breuningsweiler (0,42 ha)
 - Teilfläche der Wohnbaufläche "Hofäcker" in Winnenden-Höfen (2,51 ha)
3. Maßgebend ist der jeweilige Abgrenzungsplan, gefertigt vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden vom 29.08.2016 im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1 - 8).

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
1 x FNP-Ordner 10. Änderung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/235/2016	Az.: 621.31
Datum der Sitzung 13.12.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen
Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des
Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde
Berglen in Teilbereichen**

**- Aufstellungsbeschluss für die 10. Flächennutzungsplanänderung in
den Teilbereichen "Untere Schray" in Winnenden, "Bürgäcker" in
Winnenden-Birkmannsweiler, "Kreuzwiesen" und "Unten im Dorf" in
Winnenden-Birkmannsweiler, "Sumpfäcker" in Winnenden-
Birkmannsweiler, "Obere Hageläcker" in Winnenden-
Birkmannsweiler, "Erweiterung Schütteläcker" in Winnenden-
Breuningsweiler, "Sonnenbergstraße" in Winnenden-Breuningsweiler
und "Hofäcker" in Winnenden-Höfen**

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.05.2006 genehmigt. Er ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 06.07.2006 wirksam geworden. Im Gebiet des Teilverwaltungsraumes Winnenden hat sich inzwischen der folgende Änderungsbedarf ergeben, der wie folgt begründet wird:

Flächennutzungsplanänderung durch einen flächenneutralen Flächentausch

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden durch einen in der Summe flächenneutralen Flächentausch die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten darzustellen.

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sind unter anderem Wohnbauflächen (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und gewerbliche Flächen (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Durch einen in der Summe flächenneutralen Flächentausch werden markierungsübergreifend Wohnbauflächen (Planung), gewerbliche Flächen (Planung) und Flächen für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt. An der Gesamtbilanz der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen (Planung) und gewerbliche Flächen (Planung) ändert sich in der Summe nichts. Ein zusätzlicher Flächenbedarf, über die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen hin-

aus, ist zum jetzigen Zeitpunkt entbehrlich.

Bauflächenpotentiale in Winnenden und den Stadtteilen

Der Gemeinderat hat am 10.05.2016 in öffentlicher Sitzung die Bauflächenpotentiale (Stand 25.02.2016) beschlossen.

Das Thema Wohnen, konkret die Bereitstellung von Wohnbauflächen, hat eine hohe Priorität und sollte, ohne Abwendung von erprobten städtebaulichen Prinzipien der Siedlungsentwicklung, zielstrebig angegangen werden. Die Innenentwicklung hat weiterhin Vorrang vor der Außenentwicklung. Winnenden ist ein begehrter Wohnstandort. Allerdings besteht derzeit ein nur sehr eingeschränktes Angebot an Wohnbaugrundstücken, was entsprechend hohe Bauland- oder Mietpreise zur Folge hat. Um weitere Wohnbaulandpotenziale für diese große Nachfrage zu finden und gegebenenfalls zu entwickeln, hat das Stadtentwicklungsamt entsprechend dem Oberziel 10 im Stadtentwicklungskonzept 2020+, neben den im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellten geplanten Wohnbauflächen und geplanten gewerblichen Bauflächen, u.a. untergenutzte Flächen mit Entwicklungspotenzial und Arrondierungsmöglichkeiten untersucht. Die Prüfung nach städtebaulich geeigneten Wohn- und Gewerbeflächen erfolgte mit der Maßgabe, die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen durch einen Flächentausch an anderer Stelle im Stadtgebiet gemarkungsübergreifend an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Gewerbliche Baufläche "Untere Schray" in Winnenden

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Die gewerbliche Baufläche "Untere Schray" (1,35 ha) grenzt westlich an die bestehende gewerbliche Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" (1,60 ha) an. Vorgesehen ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit entsprechenden Nutzungen, die innerhalb der engeren Schutzzone (Zone II) des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße, Hungerbergquelle, Maurachquelle, Binsachquelle 1 + 2" zulässig sind. Für die Errichtung baulicher Anlagen sind in der engeren Schutzzone (Zone II) grundsätzlich besondere Schutzvorkehrungen erforderlich. Die gewerbliche Baufläche liegt besonders verkehrsgünstig an der Anschlussstelle Winnenden-West / Leutenbach der Bundesstraße 14 (B 14). Die gute fußläufige Erreichbarkeit des schienengebunden öffentlichen Personennahverkehrs und die räumliche Nähe zur Innenstadt machen den Standort attraktiv für Nutzungen des stark expandierenden

Dienstleistungssektors mit hohen Beschäftigungszahlen. Ein vergleichbarer Standort im Stadtgebiet ist nicht vorhanden.

Herausnahme einer Teilfläche der Wohnbaufläche "Bürgäcker" in Winnenden-Birkmannsweiler

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt. Die nach der Herausnahme der Teilfläche noch vorhandene Wohnbaufläche "Bürgäcker" (2,89 ha) befindet sich in Winnenden-Birkmannsweiler am südwestlichen Ortsrand zwischen der vorhandenen Wohnbebauung an der Albert-Einstein-Straße und der Max-Planck-Straße und der Südumgehungsstraße (L 1140) und bildet eine entsprechende Arrondierungs- und Erweiterungsfläche für den Wohnungsbau aus. Vorgesehen ist ein allgemeines Wohngebiet mit unterschiedlichen Gebäudetypologien. Vornehmlich sind Einzel-, Doppel oder Reihenhäuser vorgesehen. Eine breite Ortsrandeingrünung bildet den Abschluss und den Übergang zur Südumgehungsstraße (L 1140).

Wohnbaufläche "Kreuzwiesen" in Winnenden-Birkmannsweiler

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Die Wohnbaufläche "Kreuzwiesen" (1,48 ha) befindet sich in Winnenden-Birkmannsweiler zwischen dem Landschaftsraum der Buchenbachtalaue und der Hauptstraße und bildet eine entsprechende Arrondierungsfläche für den Wohnungsbau aus. Aufgrund der räumlichen Nähe, einer möglichen gemeinsamen Erschließung und der Eignung zur Ortsrandabrundung wird der Teilbereich "Kreuzwiesen" und der Teilbereich "Unten im Dorf" zusammen als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Vorgesehen ist ein allgemeines Wohngebiet mit unterschiedlichen Gebäudetypologien. Der Teilbereich "Unten im Dorf" liegt innerhalb der engeren Schutzzone (Zone II) des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Brunnen zwischen den Bächen". Für die Errichtung baulicher Anlagen sind in der engeren Schutzzone (Zone II) grundsätzlich besondere Schutzvorkehrungen erforderlich. Am Übergang zum Landschaftsraum der Buchenbauchtalaue sind Einzel-, Doppel oder Reihenhäuser vorgesehen. Zentral im Plangebiet, westlich des renaturierten Baches und südlich des Wendekreises der Stichstraße, sind Geschosswohnungsbauten gruppiert. Das Oberflächenwasser ist in das Gewässer Unterer Bach (Katzenbach) einzuleiten. Der aktuell verdolte Gewässerabschnitt des unteren Baches (Katzenbach) soll vom Plangebiet

bis zur Einleitung in den Buchenbach offengelegt und gewässerökologisch angelegt werden. Der renaturierte Bachverlauf ist ein wichtiges städtebauliches und freiraumplanerisches Gestaltungselement, der für die Bewohner der Mehrfamilienhäuser und für die Allgemeinheit einen qualitativ hochwertigen Freiraum schafft. Entsprechend der Anzahl der Wohneinheiten in den Geschosswohnungsbauten entstehen in dem neuen Wohngebiet zwischen 46 bis 51 Wohneinheiten. Bei einem Belegungsschnitt von 2,25 Personen pro Wohneinheit entspricht dies einer Einwohnerzahl von 104 bis 115 Einwohner. Die Bruttowohndichte hat mit 74 bis 82 Einwohnern pro Hektar ein städtebaulich vertretbares Maß, dass über den im Regionalplan des Verbandes Region Stuttgart vorgegebenen Wert von 70 Einwohnern pro Hektar hinausgeht.

Wohnbaufläche "Sumpfäcker" in Winnenden-Birkmannsweiler

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Die Wohnbaufläche "Sumpfäcker" (1,48 ha) befindet sich in Winnenden-Birkmannsweiler am westlichen Ortseingang südlich der Birkmannsweiler Straße und bildet zusammen mit der Wohnbaufläche "Erweiterung Bildstraße" eine entsprechende Arrondierungs- und Erweiterungsfläche für den Wohnungsbau aus. Vorgesehen ist ein allgemeines Wohngebiet mit unterschiedlichen Gebäudetypologien. Im Bereich der bestehenden mehrgeschossigen Gebäude, Bildstraße 2 bis 20 sowie Birkmannsweiler Straße 15 und 19, ist ein städtebaulich geeigneter Standort für Geschosswohnungsbauten. Am Ortsrand sind Einzel-, Doppel oder Reihenhäuser vorgesehen.

Der Stadtteil Birkmannsweiler ist mit seinen 2.700 Einwohnern ein wichtiger Wohnstandort und verfügt über ein ausreichendes fußläufiges Nahversorgungsangebot. Durch mehrere Buslinien, die den Stadtteil mit dem Bahnhof Winnenden verbinden, sind die Wohngebiete "Erweiterung Bildstraße" und "Sumpfäcker" gut an den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Nach dem Verband Region Stuttgart soll neuer Wohnraum bevorzugt in Städten und Gemeinden entlang der S-Bahn-Linien ("Entwicklungsachsen") oder in den regionalen Wohnungsbauschwerpunkten entstehen. Bei einer Fortschreibung des Regionalplanes könnte der Verband Region Stuttgart den potentiellen regionalen Wohnungsbauschwerpunkt "Westlich von Birkmannsweiler" als regionalen Wohnungsbauschwerpunkt neu aufnehmen.

Herausnahme einer Teilfläche der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer

gewerblichen Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt. Die nach der Herausnahme der Teilfläche noch vorhandene gewerbliche Baufläche "Obere Hageläcker" (1,91 ha) befindet sich in Winnenden-Birkmannsweiler am südwestlichen Ortsrand zwischen dem vorhandenen Gewerbegebiet und der Südumgehungsstraße (L 1140) und bildet eine entsprechende Erweiterungsfläche aus. Vorgesehen ist ein Gewerbegebiet mit emissionsarmen gewerblichen Nutzungen. Auf Höhe der Gewerbehallen der Firma Sortimat, Birkenstraße 1-7, befindet sich der nordwestliche Abschluss der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker". Die nordwestlich an die gewerbliche Baufläche "Obere Hageläcker" angrenzende landwirtschaftliche Fläche ist perspektivisch für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen bestimmt. Diese bauleitplanerische Zonierung ermöglicht einen störungsfreien Übergang zwischen der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" und der nordwestlich angrenzenden perspektivisch beabsichtigten und bestehenden Wohnbebauung.

Herausnahme der Wohnbaufläche "Erweiterung Schütteläcker" in Winnenden-Breuningsweiler

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt. Die aktuell noch im Flächennutzungsplan dargestellte geplante Wohnbaufläche "Erweiterung Schütteläcker" (0,42 ha) befindet sich in Winnenden-Breuningsweiler am östlichen Ortseingang südlich der Buocher Straße und bildet eine peripher geplante Wohnbaufläche, die aus städtebaulichen Gründen herauszunehmen ist.

Wohnbaufläche "Sonnenbergstraße" in Winnenden-Breuningsweiler

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Die Wohnbaufläche "Sonnenbergstraße" (0,26 ha) befindet sich in Winnenden-Breuningsweiler südwestlich der Sonnenbergstraße und bildet eine Arrondierungsfläche bzw. eine Baulücke zwischen dem vorhandenen Wohngebäude Baumgartenweg 10 und der Grundschule Breuningsweiler. Vorgesehen ist ein allgemeines Wohngebiet mit Einzel- oder Doppelhäusern.

Als Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme am Ortsrand sind vorrangig Arrondierungsflächen und Baulücken aufzusiedeln. Unter Berücksichtigung der Verzahnung mit der angrenzenden Bebauung und dem vorgegebenen Erschließungsansatz wird die Wohnbaufläche "Sonnenbergstraße" aus städtebaulichen Gründen im Flächennutzungsplan dargestellt.

Herausnahme einer Teilfläche der Wohnbaufläche "Hofäcker" in Winnenden-Höfen

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt. Die nach der Herausnahme der Teilfläche noch vorhandene Wohnbaufläche "Hofäcker" (1,06 ha) befindet sich in Winnenden-Höfen am nördlichen Ortsrand zwischen der Eckehardtstraße und der Bürger Straße und bildet eine entsprechende Arrondierungsfläche für den Wohnungsbau aus. Vorgesehen ist ein allgemeines Wohngebiet mit unterschiedlichen Gebäudetypologien. Vornehmlich sind Einzel-, Doppel oder Reihenhäuser vorgesehen.

Aus den vorstehend genannten Gründen wird gebeten, die Einleitung des Verfahrens für die 10. Flächennutzungsplanänderung zu beschließen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 4. Das Verfahren zur 10. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eingeleitet.**

- 5. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:**
 - **Gewerbliche Baufläche "Untere Schray" in Winnenden (1,35 ha)**
 - **Wohnbauflächen "Kreuzwiesen" und "Unten im Dorf" in Winnenden-Birkmannsweiler (1,48 ha)**
 - **Wohnbaufläche "Sumpfäcker" in Winnenden-Birkmannsweiler (2,59 ha)**
 - **Wohnbaufläche "Sonnenbergstraße" in Winnenden-Breuningsweiler (0,26 ha)**

Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015

des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:

- **Teilfläche der Wohnbaufläche "Bürgäcker" in Winnenden-Birkmannsweiler (1,40 ha)**
- **Teilfläche der Wohnbaufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler (1,35 ha)**
- **Wohnbaufläche "Erweiterung Schütteläcker" in Winnenden-Breuningsweiler (0,42 ha)**
- **Teilfläche der Wohnbaufläche "Hofäcker" in Winnenden-Höfen (2,51 ha)**

6. Maßgebend ist der jeweilige Abgrenzungsplan, gefertigt vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden vom 29.08.2016 im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1 - 8).

Anlagen:

- Abgrenzung zur 10. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich "Untere Schray" in Winnenden, Gegenüberstellung, Maßstab 1 : 5.000, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 07.10.2016 (Anlage 1)
- Abgrenzung zur 10. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich "Bürgäcker" in Winnenden-Birkmannsweiler, Gegenüberstellung, Maßstab 1 : 5.000, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 07.10.2016 (Anlage 2)
- Abgrenzung zur 10. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich "Kreuzwiesen" in Winnenden-Birkmannsweiler, Gegenüberstellung, Maßstab 1 : 5.000, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 07.10.2016 (Anlage 3)
- Abgrenzung zur 10. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich "Sumpfähcker" in Winnenden-Birkmannsweiler, Gegenüberstellung, Maßstab 1 : 5.000, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 07.10.2016 (Anlage 4)
- Abgrenzung zur 10. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler, Gegenüberstellung, Maßstab 1 : 5.000, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 07.10.2016 (Anlage 5)
- Abgrenzung zur 10. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich "Erweiterung Schütteläcker" in Winnenden-Breuningsweiler, Gegenüberstellung, Maßstab 1 : 5.000, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 07.10.2016 (Anlage 6)
- Abgrenzung zur 10. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich "Sonnenbergstraße" in Winnenden-Breuningsweiler, Gegenüberstellung, Maßstab 1 : 5.000, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 07.10.2016 (Anlage 7)
- Abgrenzung zur 10. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich "Hofäcker" in Winnenden-Höfen, Gegenüberstellung, Maßstab 1 : 5.000, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 07.10.2016 (Anlage 8)

Verteiler:

- 1 x GVV Winnenden
- 1 x FNP-Ordner 10. Änderung

Geplante Darstellung



- Gewerbliche Baufläche (1,35 ha)

Derzeitige Darstellung



Fläche für die Landwirtschaft





Gemeindefachbereich Winneden
 und Gemeinde Berglen
 Gemeinsamer Flächenutzungsplan 2000 - 2015 (FNP)
 des Gemeindeverbands Winneden
 und der Gemeinde Berglen
10. Änderung
"Untere Schray"
in Winneden
 Maßstab im Original 1 : 5000
 Gezeichnet: Winneden, den 07.10.2016
 Stadterweiterungsamt


 Norden


 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

 Gewerbliche Baufläche (Planung)

Geplante Darstellung



- Fläche für die Landwirtschaft (1,40 ha)
(Reduzierung der Wohnbaufläche "Bürgäcker")



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Fläche für Landwirtschaft

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
und Gemeinde Berglen





Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2009 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
und der Gemeinde Berglen

**10. Änderung
"Bürgäcker"
in Winnenden-Birkmannseiler**

Maßstab im Original 1 : 5000
Gezeichnet:
Winnenden, den 07.10.2016
Stadtratsabstimmung



Norden

Derzeitige Darstellung



Wohnbaufläche "Bürgäcker" (4,29 ha)

Geplante Darstellung



- Wohnbauflächen "Kreuzwiesen" und "Unten im Dorf" (1,48 ha)

Derzeitige Darstellung



Fläche für die Landwirtschaft






Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

10. Änderung "Kreuzwiesen" in Winnenden-Birkmannsweiler

Maßstab im Original 1 : 5000

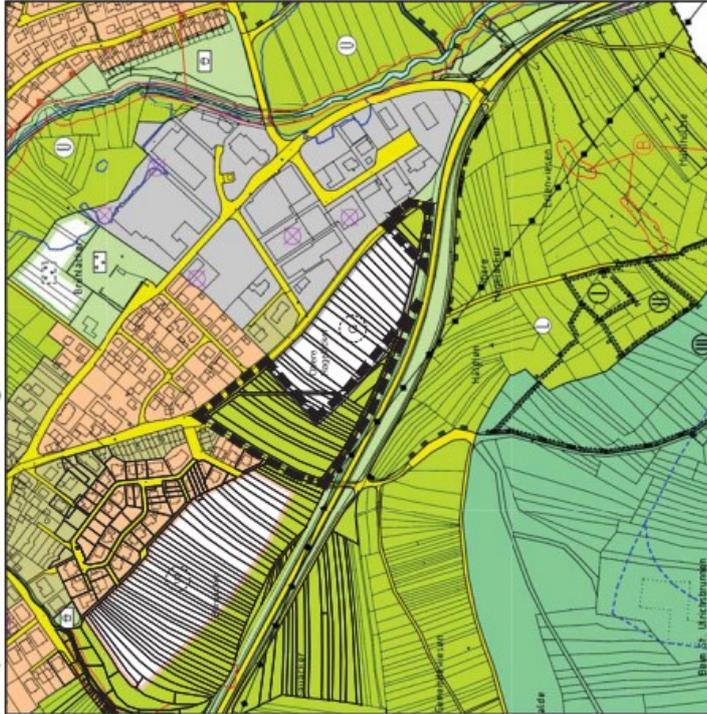
Gelting: Winnenden, den 07.10.2016

Stadtvermessungsamt

Norden

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 Wohnbaufläche

Geplante Darstellung



- Fläche für die Landwirtschaft (1,35 ha)
(Reduzierung der Gewerbefläche "Obere Hageläcker")

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

10. Änderung "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler

Maßstab im Original 1 : 5000
Geändert: Winnenden, den 07.10.2016
Stadtarchiv/Landquart

Norden

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

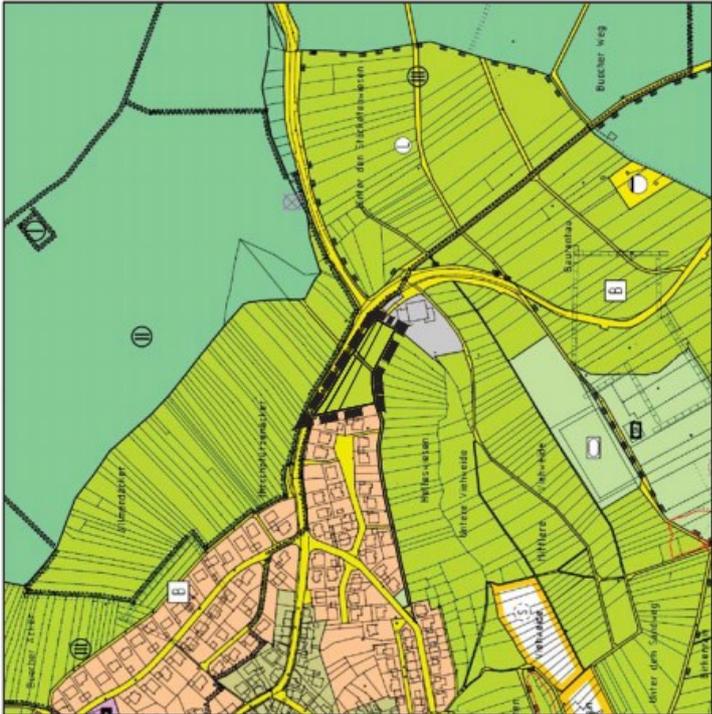
Fläche für Landwirtschaft

Derzeitige Darstellung



Gewerbefläche "Obere Hageläcker" (3,26 ha)

Geplante Darstellung



Derzeitige Darstellung







Gemeindefürsorgeverband Wimmenden und Gemeinde Berglen

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNPl) des Gemeindefürsorgeverbands Wimmenden und der Gemeinde Berglen

10. Änderung "Erweiterung Schütteläcker" in Wimmenden-Breuningsweiler

Maßstab im Original 1 : 5000

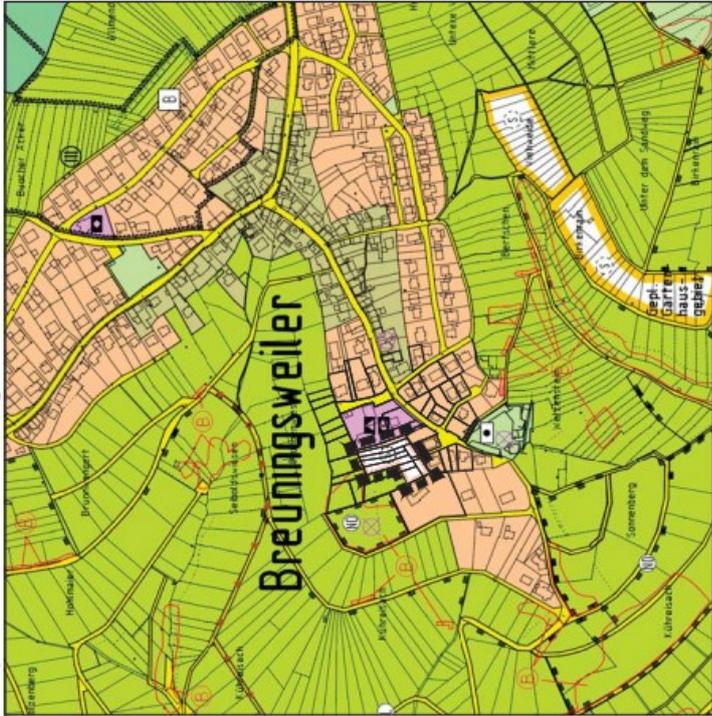
Gehring, Wimmenden, den 07.10.2016

Stadtvermessungsamt

Norden

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 Fläche für Landwirtschaft

Geplante Darstellung



- Wohnbaufläche "Sonnenbergstraße" (0,26 ha)

Derzeitige Darstellung



Fläche für die Landwirtschaft

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2009 - 2015 (FNPl) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

10. Änderung "Sonnenbergstraße" in Winnenden-Breuningsweiler
 Maßstab im Original 1 : 5000

Gekündigt: Winnenden, den 07.10.2016
 Stadtratsabteilung

Norden

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Wohnbaufläche

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

- 12. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen**
- Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen und Feststellung der 8. FNP-Änderung (Gewerbebaufläche Schmiede Erweiterung sowie Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler)

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 236/2016 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Auf einen Sachvortrag von Seiten der Verwaltung wird verzichtet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung zum FNP-Änderungsentwurf vom 15.10.2015 / 13.05.2016 abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend den Ausführungen in Anlage 4 zu dieser Vorlage behandelt.**
- 2. Die 8. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt. Bestandteil dieser 8. FNP-Änderung sind die folgenden Darstellungen:**
 - zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)**
 - Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha).**
- 3. Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 15.10.2015 / 13.05.2016 im Maßstab 1 : 5.000.**
- 4. Die Begründung vom 13.05.2016 wird festgestellt.**

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
1 x FNP-Ordner – 8. Änderung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/236/2016	Az.: 621.31
Datum der Sitzung 13.12.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen
Flächennutzungsplans 2000 – 2015 des
Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde
Berglen in Teilbereichen**

**- Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen und Feststellung der
8. FNP-Änderung (Gewerbebaufläche Schmiede Erweiterung sowie
Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Landwirtschaft
(naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-
Hertmannsweiler)**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat am 06.07.2016 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 14.06.2016 den Entwurf für die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 festgestellt. Der Änderungsentwurf wurde anschließend vom 01.08.2016 bis 01.09.2016 in Winnenden und in Berglen öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist sind vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis, dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Verband Region Stuttgart Stellungnahmen abgegeben worden, über die eine Abwägungsentscheidung zu treffen ist.

Es wird vorgeschlagen, die 8. FNP-Änderung festzustellen, wobei die abgegebenen Stellungnahmen entsprechend den Ausführungen in Anlage 4 zu dieser Vorlage behandelt werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

1. Die während der öffentlichen Auslegung zum FNP-Änderungsentwurf vom 15.10.2015 / 13.05.2016 abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend den Ausführungen in Anlage 4 zu dieser Vorlage behandelt.
2. Die 8. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt. Bestandteil dieser 8. FNP-Änderung sind die folgenden Darstellungen:
 - zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)
 - Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Landwirtschaft (natur-

schutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha).

- 3. Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 15.10.2015 / 13.05.2016 im Maßstab 1 : 5.000.**
- 4. Die Begründung vom 13.05.2016 wird festgestellt.**

Anlagen:

Lagepläne, Maßstab 1 : 5000, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 15.10.2015 / 13.05.2016 (Anlage 1 + 2)

Begründung vom 13.05.2016 des Stadtentwicklungsamts Winnenden inkl. des Umwelt-berichts der werkgruppe gruen (Anlage 3)

Prüfung der Stellungnahmen (Anlage 4)

Stellungnahmen (Anlagen 5a, 5b, 5c)

Verteiler:

1 x GVV Winnenden

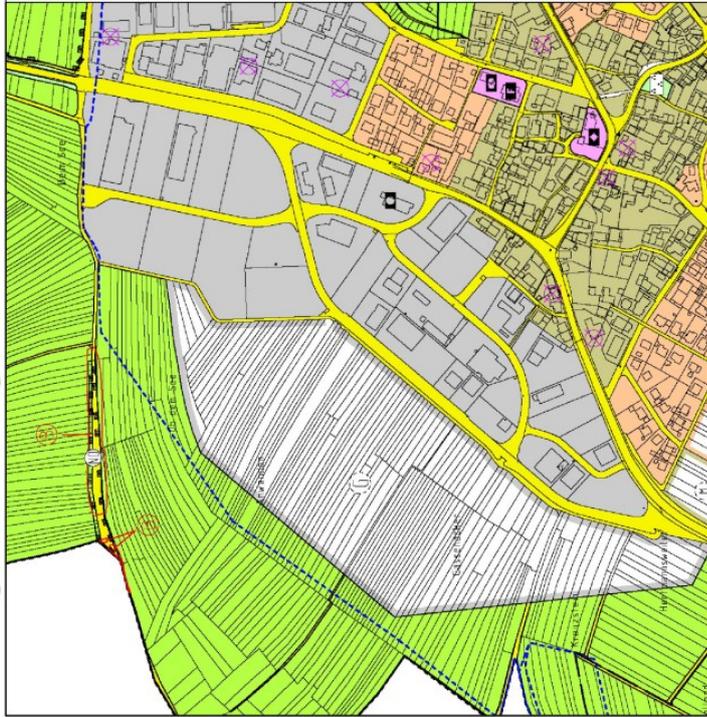
1 x FNP-Ordner – 8. Änderung



Geplante Darstellung



Derzeitige Darstellung



- zwei Gewerbebauflächen "Schmiede-Erweiterung"
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - Fläche für die Landwirtschaft (Ausgleichsfläche)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Gewerbliche Baufläche (Planung)



Fläche für Landwirtschaft



Fläche für Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNFP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

8. Änderung

Mäbstab im Original 1 : 5000

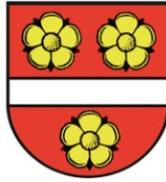
Gefertigt: Winnenden, den 15.10.2015 / 13.05.2016

Stadtentwicklungsamt



Norden

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans	1
2.	Verfahren	2
3.	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	2
4.	Planungsraum	3
5.	Bestehende Planung	4
5.1	Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002	4
5.2	Regionalplanung / Regionalplan.....	5
5.3	Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden	6
5.4	Bauflächenpotentiale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden.....	8
6.	Planung.....	10
6.1	Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)	11
6.2	Plandarstellungen	12
6.3	Flächentausch.....	13
7.	Umweltbericht	13
7.1	Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethode.....	14
7.1.1.	Planvorhaben.....	14
7.1.1.1.	Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	14
7.1.1.2.	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	14
7.1.1.3.	Beschreibung der Festsetzungen des Bauleitplans	14
7.1.1.4.	Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich.....	15
7.1.1.5.	Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe.....	15
7.1.2.	Prüfmethode	15
7.1.2.1.	Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen.....	15
7.1.2.2.	Angewandte Untersuchungsmethoden.....	15
7.1.2.3.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	16
7.1.3.	Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben	17
7.1.3.1.	Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	17
7.1.3.2.	Planerische Vorgaben.....	21



7.1.3.3.	Sonstige fachrechtliche Umwelthanforderungen: Fachgesetze und Fachplanungen	22
7.2	Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange.....	23
7.2.1.	Übersicht.....	23
7.2.2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	23
7.2.3.	Schutzgut Boden.....	26
7.2.4.	Schutzgut Wasser	27
7.2.5.	Schutzgut Klima und Luft.....	28
7.2.6.	Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung	28
7.2.7.	Schutzgut Mensch.....	29
7.2.8.	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Schutzgüter	29
7.2.9.	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	29
7.2.10.	Sonstige relevante Umweltbelange	30
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)	30
7.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	30
7.4.1.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	31
7.4.2.	Biologische Vielfalt	31
7.4.3.	Schutzgut Boden.....	31
7.4.4.	Schutzgut Wasser	31
7.4.5.	Schutzgut Klima und Luft.....	32
7.4.6.	Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung	32
7.4.7.	Schutzgut Mensch.....	32
7.4.8.	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	32
7.4.9.	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	32
7.4.10.	Emissionen, Abfälle und Abwasser	32
7.4.11.	Nutzung von Energie.....	33
7.5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	33
7.6	Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG).....	33
7.7	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	34
7.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
8.	Quellenverzeichnis	38



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen	4
Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	6
Abb. 3: Gewerbliche Flächen Hertmannsweiler, Stand: November 2015.....	7
Abb. 4: Bauflächenpotentiale Hertmannsweiler, Stand: 25.02.2016	9
Abb. 5: 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 15.10.2015 / 13.05.2016.....	11
Abb. 6: Geschützte Gebiete und Objekte - Natur (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2016)	18
Abb. 7: Geschützte Gebiete und Objekte - Wasser (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2016)	20



1. Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Der Stadtteil Hertmannsweiler befindet sich nordöstlich von Winnenden auf Gemarkungsfläche Hertmannsweiler. Hertmannsweiler war 1444 schon weitgehend im Besitz Württembergs, das 1453 weitere Teile vom Stift Backnang erwarb. Der Ort gehörte zum äußeren Gericht des Amtes Winnenden und kam 1808 zum Oberamt Waiblingen. Im Rahmen der Gebietsreform wurde der ehemals selbständige Stadtteil Hertmannsweiler im Jahr 1971 eingemeindet.

Der Stadtteil hat durch eine Bäckerei und einen Getränkemarkt ein rudimentäres Nahversorgungsangebot. In Hertmannsweiler befinden sich der 3-gruppige evangelische Kindergarten Hertmannsweiler und die Grundschule Hertmannsweiler.

In der von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossenen Raumnutzungskarte des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart sind die gewerblichen Flächen nordöstlich der Raiffeisenstraße gebietsscharf als Vorranggebiet (VRG) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Regionalplanung (Z) festgelegt. Die Fläche "Winnenden-Hertmannsweiler" [G] (34) ist ein gemeinsamer Gewerbeschwerpunkt für den Verwaltungsraum Winnenden. Innerhalb dieser Fläche sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Für den Bereich nordwestlich der Johannes-Giesser-Straße ist im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, auf einer Tiefe von rd. 95 m eine gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Gewerbliche Grundstücke mit einer Grundstückstiefe von 95 m können am Standort Hertmannsweiler nicht vermarktet werden. Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" die räumliche Lage und Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m können an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das Gewerbegebiet "Schmiede III" soll über die Johannes-Giesser-Straße in Richtung Norden erweitert werden. Am nördlichen Stadtteilrand an der Stuttgarter Straße und am südlichen Stadtteilrand an der Raiffeisenstraße sollen im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen (Planung) dargestellt werden. Mit dem Flächentausch ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemein-



samen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sollen im Anschluss an die Johannes-Giesser-Straße und in der Verlängerung nach Norden beidseitig einer geplanten Stichstraße gewerbliche Grundstücke mit einer Grundstückstiefe von 60 m entstehen. Die durch die Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke bilanzierte Restfläche für gewerbliche Bauflächen soll an geeigneter Stelle dargestellt werden.

2. Verfahren

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler wurde parallel mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen eingeleitet. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden bei einem öffentlichen Termin am 11.02.2016 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Winnenden, Torstraße 10, 71364 Winnenden durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bestand aus einer öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und einer allgemeinen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung). Für den Bereich der Gemeinde Berglen ist die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, weil sich die beabsichtigte neue Darstellung ausschließlich im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden befindet.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 14.01.2016 durchgeführt.

Die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006,



stellt die mittel- bis langfristig (10 - 15 Jahre) beabsichtigte Bodennutzung für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in den Grundzügen dar. Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ist im Flächennutzungsplan entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen der Großen Kreisstadt Winnenden und der Gemeinden Berglen, Leutenbach und Schwaikheim nach § 5 Abs. 1 BauGB dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll nach § 5 Abs. 1 BauGB nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen soll die räumliche Entwicklung des Planungsraumes bis zum Jahr 2015 regeln.

Falls sich für einzelne Teilbereiche die Planungsziele ändern, besteht die Möglichkeit den Flächennutzungsplan in Teilbereichen zu ändern, gegebenenfalls parallel mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sollen im Anschluss an die Johannes-Giesser-Straße und in der Verlängerung nach Norden beidseitig einer geplanten Stichstraße gewerbliche Grundstücke mit einer Grundstückstiefe von 60 m entstehen. Die durch die Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke bilanzierte Restfläche für gewerbliche Bauflächen soll an geeigneter Stelle dargestellt werden.

4. Planungsraum

Das Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegt im Gebiet der Großen Kreisstadt Winnenden auf Gemarkung Hertmannsweiler.

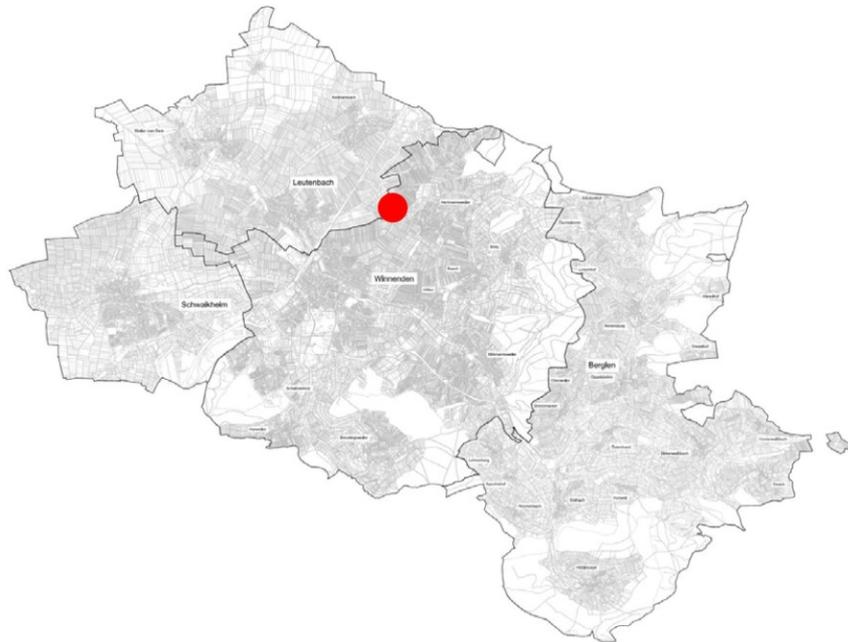


Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen

5. Bestehende Planung

5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.



Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

5.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche gebietsscharf als Vorranggebiete (VRG) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Regionalplanung (Z) festgelegt. Die Fläche "Winnenden-Hertmannsweiler" [G] (34) ist ein gemeinsamer Gewerbeschwerpunkt für den Verwaltungsraum Winnenden. Innerhalb dieser Fläche sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist eine untergeordnete Teilfläche für die Erweiterung der geplanten gewerblichen Flächen in Richtung Norden als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Darstellung wird bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes berichtigt. Mit der Reduzierung der räumlichen Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen (Planung) nach Nordwesten stärkt die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen die regionalen Grünzüge.



Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart

5.3 Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung vom 08.04.2016 / 11.05.2016 als Grundlage für das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Die gewerblichen Flächen Hertmannsweiler befinden sich im Stadtteil Hertmannsweiler am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Winnenden. Es handelt sich um einen flächenmäßig größeren gewerblichen Bereich. Er wird hauptsächlich über die Stuttgarter Straße erschlossen, die auch eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B14 bietet, sodass eine gute Verkehrsanbindung gewährleistet ist. Die gewerblichen Flächen werden lediglich im Südosten durch Wohnsiedlungsbereiche funktional begrenzt und sind ansonsten vollständig von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben (vgl. Abbildung 3).

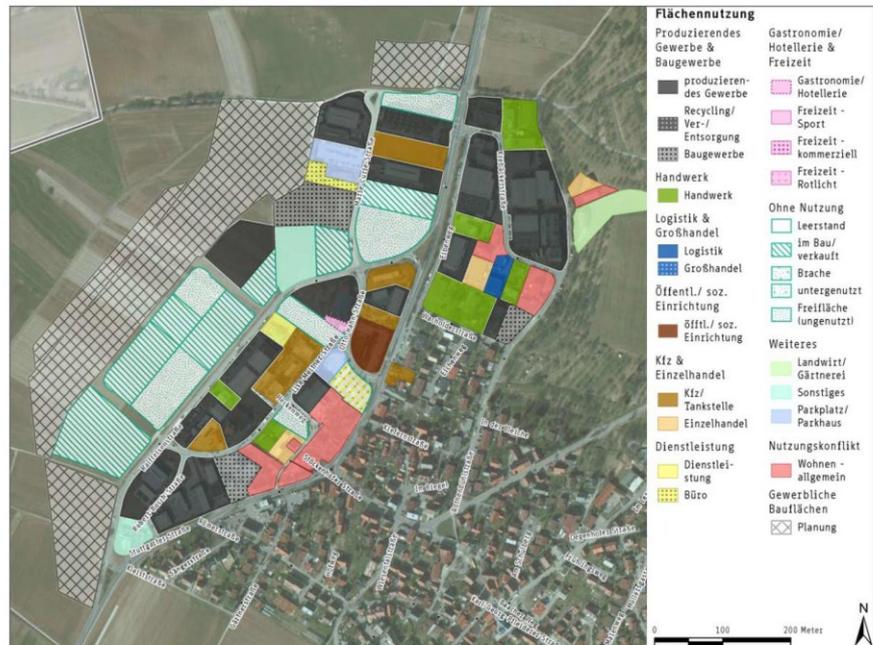


Abb. 3: Gewerbliche Flächen Hertmannsweiler, Stand: November 2015

Quelle: Büro Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, Nutzungskartierung November 2015; Sources: Esri, HERE, DeLorme, Intermap, increment P Corp., GEBCO, FAO, NPS, NRCAN, GeoBase, Kadaster NL, Ordnance Survey, Esri Japan, METI, Esri China (Hong Kong), MapmyIndia, © OpenStreetMap contributors, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community

Die Nutzungsstruktur in diesem Gebiet ist insgesamt heterogen, es lässt sich in mehrere Teilbereiche gliedern, die jedoch auch jeweils gemischte Nutzungen aufweisen. Der Bereich um die Kriebäckerstraße wird vor allem durch einen großflächigen Betrieb des produzierenden Gewerbes geprägt. Zudem befinden sich hier kleinteilige Handwerksbetriebe, ein Getränkemarkt und Wohnnutzungen. Im Bereich zwischen der Stuttgarter Straße und der Raiffeisenstraße dominieren produzierendes Gewerbe und Betriebe des Kfz-Gewerbes. Weiterhin sind einzelne Handwerksbetriebe, Dienstleistungen und Wohnnutzungen vorhanden.

Die Bebauung in beiden Bereichen wird durch zweckmäßige Gebäude in überwiegend gutem baulichem Zustand geprägt. Durch den gepflegten und teilweise begrünten Straßenraum wird ein insgesamt hochwertiger Eindruck vermittelt.

Im Bereich westlich der Raiffeisenstraße befinden sich an der Marie-Curie-Straße größere Betriebe des produzierenden Gewerbes und des Kfz-Gewerbes. Die Berei-



che südlich davon sind relativ neu erschlossen und sind derzeit überwiegend ungenutzt oder es findet Bautätigkeit statt.

Flächenmäßige Entwicklungsspielräume bestehen in diesem Gewerbegebiet vor allem durch die Freiflächen westlich der Raiffeisenstraße, sowie durch neue, in Planung befindliche, gewerbliche Bereiche im Westen mit rd. 3,5 ha (Schmiede III), im Norden mit rd. 0,8 ha (Schmiede nördliche Erweiterung) und im Süden mit rd. 1,2 ha (Schmiede südliche Erweiterung).

Zur Ermittlung der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in Winnenden wurde eine modelltheoretische Bedarfsrechnung entwickelt und der daraus abzuleitende Flächenbedarf ermittelt. Auf Grundlage der Ergebnisse der modelltheoretischen Betrachtung (Standard-GIFPRO und TBS-GIFPRO), der Unternehmensbefragung und der Grundstücksvergaben besteht in Winnenden bis zum Jahr 2030 ein Bedarf an gewerblichen Flächen von rund 12,3 ha bis 35,9 ha netto. Das Angebot an gewerblichen Flächen beträgt aktuell rund 15,4 ha. Davon entfallen rund 3,1 ha auf einzelne, sofort verfügbare Freiflächen und Brachen und rund 12,3 ha auf in der Realisierung befindliche bzw. geplante neue gewerbliche Flächen. Nach dem konservativen modelltheoretischen Betrachtung nach dem Standard-GIFPRO Modell und nach dem trendbasierten TBS-GIFPRO Modell besteht ein Defizit an geplanten gewerblichen Bauflächen. Das aktuell im gemeinsamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellte gewerbliche Flächenpotential ist perspektivisch ausgereizt.

Mit Ausnahme des an der Stuttgarter Straße gelegenen und von Wohnbebauung geprägten Teilbereiches, sollten die gewerblichen Flächen perspektivisch vorrangig gewerbegebietstypischen Nutzungen als Standard-Gewerbegebiet vorbehalten werden. Dabei kommen insbesondere produzierendes, auch emissionsträchtiges Gewerbe und produzierendes Handwerk infrage. Der in Planung befindliche Bereich Schmiede III ist tendenziell auch für ein höherwertiges Gewerbegebiet geeignet.

5.4 Bauflächenpotentiale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 die Bauflächenpotentiale in Winnenden und den Stadtteilen für das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden beschlossen.

Die gewerblichen Flächen "Schmiede III", "Schmiede Erweiterung Nord" und "Schmiede Erweiterung Süd" bilden geeignete Bauflächenpotentiale.

Sofort verfügbare Wohn- und Gewerbeflächen sind im Stadtgebiet Winnenden knapp und die Aktivierung von Bauflächenpotentialen ist eine andauernde Herausforderung, die sich in den letzten Jahren zugespitzt hat und jüngst über die Flüchtlingszuwanderung einen neuen Aspekt hinzubekommen hat.

Die Bereitstellung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen hat eine hohe Priorität und sollte, ohne Abwendung von erprobten städtebaulichen Prinzipien der Siedlungsentwicklung, zielstrebig angegangen werden. Die Innenentwicklung hat weiterhin Vorrang vor der Außenentwicklung. Winnenden ist ein begehrter Wohn- und Gewerbestandort. Allerdings besteht derzeit ein nur sehr eingeschränktes An-



gebot an Baugrundstücken, was entsprechend hohe Bauland- oder Mietpreise zur Folge hat.

Um weitere Bauflächenpotenziale für diese große Nachfrage zu finden und gegebenenfalls zu entwickeln hat das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden entsprechend dem Oberziel 10 im Stadtentwicklungskonzept 2020+ der Großen Kreisstadt Winnenden, neben den im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellten geplanten Wohnbauflächen und geplanten gewerblichen Bauflächen, u.a. untergenutzte Flächen mit Entwicklungspotenzial und Arrondierungsmöglichkeiten untersucht. Die Prüfung nach städtebaulich geeigneten Wohn- und Gewerbeflächen erfolgte mit der Maßgabe, die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen durch einen Flächentausch, an anderer Stelle im Stadtgebiet, markierungsübergreifend an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Im Rahmen dieser städtebaulichen Prüfung sind vom Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden Bauflächenpotenziale in Winnenden und den Stadtteilen in Übersichtslageplänen dargestellt, die weiterverfolgt werden sollen (vgl. Abbildung 4).

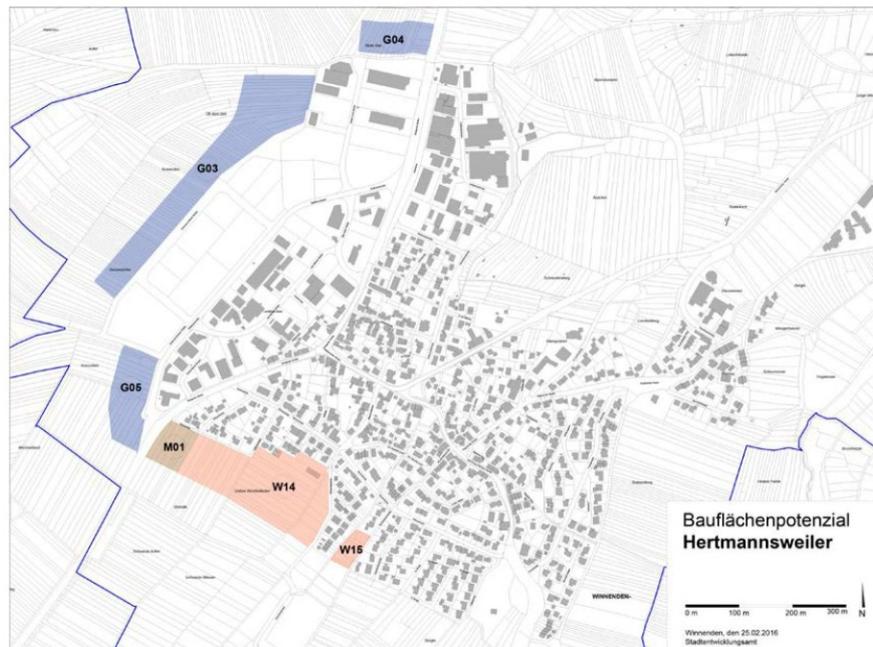


Abb. 4: Bauflächenpotenziale Hertmannsweiler, Stand: 25.02.2016

In der Abbildung 4 sind die Wohnbauflächenpotenziale und die gewerblichen Bauflächenpotenziale vollflächig rot bzw. blau dargestellt. Die gemischte Baufläche M₀₁ ist braun dargestellt.



W ₁₄	Kirchhofäcker	3,2 ha	Bebauungsplan
W ₁₅	Bruckwiesenstraße	0,2 ha	Bebauungsplan
M ₀₁	Kirchhofäcker	0,5 ha	Bebauungsplan
G ₀₃	Schmiede III	3,5 ha	Bebauungsplan und FNP-Änderung
G ₀₄	Schmiede Erweiterung Nord	0,8 ha	Bebauungsplan (und FNP-Änderung)
G ₀₅	Schmiede Erweiterung Süd	1,2 ha	Bebauungsplan (und FNP-Änderung)

Die Wohnbaufläche Kirchhofäcker, die gemischte Baufläche Kirchhofäcker und die gewerbliche Baufläche Schmiede Erweiterung Süd bilden zusammen eine Bauflächenarrondierung am südlichen Ortsrand von Hertmannsweiler.

6. Planung

Durch die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um entsprechend der städtebaulichen Planung die Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III", gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt.

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" die räumliche Lage und Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m können an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das Gewerbegebiet "Schmiede III" soll über die Johannes-Giesser-Straße in Richtung Norden erweitert werden. Am nördlichen Stadtteilrand an der Stuttgarter Straße und am südlichen Stadtteilrand an der Raiffeisenstraße sollen im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen (Planung) dargestellt werden. Mit dem Flächentausch ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

Mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:



- Zwei gewerbliche Bauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) und Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)



Abb. 5: 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 15.10.2015 / 13.05.2016

6.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)

Der Flächennutzungsplan stellt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

Durch die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m.



§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und Flächen für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt.

Gewerbliche Bauflächen (G) – Die gewerbliche Baufläche (Planung) bereitet die Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) im Bebauungsplanverfahren vor.

Fläche für die Landwirtschaft – Die Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) sichert die bestehenden Ackerflächen. Dadurch kann einer Zersiedelung des Landschaftsraumes entgegengewirkt werden.

6.2 Plandarstellungen

Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 dar.

Durch die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 dargestellt.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) – Die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB mit der Zweckbestimmung naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche ist durch das Planzeichen 13.1 nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) dargestellt und überlagert die Fläche für die Landwirtschaft (Bestand).

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB mit der Zweckbestimmung naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler umzusetzen. Im Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler sind planungsrechtliche Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB festgesetzt.



6.3 Flächentausch

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" die räumliche Lage und Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m können an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das Gewerbegebiet "Schmiede III" soll über die Johannes-Giesser-Straße in Richtung Norden erweitert werden. Am nördlichen Stadtteilrand an der Stuttgarter Straße und am südlichen Stadtteilrand an der Raiffeisenstraße sollen im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen (Planung) dargestellt werden. Mit dem Flächentausch ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

7. Umweltbericht

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Die Stadtverwaltung Winnenden beauftragte im Januar 2016 die

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
email info@werkgruppe-gruen.de

mit der Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Eingriffsregelung nach § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG zum Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler. Auf der Grundlage des Umweltberichtes zum Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler wurde für die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen der nachfolgende Umweltbericht erstellt.



7.1 Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethoden

(gemäß Ziffer 1a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.1.1. Planvorhaben

7.1.1.1. Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Allgemeine Zielsetzungen der Planung sind:

- Vorbereitender Bauleitplan für die Gewerbegebietserweiterungen "Schmiede III", "Schmiede Erweiterung Nord" und "Schmiede Erweiterung Süd"
- Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m
- Darstellung von gewerblichen Bauflächen (Planung) an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort (reiner Flächentausch)

7.1.1.2. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

(gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Mögliche Standortalternativen wurden im Rahmen der Fortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden untersucht.

7.1.1.3. Beschreibung der Festsetzungen des Bauleitplans

Die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sieht die Darstellung von zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler, einer Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) und einer Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler vor.



7.1.1.4. Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich

Mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

Die Flächennutzungsplanänderung führt in der Summe im Vergleich zur aktuellen Darstellung durch den reinen Flächentausch nicht zu einer Neuversiegelung von zusätzlichen Bauflächen.

Die wesentlichen Einwirkungen des Vorhabens und der voraussichtliche Einwirkungsbereich ändern sich nicht.

7.1.1.5. Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe

7.1.2. Prüfmethode

(gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

7.1.2.1. Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem auf Abbildung 5 dargestellten Geltungsbereich der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen. Der inhaltliche Schwerpunkt der Untersuchungen liegt insbesondere auf dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen. Auch die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter wurden untersucht.

7.1.2.2. Angewandte Untersuchungsmethoden

(gemäß Ziffer 1b und 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Bestandserfassung und -beurteilung erfolgt für alle fünf Schutzgüter getrennt:

- Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen - A/B



- Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung - L/E
- Boden - B
- Wasser - W
- Klima / Luft - K/L

sowie zusätzlich in der Umweltprüfung die Schutzgüter:

- Mensch - M
- Kultur- und sonstige Sachgüter - K/S

und die weiteren Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- Biologische Vielfalt
- Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser und Klima/ Luft.

Die Methodik zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation (Wert- und Funktionselemente, skalierte Bewertung), der zu erwartenden Beeinträchtigungen (Wirkintensität, Grad der funktionalen Beeinträchtigung) sowie zur Ermittlung der hieraus abgeleiteten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Kompensation der Eingriffswirkungen orientiert sich an dem Leitfaden der LUBW zur artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Zur Bewertung werden gemäß LUBW fünf Stufen unterschieden:

Stufe A / 4	sehr hoch
Stufe B / 3	hoch
Stufe C / 2	mittel
Stufe D / 1	gering
Stufe E / 0	sehr gering

Die Schutzgüter Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die weiteren Umweltbelange werden verbal argumentativ bewertet.

Aufgrund dieser Bewertung und einer Empfindlichkeitsermittlung gegenüber der Planung erfolgt im Umweltbericht die Festlegung der durch die Planung erheblich beeinträchtigten Schutzgüter, die in einer Konfliktdanalyse weiter bearbeitet werden. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

7.1.2.3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

(gemäß Ziffer 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Bei der Zusammenstellung der nötigen Informationen traten keine Schwierigkeiten auf. Es liegen derzeit keine besonderen floristischen Gutachten vor.



Folgende Unterlagen wurden bereitgestellt:

- Büro für Baugeologie, A. Ruch., 2008: GWG "Schmiede II" in Winnenden-Hertmannsweiler, Baugrunduntersuchung und Übersichtsgutachten, 11 Textseiten, 16 Anlagen.
- Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen, 2005: Flächennutzungsplan 2015.
- Gemeindeverwaltungsverband Winnenden, 2005: Landschaftsplan-Fortschreibung 2015.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Umweltdaten und -Karten online, Gemarkung Winnenden, 2016.
- PE Peter Endl, 2008: Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Schmiede II".
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Ref. 93, 2015: Aufbereitete "Bodenschätzungsdaten nach ALK & ALB".
- Ruch, A.; 2008: GWG "Schmiede II", Baugrunderkundung und Übersichtsgutachten.
- Stadt Winnenden, 2016: Bebauungsplan-Entwurf "Schmiede III".
- werkgruppe gruen, 2016: Monitoring Feldlerche Gemarkung Hertmannsweiler - Kurzbericht 2015.

Für einzelne Auswirkungen, wie z. B. die Zunahme der verkehrlichen Belastung oder die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse muss hinsichtlich der Beurteilung ihrer Reichweite und Intensität, z.T. auf grundsätzliche oder allgemeine Annahmen zurückgegriffen werden, da detaillierte Messmethoden derzeit noch nicht vorliegen.

Für eine umweltverträgliche Realisierung des Baugebietes liegen jedoch hinreichend Bewertungskriterien vor. Die relevanten Umweltfolgen der Festsetzungen des Bebauungsplans "Schmiede III" sind überprüft worden.

7.1.3. Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben

(gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.1.3.1. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Biotope bzw. Grünbestände.

Das FFH-Gebiet DE Nr. 7121-341 "Unteres Remstal und Backnanger Bucht" liegt ca. 2,2 km südwestlich des Plangebietes.



Das VSG-Gebiet DE 7123-441 "Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen" liegt ca. 6,0 km östlich des Plangebietes.

Das Naturschutzgebiet (NSG) Nr. 1.153 "Buchenbachtal" liegt ca. 4,1 km nordwestlich des Plangebietes.

Das Naturdenkmal Nr. 81190850003 "Hohlweg" bzw. das nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221190209 "Hohlweg, 'Habichtäcker'" grenzen unmittelbar nördlich an das Plangebiet.

Das nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221190062 "Feldhecken, 'Habichtsäcker'" liegt ca. 200 m westlich des Plangebietes.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 1.19.008 "Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe" liegt ca. 230 m östlich des Plangebietes.



Abb. 6: Geschützte Gebiete und Objekte - Natur (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2016)



Legende zur Abb. 6:

Gemeinde	Landschaftsschutzgebiet
Naturdenkmal	FFH-Gebiet
Flächenhaftes Naturdenkmal	Vogelschutzgebiet
Naturdenkmal Einzelgebilde	Biosphärengebiet
Biotop	
Offenlandbiotopkartierung	Zonierung
Waldbiotopkartierung	Kernzone
Waldschutzgebiet	Pflegezone
Bannwald	Entwicklungszone
Schonwald	Nationalpark
Naturschutzgebiet	Naturpark

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Überschwemmungsgebiete und keine Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte.

Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 112 "Brunnen Seehalde I und II".

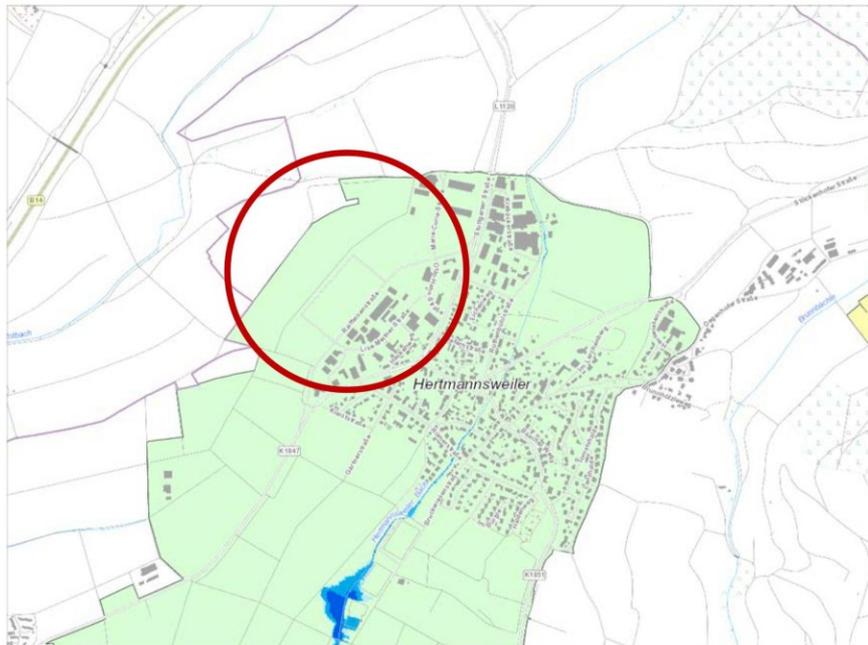


Abb. 7: Geschützte Gebiete und Objekte - Wasser (Umwelt-Daten und -Karten On-line der LUBW, 2016)

Legende zur Abb. 7:

Gemeinde	Überflutungsfläche HQ100
Quellenschutzgebiet	Überflutungsfläche HQ-Extrem
festgesetzt	Wasserschutzgebietszone
vorläufig angeordnet	Zone I und II bzw. II A
Überschwemmungsgebiet	Zone II B
Geschützter Bereich bei HQ100	Zone III und III A
Überflutungsfläche HQ10	Zone III B
Überflutungsfläche HQ50	



Das Plangebiet liegt im Bereich des archäologischen Bodendenkmals "HERT003" gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Innerhalb der an das Plangebiet angrenzenden Gewerbefläche "Schmiede II" wurden in den Jahren 2009 und 2010 umfangreiche archäologische Grabungen durchgeführt, die die Existenz einer Siedlung der sogenannten "Rössener Kultur" und möglicher zugehöriger Körpergräber bestätigten. Diese Siedlung setzt sich flächig insbesondere nach Westen und Nordwesten fort. Es ist von weiteren umfangreichen archäologischen Funden und Befunden, Kulturdenkmälern gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG), im Plangebiet auszugehen. An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

7.1.3.2. Planerische Vorgaben

Planerische Vorgaben	
Landesentwicklungsplan, LEP 2002	Lage im Verdichtungsraum Stuttgart. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).
Regionalplan Region Stuttgart vom 22.07.2009	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe (G) und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) PS 2.4.3.1.1, Gebiet zur Sicherung von Wasser-vorkommen (VBG) PS 3.3.6. Regionaler Grünzug Nr. 22 "Winnenden/ Berglen bis Nellmersbach" (VRG) (PS 3.1.1) sowie Gebiet für Landwirtschaft (VBG) PS 3.2.2 im Nordwesten angrenzend. Grünzäsur Nr. 80 "Winnenden/ Hertenmannweiler" (VRG) (PS 3.1.2) im Westen angrenzend.
Flächennutzungsplan 2000 bis 2015 (GVV Winnenden und Gemeinde Berglen)	Gewerbliche Baufläche (Planung), Gesamtfläche ca. 11,1 ha.
Landschaftsplan 2000 bis 2015 (GVV Winnenden und Gemeinde Berglen)	Gewerbliche Baufläche (Planung). Hinweis auf hochwertige Ackerböden und die Funktion als wichtige Kaltluftentstehungsfläche. Konflikte mit der Klimafunktion, der Bodennutzung und dem Landschaftsbild.



7.1.3.3. Sonstige fachrechtliche Umwelanforderungen: Fachgesetze und Fachplänen

Fachgesetz / Fachplan	A/B	L/E	B	W	K/L	M	K/S
<ul style="list-style-type: none"> • Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) • Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) 			•	•			
<ul style="list-style-type: none"> • Baugesetzbuch (BauGB) • Baunutzungsverordnung (BauNVO) • Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO B.-W.) • Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) 	•	•	•	•	•	•	•
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) • Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B.-W.) 	•	•	•	•	•	•	•
<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten • Richtlinie des Rates 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen • Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt • Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) 	•						
<ul style="list-style-type: none"> • Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) • Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) • TA-Lärm • DIN 18005 Schallschutz im Städtebau • LAI Freizeit-Lärm-Richtlinie • TA-Luft 					•	•	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz (WHG) • Wassergesetz Baden-Württemberg 				•			



7.2 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange

(gemäß Ziffer 2a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.2.1. Übersicht

Naturraum:	Lage im Naturraum Nr. 123 "Neckarbecken" in der Großlandschaft Nr. 12 "Neckar- und Tauber-Gäuplatten" (Huttenlocher & Dongus, 1967).
------------	--

Potentielle Natürliche Vegetation:	Die Potentielle Natürliche Vegetation basenreicher Standorte der planarkollinen (k) Höhenstufe (ca. 300 m ü NN) ist ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald. Durch die Besiedelung ist die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) des Untersuchungsraumes flächendeckend stark anthropogen überprägt. Die Kenntnis der potenziellen natürlichen Vegetation dient v.a. als Grundlage für die Wahl standortgeeigneter Pflanzenarten (LUBW 2016).
------------------------------------	--

7.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biototypen:	Die Geländeerhebungen erfolgten im April 2016 nach dem Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten von Arten, Biotopen, Landschaft (LUBW 2009). Folgende Biototypen kommen im Plangebiet vor: Mesophytische Saumvegetation (35.12), Feldhecke mittlerer Standorte (41.22), Fettwiese mittlerer Standorte (33.41), Baumreihe auf mittelwertigen Biototypen (45.10b/33.41), Obsthochstamm auf mittelwertigen Biototypen (45.40b/33.41), Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11), Weg mit wassergebundener Decke (60.23) und Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21). Angrenzende Nutzungen: Im Norden, Westen und Süden grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (33.41, 37.11), im Osten grenzt das bestehende Gewerbegebiet (60.10, 60.21, 60.62) an.
-------------	--

Fauna:	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Schmiede II" wurden 2008 vier Begehungen (12.03., 13.04., 21.05. und 23.07.) durchgeführt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie geachtet (PE Peter Endl, Dipl. Biol., 2008): Insgesamt wurden neun Vogelarten im Gebiet festgestellt, für die ein Brüten anzunehmen ist. Amsel (<i>Turdus merula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) und Elster (<i>Pica pica</i>) sind nicht gefährdet. Die Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), der Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und die Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) gelten landesweit als Arten der Vorwarnliste (Rote Liste V). Die Feldlerche
--------	---



(*Alauda arvensis*) ist mit 3 Brutpaaren im Gebiet vertreten und gilt landesweit als gefährdete Art (Rote Liste 3). Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) gilt dagegen landes- wie bundesweit als stark gefährdet (Rote Liste 2).

Sämtliche Vogelarten gelten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als besonders geschützte bzw. teilweise als streng geschützte Arten. Streng geschützte Vogelarten wurden im Gebiet jedoch nicht festgestellt. Von den erfassten Vogelarten können Amsel, Elster, Zilpzalp, Girlitz und Goldammer im Untersuchungsraum als auch im weiteren Umfeld als sehr häufige Vogelarten eingestuft werden, deren Erhaltungszustand als günstig einzustufen ist. Für die Dorngrasmücke und die Feldlerche ist ein noch günstiger Erhaltungszustand anzunehmen, während für das Rebhuhn ein ungünstiger Erhaltungszustand gegeben ist. Nach Schlüter (schriftliche Mitteilung) weisen das Plangebiet und die Umgebung eine hohe Bedeutung als Durchzugs- und Rasthabitat für das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und den Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) auf. Das Vorkommen weiterer wertgebender Vogelarten ist nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen (Quartier) von nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Fledermausarten ist aufgrund der Habitatstrukturen auszuschließen.

Weitere nach BNatSchG geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Als wahrscheinlich anzusehen ist das Vorkommen von Laufkäferarten der Gattung *Carabus* als nach BNatSchG geschützter Arten. Hier ist jedoch aufgrund der Habitatstrukturen nur mit dem Vorkommen häufiger Arten zu rechnen (*Carabus granulatus*, *Carabus hortensis*).

Das Vorkommen von Amphibienarten ist auszuschließen.

Auch ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde nicht nachgewiesen. Die vorhandenen Habitatstrukturen sind als gering geeignet einzustufen.

Nördlich des Plangebiets "Gewebegebiet Schmiede II" wurden vorgezogene Schutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population von Feldlerche und Rebhuhn bzw. der Eignung als Rast- und Durchzugshabitat für Steinschmätzer und Braunkehlchen umgesetzt.

"Monitoringkonzept Feldlerche, Gemarkung Hertmannsweiler":

Im Rahmen des Monitoring wird die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für die Brutplatzverluste durch die Bebauungspläne "Gewebegebiet Schmiede II" und "Verlegung Forststraße und Neubau Heimsonderschule" untersucht (werkgruppe gruen).

Im Jahr 2010 wurden bei drei Erhebungen innerhalb des gesamten Bereiches zwischen B 14 im Osten und Rotbach im Westen 13 Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen, weitere 5 Brutreviere unmittelbar außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2013 wurden im Untersuchungsgebiet 12 Brutreviere der Feldlerche ermittelt und damit nur geringfügig weniger als im Untersuchungsjahr 2010.



	<p>Im Umfeld wurden 10 weitere Brutreviere ermittelt, davon 6 im näheren Umfeld. Insgesamt ist damit ein annähernd gleicher Bestand wie 2010 ermittelt worden.</p> <p>Im Rahmen der Bestandserfassung im Jahr 2015 wurden im Untersuchungsgebiet 9 Brutreviere der Feldlerche ermittelt und damit weniger als in den Untersuchungsjahren 2010 und 2013. Im Umfeld wurden 6 weitere Brutreviere im näheren Umfeld ermittelt. Insgesamt ist damit ein annähernd gleicher Bestand wie 2010 ermittelt worden.</p>
Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg:	<p>Das Zielartenkonzept Baden-Württemberg zielt auf die Unterstützung von Planungsentscheidungen hinsichtlich Qualitäts- und Effektivitätssteigerung ab. Dem Anwender werden hierbei Hinweise auf Habitatpotentiale im Gemeindegebiet gegeben, die er weiter auf das entsprechende Gebiet eingrenzen soll. ZAK-Bezugsraum: Stadt Winnenden. <u>Besondere Schutzverantwortung der Gemeinde</u> Die Stadt Winnenden verfügt über eine besondere Schutzverantwortung. Hierbei handelt es sich um besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für die Zielartenkollektive Kleingewässer und Streuobstgebiete. <u>Bei der Planung zu berücksichtigende Zielartengruppen</u> Die Zielartengruppen werden nach den im Plangebiet und Untersuchungsraum vorkommenden Habitatstrukturen geordnet. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen und über die bei der Abfrage des Informationssystems ZAK ermittelten Zielartengruppen.</p> <p><u>Habitatstruktur:</u> D 4.1 Lehmäcker. Biotoptyp: Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)</p> <p><u>Zielarten:</u> Brutvögel: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>). Reptilien: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>). Tagfalter und Widderchen: Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), kurzschwänziger Bläuling (<i>Cupido argiades</i>), Magerrasen-Perlmutterfalter (<i>Boloria dia</i>), Malven-Dickkopffalter (<i>Carcharodus alceae</i>). Nachtfalter: Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>). Sandlaufkäfer: Deutscher Sandlaufkäfer (<i>Cylindera germanica</i>).</p>



7.2.3. Schutzgut Boden

Geologie: Der geologische Untergrund im Plangebiet besteht aus einer mächtigen, über 11 m dicken quartären Deckschicht aus Löss, Lösslehm und Fließerde (schluffiger bis sandiger Ton) über Gipskeuperschichten. Ständig grundwasserführende Schichten wurden in den Aufschlüssen zum Untersuchungszeitpunkt nicht angetroffen. In der Deckschicht wurden Merkmale (z. B. Rostfleckung, Reduktionshorizonte) festgestellt, die auf einen temporären Einfluss von Sickerwasser bzw. Staunässe hinweisen. Weitere Details sind dem Originalgutachten zu entnehmen (Ruch, 2008).

Boden: Die Ackerzahlen der fruchtbaren Parabraunerden der Vorrangflur I liegen zwischen 60 und 74 (L 4 D V). Für Böden, die einer Veränderung oder Belastung (Abgrabungen, Auffüllungen, bereits versiegelte/überbaute Flächen, erhöhte Schadstoffgehalte) unterliegen, werden bei den Bodenfunktionen hinsichtlich des Grads der Veränderung Abschlüsse gemacht. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird lediglich bei Vorliegen der Bewertungsklasse 4 in die Betrachtung mit einbezogen.

Für die Bodenfunktion „Lebensraum für Bodenorganismen“ liegen keine Angaben vor, eine Bewertung ist nicht möglich.

Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Bodendenkmalen vor. Somit entfällt die Bewertung der Funktion des Bodens als „landschaftsgeschichtliche Urkunde“.



Flächentyp	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung der Böden (Wertstufe)	Ökopunkte (nach ÖKVO)
unversiegelter Boden: Landwirtschaftliche Nutzung	2	2	3	2,33	9,33
teilversiegelter Boden: wasserdurchlässige Beläge	0,25	0,25	0,25	0,25	1,00
Versiegelte Flächen	0	0	0	0	0

Erosionsgefährdung durch Wasser: hoch.

Altlasten: Innerhalb des Plangebiets sind keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt.

7.2.4. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Hochwassergefahrenkarte: Im Plangebiet liegen keine Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte.

Grundwasser: Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit "Gipskeuper und Unterkeuper" (Grundwasserleiter / Grundwassergeringleiter). Es befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 112 "Brunnen Seehalde I und II", RVO vom 19.04.2010. Die Grundwasserneubildung beträgt ca. 150 - 200 mm/a. Das Schutzgut weist eine mittlere Wertigkeit auf.



7.2.5. Schutzgut Klima und Luft

Eckdaten: Lage im Klimabezirk "Kraichgau und Neckarbecken", Win-
nender Bucht. Das Klima lässt sich insgesamt als mild und
vergleichsweise trocken bezeichnen (klimatischer Gunstraum
des Neckarbeckens).
Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei ca. 8 - 9°C.
Das Temperatur-Jahresmaximum liegt bei ca. 12 - 13°C. Das
Temperatur-Jahresminimum liegt bei ca. 5 - 6°C.
Die Temperaturdifferenzen liegen bei ca. 7 - 8°C. Das Jah-
resmittel der Lufttemperatur der Prognose 2071 liegt bei ca.
10 - 11 °C. Die Vegetationsperiode umfasst ca. 230 Tage
(T>5°C). Die Anzahl der Tage mit Wärmebelastung liegt bei
ca. 20,5 - 22,5 Tagen. Die Anzahl der Tage mit Kältereiz liegt
bei ca. 25 - 30 Tagen. Die Anzahl der Tage mit Wärmebelas-
tung der Prognose 2071 liegt bei ca. 40 - 45 Tagen.
Durchschnittliche Niederschlagsmenge / Jahr: ca. 750 mm.
Kaltluftproduktion: ca. 10 - 15 m³/(s m²).
Jahresmittel der Windgeschwindigkeit: 1,5 bis 2 m/s. Vorherr-
schende Windrichtung: West.

Klimaatlas Stutt- Klima-Analyse:
gart: Freiland-Klimatop mit ungestörtem stark ausgeprägtem Ta-
gesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, starke
Frisch-/Kaltluftproduktion; Kaltluftproduktionsgebiet: nächtliche
Kalt-/Frischlufproduktion auf Freiflächen; Bodeninversi-
onsgefährdetes Gebiet.
Hinweise für die Planung:
Freiflächen mit weniger bedeutender Klimaaktivität: Keine
direkte Zuordnung zu besiedelten Wirkungsräumen. Geringe
Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen.
Der Untersuchungsraum ist als mittelwertig hinsichtlich des
Schutzgutes Klima / Luft einzustufen.

7.2.6. Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung

Orts- und Land- Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von
schafts- bild: Hertmannsweiler. Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich
genutzt, landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen und Erho-
lungseinrichtungen fehlen.
Das Landschaftsbild (Eigenart, Schönheit, Vielfalt) ist durch
das bereits vorhandene Gewerbegebiet "Schmiede II" vorbe-
lastet. Die Erholungsqualität ist als ruhig mit weniger erho-
lungswirksamen Strukturen einzustufen (Verband Region
Stuttgart, 2009).
Der engere Untersuchungsraum ist als geringwertig hinsicht-
lich des Schutzgutes Landschaftsbild / landschaftsbezogene
Erholung einzustufen, allerdings rückt die Bebauung an die
Geländekante des Rotbachtals heran.



7.2.7. Schutzgut Mensch

Schall: Es liegen keine schalltechnischen Untersuchungen vor.

7.2.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Schutzgüter

Das Plangebiet liegt im Bereich des archäologischen Bodendenkmals "HERT003" gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Innerhalb der an das Plangebiet angrenzenden Gewerbeflächen "Schmiede II" wurden in den Jahren 2009 und 2010 umfangreiche archäologische Grabungen durchgeführt, die die Existenz einer Siedlung der sogenannten "Rössener Kultur" und möglicher zugehöriger Körpergräber bestätigten. Diese Siedlung setzt sich flächig insbesondere nach Westen und Nordwesten fort. Es ist von weiteren umfangreichen archäologischen Funden und Befunden, Kulturdenkmälern gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG), im Plangebiet auszugehen (Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, 2015).

7.2.9. Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten als komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes - die sogenannten Schutzgüter - bezogenen Auswirkungen (vgl. 7.2.2 – 7.2.8) betreffen also in Wahrheit ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die sehr geringe Neuversiegelung weder zu größeren Funktionsverlusten für das Schutzgut Boden noch zu einer thermischen Belastung bzw. Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima und Luft) und bewirkt darüber hinaus keine verstärkte Verdunstung und somit auch keine Änderung des Landschaftswasserhaushaltes. Durch die nur unwesentlich verringerte Versickerungsrate erhöht sich der Oberflächenabfluss nur unmerklich (Schutzgut Wasser).

Die Folgeauswirkungen werden – sofern sie erkennbar und relevant sind – in Kapitel 7.4 benannt. Eine Verstärkung der vorstehend ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet durch die vorgesehenen Planungsmaßnahmen jedoch nicht zu erwarten.



7.2.10. Sonstige relevante Umweltbelange

Wasser:	Die Wasserversorgung kann über das Leitungsnetz der Stadtwerke Winnenden GmbH sichergestellt werden.
Abwasser:	Das anfallende Abwasser kann über das bestehende Kanalnetz der Großen Kreisstadt Winnenden, der kommunalen Verbandskläranlage Buchenbachtal zugeführt werden. Das Schmutz- und Regenwasser wird in einem Trennsystem abgeleitet.
Energieversorgung:	Die Stromversorgung des Plangebiets kann durch die Süwag Energie AG sichergestellt werden.
Verkehr:	<p>Individualverkehr: Die Erschließung des Plangebiets erfolgt ausschließlich über die Johannes-Giesser-Straße und eine nach Norden neu herzustellende Erschließungsstraße. Die Raiffeisenstraße verbindet das Gewerbegebiet an das örtliche Straßennetz.</p> <p>ÖPNV: Im Einzugsbereich des Plangebiets befinden sich die Haltestellen Schmiede und Heckenweg, die durch die Buslinie 332 bedient werden. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung verkehren die Busse der Linie jeweils tagsüber (Montag - Freitag) im 30-Minutentakt.</p> <p>Der Winnender Bahnhof mit Anschluss an das S-Bahnnetz sowie an das Regionalnetz der Deutschen Bahn (DB) wird durch die oben genannte Buslinie bedient. Die S 3 (Backnang - Stuttgart Flughafen) verkehrt tagsüber im 30-Minutentakt und während des Berufsverkehrs in den Morgen- und Abendstunden im 15-Minutentakt.</p>

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)

(gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Ohne die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen ändert sich der Standort der gewerblichen Bauflächen (Planung) nicht.

7.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

(gemäß Ziffer 2b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird das geplante Vorhaben der aktuellen Bestandssituation gegenübergestellt.



Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

xxx sehr erheblich **xx** erheblich + Aufwertung
x weniger erheblich - nicht erheblich

7.4.1. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Pflanzen:	- Verlust von gering, mittel und hochwertigen Biotopstrukturen	xxx
	- Qualitätsabwertung des Bestands	x
Tiere:	- Verlust von Lebensräumen durch Freiflächeninanspruchnahme	xxx
	- Beeinträchtigung der Lebensräume im Umfeld durch zunehmenden Lärm und Luftschadstoffe	x
	- Beeinträchtigung nachtaktiver Populationen durch weitere Lichtfallen (Straßen-, Gebäude- und Betriebsbeleuchtungen) und Verlust der Lebensräume	x

7.4.2. Biologische Vielfalt

-
- Verlust von Biotopen, die im Landschaftsraum häufig auftreten **x**
 - Seltene oder gefährdete Biotoptypen (z. B. Hohlweg) **x**

7.4.3. Schutzgut Boden

-
- Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Versiegelung **xx**
 - Veränderung / Zerstörung der Bodenstruktur **xx**
 - Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Teilversiegelung und temporären Belastungen durch die geplante Bautätigkeit (Verdichtung, Bodenumlagerung) **xx**

7.4.4. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer:	- Oberflächengewässer	-
Grundwasser:	- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und Erhöhung der Oberflächenabflussrate	xx
	- Keine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeinträge zu erwarten, baubedingt besteht eine Gefährdung durch den Einsatz, den Betrieb bzw.	-



die Wartung von Baumaschinen

7.4.5. Schutzgut Klima und Luft

- | | | |
|--------|--|----|
| Klima: | - Wärmebelastung durch überbaute und versiegelte Flächen | xx |
| | - Veränderung des Geländeklimas durch Inanspruchnahme klimawirksamer Freiflächen | xx |
| Luft: | - Zusätzliche Immissionsbelastungen durch Kfz und Hausbrand | x |
| | - Staub- und Schadstoffbelastungen | x |

7.4.6. Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung

- | | | |
|------------------|--|---|
| Landschaftsbild: | - Verlust landschaftsbildprägender Elemente | - |
| | - Minderung der Erholungsqualität durch Lärmzunahme | - |
| | - Veränderung der kleinteiligen Kulturlandschaft durch die geplante Bebauung | - |
| | - Visuelle Beeinträchtigung | x |

7.4.7. Schutzgut Mensch

- | | | |
|--|---|---|
| | - Bioklimatische Verschlechterung gegenüber Bestand zu erwarten | x |
| | - Zusätzliche Immissionsbelastungen durch Kfz | x |

7.4.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- | | | |
|--|--|---|
| | - Auswirkungen auf kulturgeschichtliche Güter und Sachgüter können durch vorgezogene archäologische Grabungen und Fundbergungen minimiert werden | x |
|--|--|---|

7.4.9. Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- | | | |
|--|--|----|
| | - Umweltauswirkungen sind bei den Schutzgütern erläutert | xx |
| | - zusätzliche Auswirkungen sind nicht vorhanden | - |

7.4.10. Emissionen, Abfälle und Abwasser

- | | | |
|--|---|---|
| | - Zusätzliche Emissionen im Plangebiet durch Kfz- und Hausbrand im Plangebiet | x |
|--|---|---|



- Keine erkennbaren Auswirkungen bzgl. Abfällen -
- Keine erkennbaren Auswirkungen bzgl. Abfällen -

7.4.11. Nutzung von Energie

- Bei einer Globalstrahlung von ca. 1.100-1.110 + kWh/m² sind gute Voraussetzungen zur passiven Nutzung der Sonnenenergie gegeben (LUBW, 2016).

7.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

(gemäß Ziffer 2c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c sowie § 1a Abs. 3 BauGB)

Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung / Änderung von Bauleitplänen und in der Abwägung auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Werden durch die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, sind diese nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beurteilen und im Weiteren geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist hier die Beachtung des Vermeidungsgebots der Eingriffsregelung.

Vermeidungsmaßnahmen:

Im Bebauungsplan "Schmiede III" werden Vermeidungsmaßnahmen planungsrechtlich festgesetzt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Im Bebauungsplan "Schmiede III" werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG planungsrechtlich festgesetzt.

Ersatzmaßnahmen:

Im Bebauungsplan "Schmiede III" werden Ersatzmaßnahmen planungsrechtlich festgesetzt.

7.6 Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB anzuwenden.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan "Schmiede III" werden die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft und die zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.



7.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

(gemäß Ziffer 3b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Das Monitoring stellt ein Verfahren zur Überwachung der Planungsdurchführung und seiner Umweltauswirkungen dar.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt ist rechtlich nach § 4c BauGB festgesetzt.

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes können aber auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten. Derartige, im engeren Sinne unvorhergesehene Auswirkungen des Bebauungsplanes können nicht systematisch und flächendeckend durch die Große Kreisstadt Winnenden permanent überwacht und erfasst werden. Da die Große Kreisstadt Winnenden keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungs-/ Landschaftsplanes kann im beschränkten Maße ebenfalls eine Überprüfung der Umweltziele des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Dauer der Umweltüberwachung:

Die Dauer des Monitorings betreffend gibt es keine gesetzlichen Festlegungen. Zwecks der praktischen Handhabung und der Kosten wird empfohlen ein einheitliches System zu entwickeln. Ein Überwachungsintervall von 3 - 5 Jahren wäre sinnvoll. Sollte sich ergeben, dass nach einiger Zeit keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr bestehen, kann auf eine weitere Überwachungen verzichtet werden.

7.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(gemäß Ziffer 3c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.



Durch die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um entsprechend der städtebaulichen Planung die Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III", gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt.

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" die räumliche Lage und Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m können an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das Gewerbegebiet "Schmiede III" soll über die Johannes-Giesser-Straße in Richtung Norden erweitert werden. Am nördlichen Stadtteilrand an der Stuttgarter Straße und am südlichen Stadtteilrand an der Raiffeisenstraße sollen im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen (Planung) dargestellt werden. Mit dem Flächentausch ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

Mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- Zwei gewerbliche Bauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) und Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler wurde parallel mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen eingeleitet. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.



Für den Umweltbericht als besonderen Teil der Begründung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen erfolgte zunächst eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

In einer Wirkungs- und Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung genauer ermittelt und die Beeinträchtigung auf die fünf Schutzgüter der Eingriffsregelung (unabhängig von der Eingriffserheblichkeit), das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter aufgeführt und beschrieben.

Durch die Planung gehen gering-, mittel- und hochwertige Biotopstrukturen verloren. Im Schutzgut Boden sind gering- und mittelwertige Bereiche betroffen. In den Schutzgütern Wasser und Klima / Luft sind mittelwertige Bereiche betroffen. Eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeintrag ist nicht zu erwarten. Durch die Baumaßnahmen sind geringwertige Flächen für das Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung betroffen.

Im Zuge der Eingriffsbewertung gemäß § 1a BauGB werden im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben in der Eingriffsregelung Vorrang vor allen übrigen Maßnahmen.

Die extensive Dachbegrünung minimiert die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper minimiert die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Durch das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Klima / Luft minimiert.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist die Festlegung des Rodungszeitraumes außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) erforderlich. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich.

Nach Durchführung der CEF-Maßnahmen und der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung ausgeglichen.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden.



Nach Umsetzung aller Maßnahmen können die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Anforderungen des §1a BauGB werden erfüllt.

Gefertigt:

Winnenden, den 13.05.2016

Schlecht
Stadtentwicklungsamt



8. Quellenverzeichnis

- Arbeitskreis Bodenschutz beim Umweltministerium Baden-Württemberg [Hrsg.], 1995: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.
- Büro Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, 2016: Gewerbe-
flächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden.
- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Niedersächsisches Landes-
amt für Ökologie, 1994: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der
Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.
- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Niedersächsisches Landes-
amt für Ökologie, 2003: Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei
Bodenabbauvorhaben.
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 1994:
Geologische Karte, M.: 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden.
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 1998:
Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg, M.:
1:350.000.
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg [Hrsg.],
2000: Bodenkarte von Baden-Württemberg – Auswertungskarte natürliche
Bodenfruchtbarkeit, M.: 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden.
- Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg [LfU], 1992: Potentielle na-
türliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten, Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU), Abteilung 2 –
Ökologie, Boden und Naturschutz - Fachdienst Naturschutz, 1998: Leitfaden
für die Eingriffs- und Ausgleichbewertung bei Abbauvorhaben. 3. unveränderte
Auflage, Karlsruhe. 31 S.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU), Abteilung 2 –
Ökologie, Boden und Naturschutz - Fachdienst Naturschutz, 2000: Die natur-
schutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. 1. Auflage, Karlsruhe.
117 S.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU), Abteilung 2 –
Ökologie, Boden und Naturschutz – Fachdienst Naturschutz, 2002: Gebiets-
heimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen
Ort, 1. Auflage, Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
(LUBW), Referat 22, 2012: „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtli-
chen Eingriffsregelung“. Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
(LUBW), Sachgebiet Landschaftsplanung/Eingriffsregelung, 2005: Ökokonto
in Baden-Württemberg. Karlsruhe.



8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen

Begründung

13.05.2016

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), 2009: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 4. Auflage, Karlsruhe.
- Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, 2002: Topographische Karte M.: 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden.
- Meynen E., Schmithüsen J. et al. [Hrsg.], 1961: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg.
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg (MELUF), 1983: Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg.
- Müller, Th. und Oberdorfer, E., 1974: Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg. In: Beihefte zu den Veröffentlichungen der Landesanstalt für Umweltschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Hrsg.: Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Baden- Württemberg.
- Rieken, V. et. al., 1994: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41, Bonn-Bad-Godesberg.
- Stadtentwicklungsamt Winnenden, 2005: Gemeinsamer Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen.
- Universität Stuttgart, ILPÖ/IER, 2001: Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm, Stuttgart.
- Verband Region Stuttgart, 1999: Landschaftsrahmenplan: a) Landschaftsfunktionenkarte, Stand 1995 / b) Bereiche zur Sicherung, Ergänzung und Sanierung von Landschaftsfunktionen –Maßnahmenempfehlungen-, Stand Dezember 1998, Stuttgart.
- Verband Region Stuttgart, 2008: Klimaatlas Region Stuttgart, Stuttgart.
- Verband Region Stuttgart, 2009: Strategische Umweltprüfung zum Regionalplan, (SUP) 2020, Entwurf 22.07.2009, Stuttgart.
- Verband Region Stuttgart, 2010: Regionalplan Region Stuttgart 2020, Stuttgart.
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2002: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002.



Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen:

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L103 vom 25.04.1979: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L206 vom 22.07.1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L305/42 vom 08.11.1997: Richtlinie des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- Baugesetzbuch (BauGB).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO B.-W.).
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG).
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B.-W.).
- Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG B.-W.).
- DIN – Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 18 005, Schallschutz im Städtebau.
DIN 18 300, Erdarbeiten.
DIN 18 915, Bodenarbeiten.
DIN 18 916, Pflanzen und Pflanzarbeiten.
DIN 18 917, Rasen.
DIN 18 918, Sicherungsbauweisen.
DIN 18 919, Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen.
DIN 18 920, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

**8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen
(Schmiede Erweiterung)
in Winnenden-Hertmannsweiler**

- Förmliche Beteiligung -

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zum öffentlich ausgelegten Flächennutzungsplanentwurf
vom 15.10.2015 / 13.05.2016
in der Zeit vom 01.08.2016 bis 01.09.2016
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

A	Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurecht Stellungnahme vom 02.08.2016 – Az. 30- Baupl 16/103-30	Prüfung/ Abwägung der Stellungnahme
A 1.1	<p>Landwirtschaft</p> <p>Es kann nicht erkannt werden, in wie fern unsere Stellungnahme vom 11.2.2016 berücksichtigt wurde. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Belange der Landwirtschaft nach § 1 BauGB zu berücksichtigen sind. Wir bitten darum, dass die Belange der Landwirtschaft entsprechend § 1 BauGB entsprechende Berücksichtigung finden und abgewogen werden.</p> <p>Stellungnahme des Landwirtschaftsamts vom 11.02.2016:</p> <p>Nach § 1 BauGB sind die Belange der Landwirtschaft in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Darunter fallen auch die Belange der Agrarstruktur.</p> <p>Durch die „zusätzliche“ Ausweisung von Flächen für Gewerbe im Bereich der Flurstücke Nr. 1835 bis 1856 (nördl. des bestehenden Gewerbegebietes) wird in ein Gebiet eingegriffen, dass bisher ausschließlich der Landwirtschaft zur Verfügung stand. Somit wird in bestehende Bewirtschaftungseinheiten eingegriffen, was sich sehr zum Nachteil der Agrarstruktur auswirkt. Aus landwirtschaftlicher Sicht widerspricht dies § 1 BauGB. Es muss geprüft werden, ob die Fläche nicht westlich des vorhandenen Gewerbegebietes zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt.</p> <p>Die Belange der Land- und Forstwirtschaft wurden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) berücksichtigt und im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB gewichtet sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sieht die Darstellung von zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler, einer Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) und einer Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler vor. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe</p>

**8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<p>Dazu verweist der Geschäftsbereich Landwirtschaft auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Schmiede III“ vom 07.12.2015:</p> <p><i>„In den Planunterlagen sind die Belange der Landwirtschaft anhand der Flurbilanz darzustellen und abzuwägen. Wir verweisen dazu auf § 1a Abs. 2 BauGB. Sind Ausgleichsmaßnahmen geplant bzw. erforderlich, sind bei deren Planungen die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Wir verweisen auf § 15 Abs. 3 BNatSchG.</i></p> <p><i>Anhand des vorgelegten Abgrenzungsplanes ist nicht zu erkennen dass auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen wurde. Durch die Abgrenzung der Umlegung entstehen neben dem dauerhaften Verlust von hochwertigen Ackerböden Missformen der verbleibenden Ackerflächen. Für den GB Landwirtschaft stellt sich die Frage, ob nicht die Abgrenzung anhand bestehender Bewirtschaftungsgrenzen, z.B. entlang des bestehenden Feld-/Grasweges in nord-östlicher Richtung vorgenommen werden kann. Somit könnte die Ausdehnung in nord-östlicher Rich-</i></p>	<p>von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden. Die wesentlichen Einwirkungen des Vorhabens und der voraussichtliche Einwirkungsbereich ändern sich nicht. Im Umweltbericht werden die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft und die zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.</p> <p>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wurde zur Darstellung von zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler höher gewichtet als die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen. Eine negative Auswirkung auf die angrenzenden vorhandenen Agrarstrukturen kann nicht erkannt werden. Alternative gewerbliche Bauflächen sind im Anschluss an das Gewerbegebiet Schmiede II, durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m, nicht vorhanden.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahme vom 07.12.2015 vom Geschäftsbereich Landwirtschaft des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis sind im parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler berücksichtigt.</p>
--	---

**8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

	<i>tung reduziert werden.“</i>	
A 1.2	<p>Umweltschutz</p> <p><u>Bestehende Ausgleichsmaßnahmen:</u> Im nördlichen Teil stehen der vorgelegten Planung bereits bestehende Ausgleichsflächen aus dem B-Plan Schmiede II entgegen (Feldgehölze, Streuobstpflanzungen).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Die im nördlichen Teil des Plangebietes des Bebauungsplans "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler vorhandene Ausgleichsflächen (Feldgehölze, Streuobstpflanzungen) aus dem Bebauungsplan "Schmiede II" stehen der Planung für die Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" nur so weit entgegen, dass bei einem Wegfall der vorhandenen Ausgleichsflächen ein entsprechender Ausgleich herzustellen ist. Der Wegfall der vorhandenen Ausgleichsflächen aus dem Bebauungsplan "Schmiede II" in Winnenden-Hertmannsweiler ist in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler berücksichtigt. Nach Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung ausgeglichen.</p>
A 1.3	<p><u>Artenschutz:</u> In den vorliegenden Unterlagen wurde zwar die artenschutzrechtliche Abhandlung des Gewerbegebietes Schmiede II mit Monitoringergebnissen dargestellt, jedoch sind die neuen, zusätzlichen Eingriffe hinsichtlich zu erwartender Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht thematisiert. Die Hinweise aus der vorangegangenen Stellungnahme vom 11.02.2016 haben deshalb weiterhin Gültigkeit:</p> <p>Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind grundsätzlich zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG), sind im Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler grundsätzlich beachtet. Nach Durchführung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage von Buntbrachen und Feldlerchenfenster) sind die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung ausgeglichen. Eine Verletzung des Zugriffsverbotes nach § 44 BNatSchG kann nicht erkannt werden.</p>
A 1.4	<p>Mit einem Vorkommen von Feldlerchen und evtl. Rebhühnern ist zu rechnen. In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu ermitteln ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt sind. Kernthema bei der Feldlerche wird hierbei sein, ob es noch Ausweichpotenzial auf die umliegende, immer kleiner werdende Feldflur gibt. Es wird zu Überschneidungen der neuen, zusätzlichen Eingriffe im Zuge von „Schmiede III“ mit dem „Monitoringkonzept Feldlerche“ der Werkgruppe Grün vom Oktober 2010 im Zuge des Bebauungsplans „Schmiede II“ kommen. Siehe hierzu auch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 10.11.2010. Mit Summationseffekten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG), sind im Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler grundsätzlich beachtet. Nach Durchführung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage von Buntbrachen und Feldlerchenfenster) sind die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung</p>

**8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

	<p>und direktem Flächenverlust ist zu rechnen. Die Zielsetzungen und aktuelle Monitoringergebnisse des Feldlerchenprojektes für Schmiede II sind Grundlage für die weitere Betrachtung, d.h. die CEF-Maßnahmen für Schmiede II müssen funktionieren (was offensichtlich der Fall ist). Für eine rechtssichere Planung ist es aus diesem Grund unabdingbar, die Feldflur sehr weiträumig zu kartieren.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen müssen vor Beginn der Eingriffe wirksam sein (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen = CEF-Maßnahmen)</p>	<p>ausgeglichen. Eine Verletzung des Zugriffsverbotes nach § 44 BNatSchG kann nicht erkannt werden.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise vom Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis sind im parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler berücksichtigt.</p>
A 1.5	<p>Eine tierökologische Übersichtsbegehung (Habitatpotenzialanalyse) zeigt zudem, ob und in welchem Umfang weitergehende Untersuchungen bestimmter Artengruppen notwendig sind. Vor allem das Habitatpotenzial für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und streng geschützte Arten ist zu untersuchen. Werden entsprechende Arten vorgefunden, so sind diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abzuhandeln. Das Formblatt „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen“ (http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/naturschutz/Formblatt_artenschutzrechtliche_Pruefung_%202012.doc) ist als Grundlage anzuwenden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt.</p> <p>Die Erfassung potentieller Habitate ist im Rahmen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens „Schmiede III“ in Winnenden-Hertmannsweiler erfolgt. Die Werkgruppe gruen aus Stuttgart hat im Monitoringbericht vom Februar 2016 die Bestandsituation der Feldlerche, auf Gemarkung Hertmannsweiler, im Untersuchungsjahr 2015 dargelegt. Die potentiellen Habitate sind ausreichend erfasst und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können nach § 44 BNatSchG nicht erkannt werden. Das Formblatt vom Geschäftsbereich Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis mit dem 3-Stufenmodell für die naturschutzrechtlichen Anforderungen zum Artenschutz wurde angewandt.</p>
A 1.6	<p>Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Wir empfehlen für die weitere Bauleitplanung frühzeitig zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann. Planungen hierzu sollten mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens „Schmiede III“ in Winnenden-Hertmannsweiler wurde eine Straßen- und Entwässerungsplanung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Straßen- und Entwässerungsplanung des Ingenieurbüros Bolz + Palmer aus Winnenden für die Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler wurden am 29.09.2016 frühzeitig bei einem Gesprächstermin im technischen Landratsamt des Rems-Murr-Kreises in Waiblingen mit Herrn Burkhardt besprochen und entsprechende Anregungen und Hinweise für den Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler festgehalten.</p>
A 2	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 26.08.2016 – Az. 21-2434.2 / WN Winnenden</p>	<p>Prüfung/ Abwägung der Stellungnahme</p>

**8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

A 2.1	<p>Straßenwesen und Verkehr</p> <p>Ein Bereich des Plangebiets „Schmiede Erweiterung“ liegt an der freien Strecke bzw. im Verknüpfungsbereich der L 1120. Für diesen Bereich gilt ein Anbauabstand von 20 m gem. § 22 Abs. 1 u. 6 StrG. Für Hochbauten jeglicher Art und Werbeanlagen ist der gesetzliche Abstand vom Fahrbahnrand an der L 1120 einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt.</p> <p>Die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sieht die Darstellung von zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler, einer Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) und einer Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler vor. Die südliche der zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler liegt an der an der freien Strecke bzw. im Verknüpfungsbereich der Landesstraße (L 1120). Für diese gewerbliche Baufläche wurde zum jetzigen Zeitpunkt noch kein verbindliches Bauleitplanverfahren eingeleitet. Nach der Aufstellung eines Bebauungsplans in diesem Bereich wird sich das Stadtentwicklungsamt frühzeitig an das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr, wenden. Die Anbaubeschränkungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung, werden entsprechend berücksichtigt.</p>
A 2.2	<p>Anschlüsse bzw. Zu- u. Ausfahrten erfolgen nur über schon vorhandene Anschlüsse. Es ist zu prüfen ob der vorhandene Anschluss über das Flurstück 631 an die L 1120 anzupassen ist. Eventuelle zusätzliche Straßenverbindungen oder Anschlüsse an die Landesstraße 1120 sind mit dem zuständigen Baureferat 47.3 abzustimmen. Genauere Aussagen können erst im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gemacht werden, wenn die Planung sich konkretisiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr, werden bei der Aufstellung eines Bebauungsplans, in diesem Bereich, berücksichtigt.</p>
A 2.3	<p>Für einen eventuell erforderlichen Lärmschutz hat der Antragsteller selbst zu sorgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr, zu einem eventuell erforderlichen Lärmschutz werden bei der Aufstellung eines Bebauungsplans, in diesem Bereich, berücksichtigt.</p>
A 3	<p>Verband Region Stuttgart Stellungnahme vom 29.08.2016 – Az. 45.10/2016/jz und 24.02.2016 Az. 45.10/2016/jz</p>	<p>Prüfung/ Abwägung der Stellungnahme</p>
A 3.1	<p>Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 18.02.2016:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt.</p>

**8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<p>„Die Umsetzung des „Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ entspricht den Zielen des Regionalplans. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die regionalplanerischen Vorgaben für Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen insbesondere in Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsansiedlungen zu beachten.“</p> <p>[...]</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Das geplante Gewerbegebiet liegt überwiegend innerhalb des in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes festgelegten „Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ (Plansatz 2.4.3.1.1 (Z)). Mit der vorliegenden Erweiterung des Gewerbegebietes wird der regionale Gewerbeschwerpunkt nach Norden hin ausgeformt. Bei der Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplans für das Gewerbegebiet sind die regionalplanerischen Vorgaben für Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen insbesondere in Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsansiedlungen zu beachten.“</p>	<p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche gebietsscharf als Vorranggebiet (VRG) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Regionalplanung (Z) festgelegt. Die Fläche "Winnenden-Hertmannsweiler" [G] (34) ist ein gemeinsamer Gewerbeschwerpunkt für den Verwaltungsraum Winnenden. Innerhalb dieser Fläche sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist eine untergeordnete Teilfläche für die Erweiterung der geplanten gewerblichen Flächen in Richtung Norden als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Darstellung wird bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes berichtigt. Mit der Reduzierung der räumlichen Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen (Planung) nach Nordwesten stärkt die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen die regionalen Grünzüge.</p> <p>Im Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler sind die regionalplanerischen Vorgaben für Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen insbesondere in Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsansiedlungen beachtet. Durch die Regelung der Art der baulichen Nutzung, im in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler, sind Einzelhandelsbetriebe im gesamten Plangebiet nicht zulässig. Durch die Regelung der Art der baulichen Nutzung, im in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Schmiede II", 1. Änderung, in Winnenden-Hertmannsweiler, sind Einzelhandelsbetriebe im gesamten Plangebiet nicht zulässig. In der "Schmiede II" sind aktuell keine genehmigten Einzelhandelsbetriebe vorhanden und bei einer entsprechenden Bauleitplanung werden die Sicherungsinstrumente gem. § 14 ff. BauGB angewandt. Damit sind die städtebaulichen und vom Gemeinderat beschlossene Ziel, Gewerbegebiete der eigentlichen Zielgruppe, nämlich dem Handwerk und dem produzierenden Gewerbe, zur Verfügung zu stellen, verbindlich festgesetzt.</p>
---	--

**8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

B	Stellungnahmen von der Öffentlichkeit
	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.



REMS-MURR-KREIS

Baurechtsamt

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Postfach 280
71361 Winnenden

Stadt Winnenden			
I		GVV	ZAB
II	40	50	65
	BfB	BfU	Stf
Eing. 05. Aug. 2016			
III	20	210	23
	32	Sta	
SW			

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2482
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer
316

Unser Zeichen
30-Baupl16/103-30

Ihre Nachricht vom/Zeichen

14.07.2016 / 60-Reig

Datum
02.08.2016

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren

Flächennutzungsplan 2000-2015, 8. Änderung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 01.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Landwirtschaftsamt,
Amt für Umweltschutz**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Landwirtschaftsamt

In Bezug auf die 8. FNP Änderung des FNP des GVV Winnenden kann aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkannt werden, in wie fern unsere Stellungnahme vom 11.2.2016 berücksichtigt wurde. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Belange der Landwirtschaft nach § 1 BauGB zu berücksichtigen sind.

Wir bitten darum, dass die Belange der Landwirtschaft entsprechende Berücksichtigung finden und abgewogen werden.

Stellungnahme des Landwirtschaftsamts vom 11.02.2016:

Nach § 1 BauGB sind die Belange der Landwirtschaft in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Darunter fallen auch die Belange der Agrarstruktur.

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Durch die „zusätzliche“ Ausweisung von Flächen für Gewerbe im Bereich der Flurstücke Nr. 1835 bis 1856 (nördl. des bestehenden Gewerbegebietes) wird in ein Gebiet eingegriffen, das bisher ausschließlich der Landwirtschaft zur Verfügung stand.

Somit wird in bestehende Bewirtschaftungseinheiten eingegriffen, was sich sehr zum Nachteil der Agrarstruktur auswirkt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht widerspricht dies § 1 BauGB. Es muss geprüft werden, ob die Fläche nicht westlich des vorhandenen Gewerbegebietes zur Verfügung gestellt werden.

Dazu verweist der Geschäftsbereich Landwirtschaft auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Schmiede III“ vom 07.12.2015:

„In den Planunterlagen sind die Belange der Landwirtschaft anhand der Flurbilanz darzustellen und abzuwägen. Wir verweisen dazu auf § 1a Abs. 2 BauGB.

Sind Ausgleichsmaßnahmen geplant bzw. erforderlich, sind bei deren Planungen die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Wir verweisen auf § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Anhand des vorgelegten Abgrenzungsplanes ist nicht zu erkennen dass auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen wurde. Durch die Abgrenzung der Umlegung entstehen neben dem dauerhaften Verlust von hochwertigen Ackerböden Missformen der verbleibenden Ackerflächen.

Für den GB Landwirtschaft stellt sich die Frage, ob nicht die Abgrenzung anhand bestehender Bewirtschaftungsgrenzen, z.B. entlang des bestehenden Feld-/Grasweges in nord-östlicher Richtung vorgenommen werden kann. Somit könnte die Ausdehnung in nord-östlicher Richtung reduziert werden.“

2. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Bestehende Ausgleichsmaßnahmen:

Im nördlichen Teil stehen der vorgelegten Planung bereits bestehende Ausgleichsflächen aus dem B-Plan Schmiede II entgegen (Feldgehölze, Streuobstpflanzungen).

Artenschutz:

In den vorliegenden Unterlagen wurde zwar die artenschutzrechtliche Abhandlung des Gewerbegebietes Schmiede II mit Monitoringergebnissen dargestellt, jedoch sind die neuen, zusätzlichen Eingriffe hinsichtlich zu erwartender Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht thematisiert. Die Hinweise aus der vorangegangenen Stellungnahme vom 11.02.2016 haben deshalb weiterhin Gültigkeit:

Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind grundsätzlich zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG).

Mit einem Vorkommen von Feldlerchen und evtl. Rebhühnern ist zu rechnen. In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu ermitteln ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt sind. Kernthema bei der Feldlerche wird hierbei sein, ob es noch Ausweichpotenzial auf die umliegende, immer kleiner werdende Feldflur gibt. Es wird zu Überschneidungen der neuen, zusätzlichen Eingriffe im Zuge von „Schmiede III“ mit dem „Monitoringkonzept Feldlerche“ der Werkgruppe Grün vom Oktober 2010 im Zuge des Bebauungsplans

„Schmiede II“ kommen. Siehe hierzu auch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 10.11.2010. Mit Summationseffekten und direktem Flächenverlust ist zu rechnen. Die Zielsetzungen und aktuelle Monitoringergebnisse des Feldlerchenprojektes für Schmiede II sind Grundlage für die weitere Betrachtung, d.h. die CEF-Maßnahmen für Schmiede II müssen funktionieren (was offensichtlich der Fall ist). Für eine rechtssichere Planung ist es aus diesem Grund unabdingbar, die Feldflur sehr weiträumig zu kartieren.

Kompensationsmaßnahmen müssen vor Beginn der Eingriffe wirksam sein (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen = CEF-Maßnahmen = Continuous ecological functionality-measures)

Eine tierökologische Übersichtsbegehung (Habitatpotenzialanalyse) zeigt zudem, ob und in welchem Umfang weitergehende Untersuchungen bestimmter Artengruppen notwendig sind. Vor allem das Habitatpotenzial für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und streng geschützte Arten ist zu untersuchen. Werden entsprechende Arten vorgefunden, so sind diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abzuhandeln. Das Formblatt „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen“ (http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/naturschutz/Formblatt_artenschutzrechtlichen_Pruefung_%202012.doc) ist als Grundlage anzuwenden.

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Wir empfehlen für die weitere Bauleitplanung frühzeitig zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann. Planungen hierzu sollten mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.

Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



S. Voigt

Anlagen



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Postfach 280
71361 Winnenden

Stuttgart 26.08.2016
Name Rosa Zumsteg
Durchwahl 0711 904-12114
Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Winnenden
(Bitte bei Antwort angeben)

✉ Fortschreibung des FNP 2000 - 2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der 8. FNP-Änderung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 14.07.2016
Ihr Zeichen: 60-Reig

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:

Raumordnung

Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Straßenwesen und Verkehr

Ein Bereich des Plangebiets „Schmiede Erweiterung“ liegt an der freien Strecke bzw. im Verknüpfungsbereich der L 1120.

Für diesen Bereich gilt ein Anbauabstand von 20 m gem. § 22 Abs. 1 u. 6 StrG. Für Hochbauten jeglicher Art und Werbeanlagen ist der gesetzliche Abstand vom Fahrbahnrand an der L 1120 einzuhalten.

Anschlüsse bzw. Zu- u. Ausfahrten erfolgen nur über schon vorhandene Anschlüsse.

Es ist zu prüfen ob der vorhandene Anschluss über das Flurstück 631 an die L 1120 anzupassen ist.

Eventuelle zusätzliche Straßenverbindungen oder Anschlüsse an die Landesstraße 1120 sind mit dem zuständigen Baureferat 47.3 abzustimmen. Genauere Aussagen können erst im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gemacht werden, wenn die Planung sich konkretisiert.

Für einen eventuell erforderlichen Lärmschutz hat der Antragsteller selbst zu sorgen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14516,
Tilja.Neukamm@rps.bwl.de.

Anmerkung:

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rosa Zumsteg

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

13. Neubau der dreigeteilten Sporthalle mit Mensa Freigabe der Nachtragsvereinbarungen und Kostenfortschreibung

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 255/2016 und die Tischvorlage vor. Die Vorlagen sind Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

Gemeinderat Haller spricht den an der Sporthalle neu gesetzten DIN-Hydranten an, der ca. einen Meter höher sitzt als die sonst verwendeten Württembergischen Hydranten. Die beiden Systeme passen vom Hydrantenschlüssel und den Rohren nicht zueinander. Er erkundigt sich, ob dies korrekt ausgeschrieben worden ist.

Kämmerer Schreiber teilt mit, dass der Hydrant überhaupt nicht ausgeschrieben war. In Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten wurde der Hydrant ausgewählt. Bedenken sind der Verwaltung nicht bekannt.

Der Vorsitzende sagt zu, diesbezüglich nochmals Gespräche mit dem Feuerwehrkommandanten zu führen.

Zur Anfrage von Gemeinderat Haller bezüglich der vom Bau- und Umweltausschuss angesprochenen farblichen Markierung der Bande teilt der Vorsitzende mit, dass aufgrund der versetzten Lage der Spielfelder die Anbringung dieser farblichen Markierung nicht sinnvoll gewesen wäre.

Nachfolgend beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Der Gemeinderat beauftragt die folgenden Nachträge

- **Heizungsinstallation, Fa. Höss, Schorndorf, mit 4.217,38 € brutto sowie**
- **Heizwasseraufbereitung, Fa. Wolf, Heubach, mit 5.137,94 € brutto sowie**
- **Einbaumöbel, Fa. Hildenbrand, Berglen, mit 997,22 € brutto sowie**
- **Metallbau, Verglasung und Sonnenschutz, Fa. Ruf, Kleinheubach, mit 1.782,62 € brutto sowie**

- **Elektroinstallation, Fa. Schlotz, Schorndorf, mit 17.435,01 € brutto.**

Der Gemeinderat nimmt die Kostenfortschreibung für den Neubau einer dreigeteilten Sporthalle mit angegliederter Mensa zur Kenntnis.

Verteiler: 1x Bürgermeister
 1 x Kämmerei
 1x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/255/2016	Az.: 564
Datum der Sitzung 13.12.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Neubau der dreigeteilten Sporthalle mit Mensa Freigabe der Nachtragsvereinbarungen und Kostenfortschreibung

1. Heizungsinstallation

Nach dem Baubeginn der neuen dreigeteilten Sporthalle mit Mensa wurde beschlossen, die Sporthalle als Eigenbetrieb gewerblicher Art zu betreiben. Um künftig separate Abrechnungen der Energiekosten von Mensa und Sporthalle erstellen zu können, sind weitere Wärmemengenzähler notwendig geworden. Die Nachtragsforderung der Fa. Höss GmbH, Schorndorf, ist fachtechnisch durch das Ingenieurbüro RatioPlan GmbH geprüft und beläuft sich auf 4.217,38 € brutto (s. Anlage 1).

2. Heizungsinstallation

Die neue dreigeteilte Sporthalle mit Mensa wird durch die Heizanlage in der Nachbarschaftsschule (NBS) mit Wärme versorgt. Die Heizkreise der Sporthalle sind mit denen der NBS verbunden. Durch die Inbetriebnahme der Heizung in der neuen dreigeteilten Sporthalle mit Mensa ist sehr viel unaufbereitetes Heizwasser hinzugekommen, wodurch die Heizkessel in der NBS Schaden durch Kalkablagerungen und korrosive Ionen nehmen könnten. Nach Rücksprache mit der Installationsfirma der Heizanlage in der NBS, Fa. Wolf, Heubach, und dem Ingenieurbüro RatioPlan wurde der Verwaltung dringend eine Heizwasseraufbereitung angeraten. Durch die Aufbereitung wird das Heizwasser zum einen entmineralisiert und zum anderen werden korrosive Ionen entfernt. Die Behandlung des Heizwassers erfolgt hierbei im laufenden Betrieb. Durch die Inbetriebnahme der Heizung in der neuen Sporthalle am 17.11.2016 bestand ein dringender Handlungsbedarf. Das Angebot der Fa. Wolf, Heubach, wurde fachtechnisch durch das Ingenieurbüro RatioPlan geprüft und am 22.11.2016 im Vorgriff per Eilentscheid durch Bürgermeister Friedrich zu einem Gesamtpreis von 5.137,94 € brutto beauftragt. Um Gewährleistungsansprüche an der Heizanlage der NBS zu wahren, wurde die Fa. Wolf, Heubach, beauftragt (s. Anlage 2).

Es ist davon auszugehen, dass bis zur Gemeinderatssitzung am 13.12.2016 weitere Nachträge eingehen. Die Verwaltung wird zur Gemeinderatssitzung eine aktuelle Kostenfortschreibung in Tabellenform als Tischvorlage nachreichen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beauftragt die folgenden Nachträge

- Heizungsinstallation, Fa. Höss, Schorndorf, mit 4.217,38 € sowie
- Heizwasseraufbereitung, Fa. Wolf, Heubach, mit 5.137,94 € brutto.

Der Gemeinderat nimmt die Kostenfortschreibung für den Neubau einer dreigeteilten Sporthalle mit angegliederter Mensa zur Kenntnis.

Verteiler:

1x Bürgermeister
1 x Kämmerei
1x Technische Verwaltung



Tischvorlage zur Vorlage SV/255/2016 Neubau der dreigeteilten Sporthalle mit Mensa Freigabe der Nachtragsvereinbarungen und Kostenfortschreibung

1. Einbaumöbel

Im Regieraum in der neuen Sporthalle sind verschiedene Bedienungseinrichtungen für die Heizung, Lüftung, Trennvorhänge, Beleuchtung, Audioanlage und Durchsagen vorhanden. Um diese sinnvoll anzuordnen und Ablageplatz zu schaffen, ist eine Tischplatte über die gesamte Raumbreite vorgesehen. Die Tischplatte war in der Ausschreibung nicht enthalten.

Die Nachtragsforderung der Fa. Hildenbrand, Berglen, ist fachtechnisch durch das Architekturbüro Beutelspacher geprüft und beläuft sich auf 997,22 € brutto (s. Anlage 3).

2. Metallbau, Verglasung und Sonnenschutz

Über dem Eingang zur Mensa soll die Verkleidung der Jalousien fortgeführt werden, um eine einheitliche Fassadengestaltung zu erreichen. In der Vereinsküche im Foyer soll ein konstruktionsbedingter Spalt zwischen Wand und Fensterfront geschlossen werden. Die Kabeldurchführung für die elektrischen Antriebe der Fensterfront sowie die Heizungsrohre für die Deckenstrahlplatten in der neuen Sporthalle sollen durch eine Blechverkleidung geschützt und optisch unauffällig untergebracht werden.

Die angebotenen Preise beziehen sich auf das benötigte Material für die Blechverkleidungen, die Montage erfolgt jeweils auf Basis des Leistungsverzeichnisses der Ausschreibung im Stundennachweis.

Die Nachtragsforderung der Fa. Ruf, Kleinheubach, ist fachtechnisch durch das Architekturbüro Beutelspacher geprüft und beläuft sich auf 1.782,62 € brutto (s. Anlage 4).

3. Elektroinstallation

Im Technikraum wurde nachträglich eine Hebeanlage notwendig, die einen Stromanschluss benötigt. Durch eine Änderung der Deckenkonstruktion von einer Gipskartondecke zu einer Paneldecke in einigen Räumen wurden anderen Lampen notwendig. Hierfür entfallen die entsprechenden Positionen aus dem Original Leistungsverzeichnis. Durch mehrere kleine nachträgliche Erweiterungen an der Elektroinstallation wurde eine Erweiterung der Hauptverteilung notwendig. Um zukünftig bei Erweiterungen der Telefonanlage eine schnelle Zuordnung der richtigen Telefondrähte zu erleichtern, wurde ein weiteres Patchpanel und Zubehör notwendig. Durch die Änderung der Beschattung von nur einer Fassadenseite auf alle vier Fassadenseiten wurde eine Erweiterung der Wetterstation und die Montage auf dem Dach notwendig, damit die Lichteinstrahlung aus allen Richtungen erfasst werden kann. An den Beton-Stützsäulen wurden zusätzliche Ableitungen für die Blitzschutzanlage notwendig, die in der Ausschreibung nicht enthalten waren. Bei

einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin mit dem Feuerwehrkommandanten, Herrn Michael Maier, wurden notwendige Erweiterungen an der Brandmeldeanlage besprochen, die der Feuerwehr bei Einsätzen durch eine optische Unterscheidung der Signalleuchte eine schnellere Zuordnung des alarmierenden Gebäudes ermöglichen (d.h. eine optische Unterscheidung, ob die Brandmeldeanlage der neuen Sporthalle oder die der Nachbarschaftsschule ausgelöst wurde). Von der Schulleitung ist gewünscht, dass die Pausensignale, Durchsagen und Alarmierungen der Schule auch in die neue Sporthalle mit Mensa übertragen werden. Hierzu wird die Audioanlage in der neuen Sporthalle während der Schulzeiten automatisch eingeschaltet. Um künftig Informationen zu Temperatur- und Lüftungszuständen anzeigen und steuern zu können, muss die Software für das Tableau angepasst werden. Die Nachtragsforderung der Fa. Schlotz, Schorndorf, ist fachtechnisch durch das Elektro-Ingenieurbüro Vetter geprüft und beläuft sich auf 17.435,01 € brutto (s. Anlage 5).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die folgenden Nachträge

- Einbaumöbel, Fa. Hildenbrand, Berglen, mit 997,22 € brutto sowie
- Metallbau, Verglasung und Sonnenschutz, Fa. Ruf, Kleinheubach, mit 1,782,62 € brutto sowie
- Elektroinstallation, Fa. Schlotz, Schorndorf, mit 17.435,01 € brutto.

Der Gemeinderat nimmt die Kostenfortschreibung für den Neubau einer dreigeteilten Sporthalle mit angegliederter Mensa zur Kenntnis.

Verteiler:
1 x Bürgermeister
1 x Technische Verwaltung

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

14. Erlass einer Benutzungsordnung für die Sporthalle Oppelsbohm

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Sitzungsvorlage 250/2016, die Bestandteil des Protokolls ist, und erläutert den Sachverhalt.

Er führt ergänzend aus, dass sich die Verwaltung an den Benutzungsordnungen der umliegenden Hallen, insbesondere der Sporthalle in Kirchberg an der Murr orientiert hat. Besonders hervorzuheben ist, dass die Mensa, die auch als Versammlungsstätte genehmigt ist, mit Einschränkungen benutzt werden kann. So steht die Räumlichkeit für Veranstaltungen mit politischem Hintergrund in der Regel nicht zur Verfügung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Der Gemeinderat stimmt der Benutzungsordnung für die Sporthalle Oppelsbohm (siehe Anlage) zu.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Vorzimmer Bürgermeister
1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/250/2016	Az.: 564
Datum der Sitzung 13.12.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Erlass einer Benutzungsordnung für die Sporthalle Oppelsbohm

Am Wochenende vom 10. bis 12. Februar 2017 findet voraussichtlich die feierliche Einweihung der neuen Sporthalle in Oppelsbohm statt. Danach steht die Sporthalle mit Mensa für die Öffentlichkeit zur Nutzung offen. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Nutzer der Einrichtung ist es erforderlich, über die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses Regelungen zu treffen. Die Verwaltung hat hierzu die beiliegende Benutzungsordnung entworfen (siehe Anlage).

In diesem Entwurf wurde eine Zweckbestimmung für die drei unterschiedlichen Gebäudebereiche festgelegt:

Sporthalle mit Umkleide-, Wasch- und Duschräumen sowie Tribüne:

Sie dient dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ und den örtlichen sporttreibenden Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Abhaltung von sportlichen Übungsstunden und für besondere sportliche Veranstaltungen. Auf Antrag kann die Halle für das Abhalten von sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Sporthalle steht für nichtsportliche Veranstaltungen in der Regel nicht zur Verfügung. Gemeindliche und schulische Veranstaltungen haben gegenüber Vereins- oder anderen Veranstaltungen grundsätzlich Vorrang. Die Entscheidung über den Antrag oder eine Ausnahme fällt die Gemeinde.

Foyer und Küche:

Dieser Bereich dient den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Bewirtung von Veranstaltungen, die in der Sporthalle stattfinden. Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.

Mensa mit Küche:

Dieser Bereich dient der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ im Rahmen des Ganztagesbetriebs für das Mittagessen von Schülern und Lehrkräften. Die Mensa kann des Weiteren den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art überlassen werden. Für Veranstaltungen mit politischem Hintergrund steht die Räumlichkeit in der Regel nicht zur Verfügung. An zweiter Stelle ist eine Belegung durch Privatpersonen und Gewerbetreibende möglich. Die Rangfolge ist durch die Verwaltung zu gewährleisten, indem die Reservierungen für die Benutzerkreise nur nach bestimmten Zeiträumen und ab bestimmten Zeitpunkten ermöglicht werden.

Über die Höhe des Entgelts für die Benutzung der neuen Sporthalle in Oppelsbohm hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2016 bereits eine Entgeltordnung erlassen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat stimmt der Benutzungsordnung für die Sporthalle Oppelsbohm (siehe

Anlage) zu.

Verteiler:

1 x Bürgermeister
1 x Vorzimmer Bürgermeister
1 x Ordnungsamt

Benutzungsordnung für die Sporthalle Oppelsbohm



Berglen

Inhaltsübersicht:

§ 1	Zweck und Aufgabe
§ 2	Aufsicht und Verwaltung
§ 3	Benutzung für den Turn- und Sportbetrieb
§ 4	Besondere Pflichten der Benutzer
§ 5	Benutzung außerhalb des Übungsbetriebs
§ 6	Allgemeine Ordnungsvorschriften
§ 7	Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb
§ 8	Ordnungsvorschriften für den Veranstaltungsbetrieb im Bereich der Mensa mit Küche
§ 9	Verlust von Gegenständen - Fundsachen
§ 10	Inbetriebnahme der elektrischen Installation
§ 11	Haftung
§ 12	Verschiedenes
§ 13	Ausschluss von der Benutzung
§ 14	Gebühren
§ 15	Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat am **13. Dezember 2016** folgende Benutzungsordnung für die Benutzung der Sporthalle in Oppelsbohm erlassen:

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Zweck und Aufgabe

1. Die Sporthalle Oppelsbohm ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Berglen. Die Sporthalle wurde mit erheblich finanziellem Aufwand erstellt, es wird deshalb erwartet, dass alle Benutzer das Gebäude sowie die Einrichtung schonend und pfleglich behandeln.
2. Die Sporthalle Oppelsbohm besteht aus drei verschiedene Bereichen, die jeweils unterschiedlichen Zwecken dienen:

a) Sporthalle mit Umkleide-, Wasch- und Duschräumen sowie Tribüne

Sie dient dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ und den örtlichen sporttreibenden Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Abhaltung von sportlichen Übungsstunden und für besondere sportliche Veranstaltungen. Auf Antrag kann die Halle für das Abhalten von sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Sporthalle steht für nichtsportliche Veranstaltungen in der Regel nicht zur Verfügung. Gemeindliche und schulische Veranstaltungen haben gegenüber Vereinsveranstaltungen grundsätzlich Vorrang. Die Entscheidung über den Antrag oder eine Ausnahme fällt die Gemeinde.

b) Foyer und Küche

Dieser Bereich dient den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Bewirtung von Veranstaltungen, die in der Sporthalle stattfinden. Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.

c) Mensa mit Küche

Dieser Bereich dient der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ im Rahmen des Ganztagesbetriebs für das Mittagessen von Schülern und Lehrkräften. Die Mensa kann des Weiteren den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art überlassen werden. Für Veranstaltungen mit politischem Hintergrund steht die Räumlichkeit in der Regel nicht zur Verfügung. An zweiter Stelle ist eine Belegung durch Privatpersonen und Gewerbetreibende möglich. Die Rangfolge ist durch die Verwaltung zu gewährleisten, indem die Reservierungen für die Benutzerkreise nur nach bestimmten Zeiträumen

und ab bestimmten Zeitpunkten ermöglicht werden.

3. Die Sporthalle Oppelsbohm wird zu den oben genannten Zwecken zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht für den Eigenbedarf der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen benötigt wird.

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

Die Sporthalle wird von der Gemeinde verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister, der das Hausrecht ausübt und für Ordnung und Sauberkeit sorgt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht üben weiterhin die Gemeinde oder ihre sonstigen Beauftragten aus.

§ 3 Benutzung für den Turn- und Sportbetrieb

1. Die Halle steht für den Turn- und Sportbetrieb zur Verfügung.
 - a. den Schulen montags bis freitags von 07.45 - 16.30 Uhr
 - b. den Vereinen und sonstigen Sportgemeinschaften montags bis freitags von 16.30 bis 22.00 Uhr, sowie für besondere sportliche Veranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Je nach Stundenplan der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ ist auch eine frühere Nutzung durch die Vereine unter der Woche möglich.
Die Halle muss im regulären Übungsbetrieb bis 22.30 Uhr verlassen sein.
2. Die Sporthalle steht der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ im Rahmen des vom Rektorat aufgestellten Stundenplans zur Verfügung. Die Schulleitung hat der Gemeinde Berglen jährlich oder nach jeweiliger Änderung den Stundenplan hierfür mitzuteilen.
3. Für die Benutzung durch die Vereine gilt der von der Gemeinde aufgestellte Belegungsplan. Dieser wird von der Gemeinde nach sachgerechtem Ermessen aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
4. Für private und gewerbliche Unterrichtszwecke wird die Halle zur regelmäßigen Nutzung nicht zur Verfügung gestellt.
5. Die Sporthalle steht den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen für regelmäßige Übungsabende außerhalb der gesetzlichen Schulferien zur Verfügung. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, unabwendbare Instandsetzungsarbeiten je-

derzeit durchzuführen.

6. Für sportliche Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des Sportunterrichts und der Übungsabende der Vereine und sonstigen Sportgemeinschaften erfolgen, ist eine besondere Genehmigung notwendig. Eine solche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn bei Veranstaltungen auf dem Sportgelände nur die Umkleide- und Waschräume der Halle benötigt werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 4 Besondere Pflichten der Benutzer

1. Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstige Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der dem Verein, der Sportgemeinschaft oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
2. Die Schulleitung, Vereinsvorstände, Sportgemeinschaften oder sonstige Veranstalter sind der Gemeindeverwaltung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
3. Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde sowie alle sonstigen, sich aus der Benutzung der öffentlichen Gebäude und der Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen (z.B. den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen und alle feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften) zu beachten.
4. Die jeweilige Benutzungsdauer ist genau einzuhalten.
5. Falls die Sporthalle Oppelsbohm für eine gestattete Veranstaltung nicht benötigt wird, ist dies frühestmöglich, spätestens aber vier Stunden vor Beginn der vorgesehenen Benutzung der Gemeinde Berglen bzw. dem Hausmeister mitzuteilen. Bei Ausfall einer angemeldeten Benutzung gilt die entsprechende Bestimmung der Gebührenordnung (§ 7).

§ 5 Benutzung außerhalb des Übungsbetriebs

1. Die Benutzung der Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume (Foyer) zu anderen Veranstaltungen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Ein Anspruch auf

Bereitstellung im Einzelfall besteht nicht. Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplanes ist bei der Gemeinde Berglen mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung anzumelden. Der Antrag auf Überlassung der Halle muss Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer (Beginn und Ende der Veranstaltung), Zeiten für Auf- und Abbau, die Bestuhlung, voraussichtliche Teilnehmer- und Zuschauerzahlen und eine verantwortliche Person der Veranstaltung enthalten. Außerdem ist bei der Anmeldung anzugeben, ob während der Veranstaltung eine Bewirtung erfolgt, und ob zusätzliche Einrichtungsgegenstände benötigt werden.

2. Die Halle wird in der Regel an die Veranstalter nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben. In besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden.
3. Die Vorbereitungen, sowie der Auf- und Abbau für eine Veranstaltung sind so zu regeln, dass der Übungs- und Schulbetrieb möglichst nicht gestört oder gar abgesagt wird. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
4. Zum Schutz des Hallenbodens kann für bestimmte Veranstaltungen verlangt werden, dass der Hallenboden teilweise oder im Gesamten mit einer Abdeckung versehen wird.
5. Der Veranstalter hat sich der Benutzungs- und Gebührenordnung zu unterwerfen. In der Benutzungserlaubnis können dem Benutzer Auflagen erteilt werden.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Den Benutzern der Sporthalle Oppelsbohm wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
2. Es ist nicht gestattet:
 - a. Hunde mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - b. Fahrzeuge innerhalb des Gebäudes abzustellen (ausgenommen Rollstühle). Motorräder sind auf dem Parkplatz, Fahrräder auf dem Vorplatz an den dafür ausgeschilderten Plätzen abzustellen.
 - c. Im kompletten Gebäude zu rauchen.
 - d. Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen oder an anderen Stellen als in den dafür aufgestellten Abfalleimern zu entsorgen.
 - e. Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften.
 - f. Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen.
 - g. Auf Tischen oder Stühlen zu stehen.
 - h. unbefugt an den Lautsprecher-, Licht-, Heizungs- und Jalousieanlagen zu hantieren.

- i. Feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Toiletten zu werfen.
 - j. Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, dürfen nicht betreten werden.
 - k. Firmenwerbung durch Plakate, Schilder u.ä. ist in der Sporthalle Oppelsbohm an den dafür besonders ausgewiesenen Flächen erlaubt; ansonsten ist innerhalb und außerhalb der Sporthalle Oppelsbohm jede Firmenwerbung verboten.
3. Bis zur vollständigen Räumung der Halle hat ein verantwortlicher Vertreter der Schule, Vereine, Sportgemeinschaften oder sonstiger Veranstalter anwesend zu sein.
 4. Die nach außen führenden Türen sind nach Beendigung des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 7 Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb

1. Die verantwortlichen Übungsleiter und Lehrer erhalten für ihre Übungsstunden einen Schlüssel/Transponder ausgehändigt. Sie sind für das Abschließen der Türen, das Ausschalten des Lichts, das Schließen der Fenster sowie das Einfahren der Jalousien verantwortlich. Dies gilt auch im Nachmittagsbetrieb bzw. nach Schulschluss, wenn im direkten Anschluss keine weitere Übungsgruppe anwesend ist.
2. Schüler und Angehörige von Vereinen usw. dürfen die Halle nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten.
3. Die Benutzung der Turngeräte ist den am Übungsbetrieb Teilnehmenden nur in Turn- und Sportschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen gestattet. Das auf dem Weg zur Turnhalle getragene Schuhwerk ist in den Umkleieräumen vor Betreten der Turnräume zu wechseln. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen und Hallenspikes.
4. Die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Die festinstallierten Turngeräte wie Multischaukel und Actioncenter dürfen nur nach einer entsprechenden Unterweisung bedient werden. Die Schule, jeder Verein und sonstiger Veranstalter ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister von dem Sportlehrer, dem Übungsleiter oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Es wird deshalb den Benutzern nahegelegt, die Halle und die zur Benutzung heranstehenden Geräte vor der Benutzung auf den ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen und Anstände dem

Hausmeister sofort mitzuteilen.

5. Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Lehrer bzw. Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Lärmen ist in- und außerhalb der Halle zu vermeiden. Die Umkleiden, Dusch- und WC-Räume sind in sauberem Zustand zu verlassen.
6. Die beweglichen Turngeräte (Barren, Böcke usw.) sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen, nach der Höhe einzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Ziehen von Turngeräten über den Boden ist verboten; dasselbe gilt auch bezüglich der Matten. Bauliche Veränderungen an oder in der Sporthalle, insbesondere der Spielfeldmarkierungen, sind nicht gestattet.
7. Bei Ballspielen dürfen nur die Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und die sich für den Hallenbetrieb eignen. Die Benutzung von Harz ist nicht gestattet.
8. Kugel- und Steinstoßen, Gewichtheben, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sind in der Sporthalle nicht erlaubt.
9. Vereinseigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeinde in der Sporthalle untergebracht werden. Für diese Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keine Haftung und zwar weder für Zerstörungen durch höhere Gewalt, noch für Beschädigungen durch Dritte.
10. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sind die jeweiligen Leiter des Sportunterrichts und der Übungsabende verantwortlich.
11. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Eine Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters erfolgen. Dieser ist auch für das ordnungsmäßige Zurückbringen der Geräte in die Geräteräume verantwortlich.
12. Es ist verboten:
 - a. Im Sportbereich und in den Umkleiden Glasflaschen mit sich zu führen.
 - b. In der Sporthalle zu rauchen.
 - c. In der Sporthalle Alkohol zu genießen, Ausnahme bei Bewirtung. Werden bei einer Veranstaltung alkoholische Getränke angeboten, muss mindestens ein nichtalkoholisches Getränk günstiger sein als die billigste gleich große Menge eines alkoholhaltigen Getränks
 - d. Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten.

- e. Die Sporthalle mit Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards etc. zu betreten.
- 13. Zur Bedienung der Lautsprecheranlage und der Spielanzeigetafel hat der Veranstalter eine geeignete Person anzustellen, die vom Hausmeister entsprechend eingewiesen wird.
- 14. Für etwaige Ausschmückungen der Halle hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Das Benageln, Bekleben oder Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden, Decken und Einrichtungsgegenstände ist verboten. Auch dürfen Ausschmückungen nicht auf diese Weise angebracht werden. Sie müssen aus feuersicherem Material bestehen, schwer entflammbar sein, und den geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern oder jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, sind verboten.
- 15. Grundsätzlich ist bei Veranstaltungen eine Bewirtung in der Halle nicht erlaubt. Die Bewirtung hat ausschließlich im Foyer zu erfolgen. Im Falle einer Bewirtung bzw. der Abgabe von Speisen und / oder Getränken ist die Nutzung der Küche zwingend vorgegeben.
- 16. Die benutzten Räume sind vom Veranstalter besenrein zurückzugeben, ebenso sind die Tische und Stühle sowie benutzte Einrichtungsgegenstände zu reinigen.

§ 8 Ordnungsvorschriften für den Veranstaltungsbetrieb im Bereich der Mensa mit Küche

- 1. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. In Holzverkleidungen dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.
 - b. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur im grünen Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- und Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - c. Die Ausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.
 - d. Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Luftballone, die mit brennbarem Gas ge-

füllt sind, sind verboten.

2. Die benutzten Räume sind vom Veranstalter besenrein zu übergeben, ebenso sind benutzte Einrichtungsgegenstände (z.B. Tische und Stühle) zu reinigen.
3. Sind für eine Veranstaltung Stühle notwendig, so sind diese so aufzustellen, dass der Hauptzugang und die Nebeneingänge, die während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt werden oder dass sie im Notfall ungehindert benutzbar sind.
4. Das einem Veranstalter überlassene Inventar wird rechtzeitig vor der Veranstaltung durch den Hausmeister übergeben und ist in gleicher Stückzahl und im selben Zustand, wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter einen Wertersatz zu leisten.

§ 9 Verlust von Gegenständen – Fundsachen

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge. Fundgegenstände können beim Hausmeister abgegeben werden.

§ 10 Inbetriebnahme der elektrischen Installation

Den Vereinen ist die Inbetriebnahme der Musikanlage, der Lautsprecheranlage, die Bedienung der Basketballkörbe, der Trennvorhänge, der Beleuchtung, der Fensteröffnung und der Jalousien sowie der Spielanzeigetafel in der Sporthalle nur nach vorheriger Unterweisung durch den Hausmeister gestattet.

§ 11 Haftung

1. Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers; seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche

gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

2. Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden und Veranstaltungen, die gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
3. Für alle der Gemeinde etwa gegen einzelne Vereinsmitglieder zustehenden Schadensersatzansprüche ist auch der Verein haftbar.
4. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Benutzung und dem Betreten der Halle ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden. Sollte der Verein gegen diese Einzelpersonen nicht vorgehen, so können Zwangsmaßnahmen gegen den Verein angewendet werden.
5. Für die von den Veranstaltern bzw. Benutzern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung oder Haftung; ebenso für abhanden gekommene Garderobe.

§ 12 Verschiedenes

1. Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den Übungsstunden und Veranstaltungen jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
2. Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält oder dies behördlich angeordnet wird, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen zu Schulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle in Oppelsbohm ausgeschlossen werden.

§ 14 Gebühren

Für die Nutzung der Sporthalle in Oppelsbohm wird ein Entgelt nach der aktuell gültigen Entgeltordnung für die die Sporthalle Oppelsbohm erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese allgemeine Benutzungsordnung tritt am **01. Januar 2017** in Kraft.

Ausgefertigt:
Berglen, den 14. Dezember 2016
gez. Maximilian Friedrich
Bürgermeister

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

15. Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 und des Wirtschaftsplans des Wasserwerks Berglen für das Wirtschaftsjahr 2017

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 253/2016 vor, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Haushalt im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 06.12.2016 vorberaten wurde, mit der einstimmigen Empfehlung, diesen in der vorliegenden Form heute zu verabschieden.

Bürgermeister Friedrich dankt dem Kämmerer, dessen Stellvertreter sowie den Mitarbeiterinnen der Kämmerei für die in diesem Jahr geleistete Arbeit. Trotz Mehrbelastung durch Krankenstände in der Verwaltung und einem großen Investitionsprogramm ist es gelungen, den Haushalt 2017 noch in diesem Jahr einzubringen.

Sein Dank richtet sich auch an den Gemeinderat für das gute Vertrauensverhältnis zwischen dem Gremium und der Verwaltung.

Nachfolgend stellt Kämmerer Schreiber den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2017 anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Fragen der Gemeinderäte werden vom Vorsitzenden bzw. vom Kämmerer umgehend beantwortet.

Gemeinderat Tottmann dankt dem Kämmerer und dessen Stellvertreter für die ausführliche Information und lobt die verständlichen Erläuterungen.

Gemeinderätin Jooß schließt sich ihrem Vorredner an.

Gemeinderat Moser erkundigt sich, ob die Mittel für die Sanierung der Narzissenstraße bei der Position Feldweg-Sanierung enthalten sind.

Der Vorsitzende informiert, dass die beabsichtigten Maßnahmen in der Narzissenstraße nicht aus den Mitteln der Feldweg-Sanierung finanziert werden. Lediglich die Verbesserung des Wirtschaftsweges im weiteren Verlauf der Narzissenstraße fällt unter diese Position.

Anschließend erläutert Kämmerer Schreiber den Wirtschaftsplan des Wasserwerks und stellt die investiven Maßnahmen des Vermögensplans vor.

Gemeinderätin Jooß dankt Kämmerer Schreiber in seiner Eigenschaft als Leiter des Wasserwerks für die geleistete Arbeit. Auch in Zukunft sind alle aufgefordert an vielen Stellen sparsam zu wirtschaften.

Der Vorsitzende pflichtet den Ausführungen bei. Ziel wird sein, dass die kurz-, mittel- und langfristigen Investitionen auch nachhaltig sind.

Gemeinderat Möhler schließt sich den Ausführungen seiner Vorredner an.

Nachfolgend beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	20.379.100 €
davon im Verwaltungshaushalt	14.870.100 €
im Vermögenshaushalt	5.509.000 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von	0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **750.000 €**

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	350 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	350 v.H.

§ 4

Nachrichtlich:

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerks Berglen umfasst	
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	3.081.000 €
davon im Erfolgsplan	798.100 €
im Vermögensplan	2.282.900 €

Verteiler: 1 x Kämmerei
1 x Landratsamt (über Kämmerei)

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/253/2016	Az.: 902.41
Datum der Sitzung 13.12.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 und des Wirtschaftsplans des Wasserwerks Berglen für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA) wird am 06.12.2016 den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2017 beraten. Sollten hierbei noch Änderungen erfolgen, werden diese in einer Tischvorlage zusammengefasst.

In der Anlage werden nochmals die „Eckpunkte“ des Haushalts dargestellt.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|---------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 20.379.100 € |
| davon im Verwaltungshaushalt | 14.870.100 € |
| im Vermögenshaushalt | 5.509.000 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) von | 0 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von | 0 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **750.000 €**

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge; | 350 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge. | 350 v.H. |

§ 4

Nachrichtlich:

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerks Berglen umfasst
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je
davon im Erfolgsplan
im Vermögensplan

3.081.000 €

798.100 €

2.282.900 €

Verteiler:

1 x Kämmerei

1 x Landratsamt (über Kämmerei)

**Vorbericht
zum
Haushaltsplan 2017**

I. Unsere gegenwärtige Lage

II. Investitionsschwerpunkte

III. Ausblick auf die Zukunft

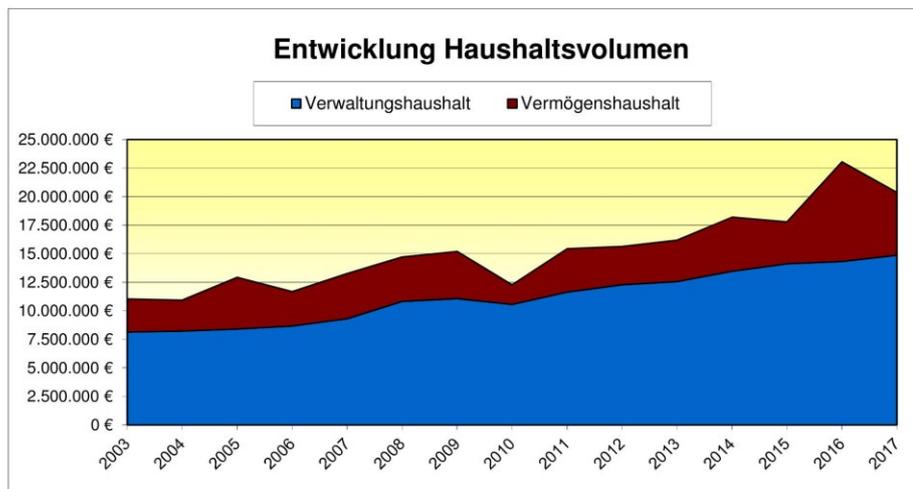
I. Unsere gegenwärtige Lage

Allgemeines

Die Gemeindehaushaltsverordnung regelt in § 3 den Inhalt des Vorberichts zum Haushaltsplan.

Er soll einen Einblick in die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geben. Es werden die wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten, das Vermögen und die Schulden, die Zuführung vom Verwaltungshaushalt und die Rücklagen dargestellt. Es wird ebenfalls auf die Entwicklung des Haushalts, insbesondere auf die Kassenlage im Vorjahr, eingegangen. Darüber hinaus gibt der Vorbericht eine Vorschau auf die künftigen Investitionen, ihre Finanzierungsmöglichkeiten und ihre Auswirkungen auf die künftige Haushaltswirtschaft.

Das **Haushaltsvolumen 2017** beträgt 20.379.100 € (Vorjahr 23.044.800 €). Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 14.870.100 € (Vorjahr 14.312.500 €) und auf den Vermögenshaushalt 5.509.000 € (Vorjahr 8.732.300 €).



Für das Jahr 2017 sind Grundstückserwerbe i.H.v. 210.000 €, Erwerb von beweglichen Sachen i.H.v. 619.500 € und Baumaßnahmen i.H.v. insgesamt 3.569.500 € vorgesehen (siehe Seite 11 „Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes“ und Seite 19 „Investitionsschwerpunkte“).

Die Erhöhung im Verwaltungshaushalt erklärt sich sowohl durch die tariflichen Steigerungen bei den Personalkosten, als auch durch den Ausbau der Kinderbetreuung und den dadurch entstehenden zusätzlichen Personalbedarf.

Eine der wichtigsten Einnahmearten des **Verwaltungshaushaltes** ist der **Anteil an der Einkommenssteuer**. Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Anteil an der Einkommenssteuer um 131.300 € auf 3.875.700 €. Inwieweit die Prognosen für die Einkommenssteuer für das Planjahr eingehalten werden, hängt von der Konjunktur und der Einkommensentwicklung 2017 ab.

Die **Schlüsselzuweisungen** fallen mit 2.423.000 € höher aus als im Jahr 2016 mit 2.240.000 €.

Die **Einnahmen aus Gebühren** betragen im Haushaltsjahr 2017 1.802.300 € (Vorjahr 1.716.600 €).

Die **Gewerbesteuer** wird mit 1.300.000 € in gleicher Höhe veranschlagt wie im letzten Jahr. Auch hier können konjunkturbedingte Schwankungen nicht ausgeschlossen werden.

Die **Grundsteuer A und B** befindet sich mit zusammen 769.000 € auf leicht steigendem Niveau. Ursächlich sind die Neubauten aufgrund der neu erschlossenen Baugebiete.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung lagen noch keine endgültigen Zahlen betreffend den **Kindergartenlastenausgleich** und die Zuwendungen für die **Kleinkindbetreuung** vor. Es wurde mit der Hochrechnung des Gemeindetags Baden-Württemberg kalkuliert (Kindergartenlastenausgleich: 299.796 €; Kleinkindbetreuung: 231.120 €).

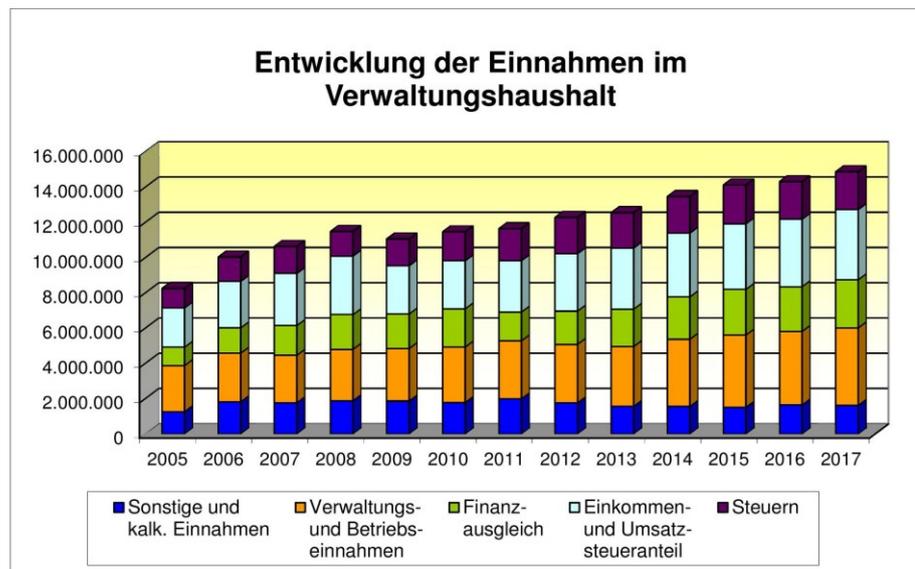
Die Leistungen aus dem **Familienlastenausgleich** steigen leicht um ca. 12.100 € auf 311.700 €.

Die Einnahmen aus dem **Holzverkauf** belaufen sich auch im Jahr 2017 auf 264.000 €.

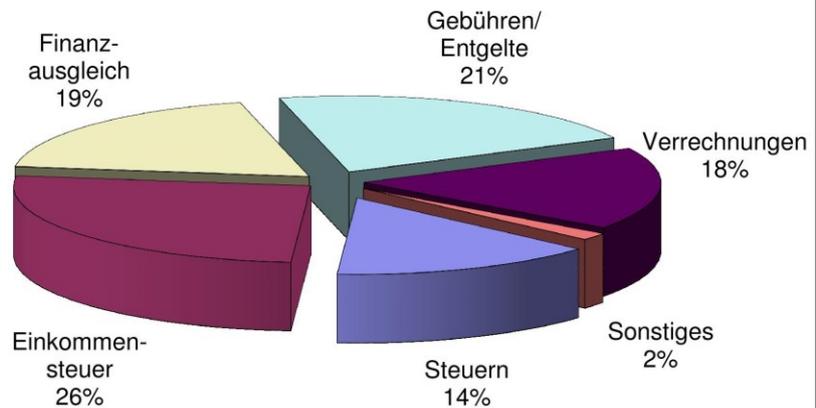
Im Jahr 2017 werden voraussichtlich **Mieten und Pachten** in Höhe von 156.900 € eingenommen (Vorjahr 220.700 €). Der Rückgang begründet sich in der Veräußerung gemeindlicher Liegenschaften, die zum Teil vermietet waren.

Die **Einnahmen aus Konzessionsabgaben** bleiben mit 160.100 € auf dem Niveau des Vorjahres.

Der vorläufige Anteil der Gemeinde Berglen an der **Umsatzsteuer** ist im Vergleich zum Jahr 2016 um 20.900 € höher. Er beläuft sich auf 106.200 €.

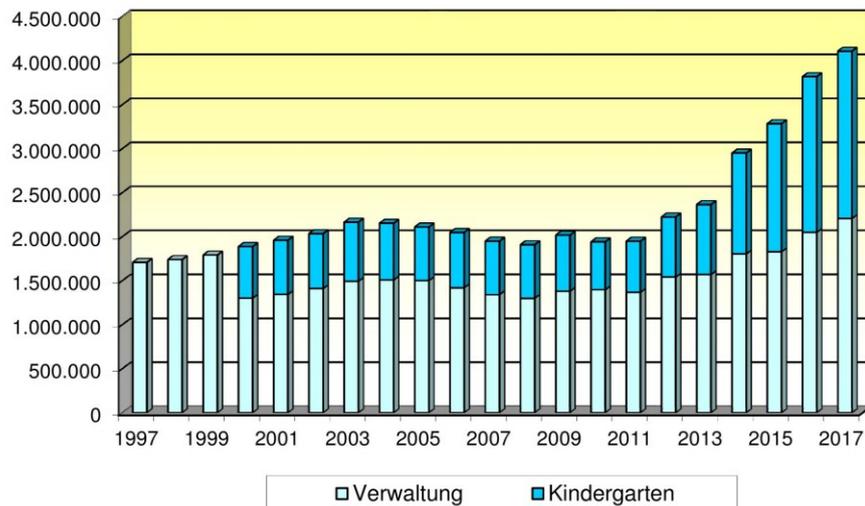


Übersicht über die Einnahmen des Verwaltungshaushalts

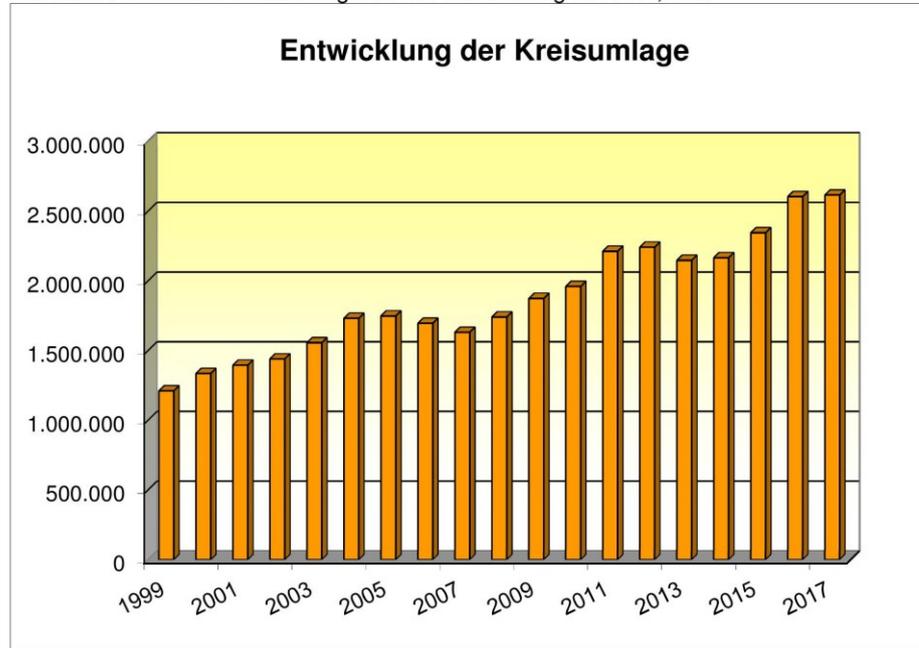


Die **Personalkosten** stellen auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushalts mit 4.107.180 € den größten Posten dar. Sie steigen damit gegenüber dem Vorjahr um 289.460 €. Dies ist sowohl auf strukturelle und tarifliche Änderungen (Hochrechnung mit 2,40 % Besoldungserhöhung bei den Beamten und 2,35 % Tarifierhöhung bei den Beschäftigten), als auch auf den gestiegenen Personalbedarf im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen zurückzuführen.

Entwicklung der Personalkosten

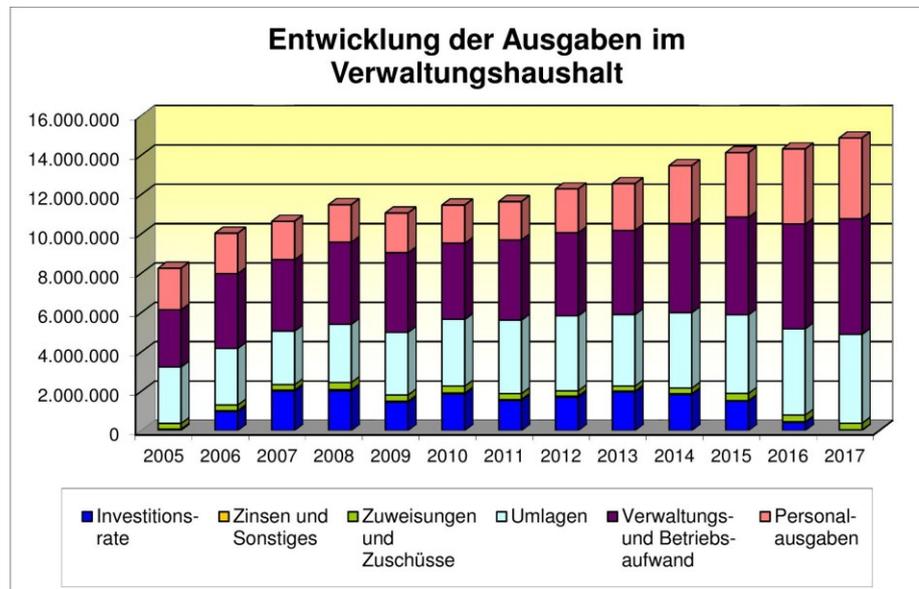


An den Rems-Murr-Kreis müssen dieses Jahr 2.615.200 € **Kreisumlage** abgeführt werden. Der Umlagesatz reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr von 38,50 % auf 36,60 % und ist damit nach wie vor einer der höchsten Kreisumlagesätze in Baden-Württemberg. Der durchschnittliche Kreisumlagesatz im Land betrug 2016 32,09%.

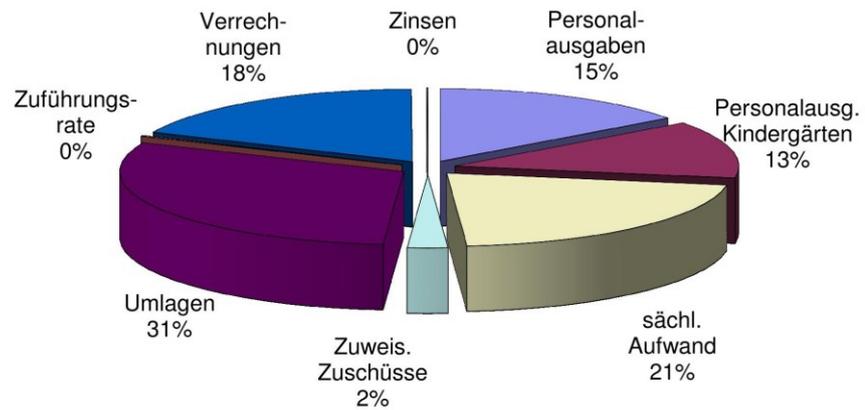


Die **Finanzausgleichsumlage** für das Jahr 2017 beträgt 1.604.900 € und ist damit um ca. 104.900 € höher als im Vorjahr.

Die **Gewerbesteuerumlage** schlägt 2017 mit 254.500 € zu Buche. Der Umlagesatz reduziert sich leicht auf 68,5%, was Minderausgaben i.H.v. ca. 1.800 € bedeutet.



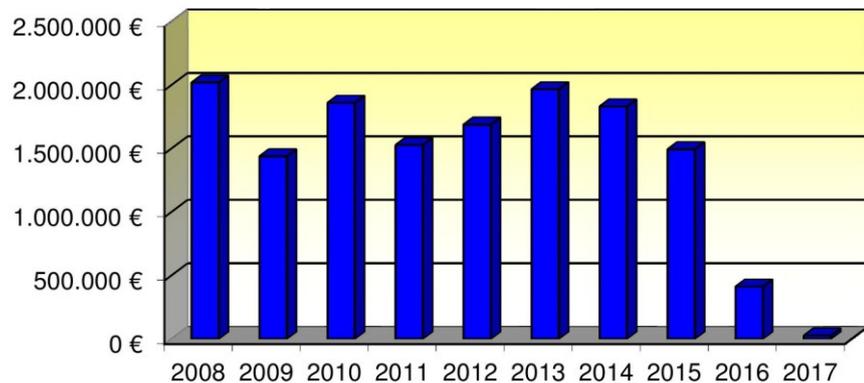
Übersicht über die Ausgaben des Verwaltungshaushalts



Zuführung zum Vermögenshaushalt:

Der Verwaltungshaushalt schließt mit einem Überschuss von 27.000 € ab. Dieser wird dem Vermögenshaushalt zugeführt und muss gem. § 22 Abs. 1 GemHVO (alte Fassung für die kamerale Haushaltsführung) mindestens so hoch sein wie die ordentliche Tilgung (2017: 0 €) und die Kreditbeschaffungskosten. Die niedrige Zuführung 2017 rührt aus den Abrisskosten für die alte Sporthalle in Oppelsbohm (160.000 €) sowie den in diesem Jahr sehr hohen Aufwendungen für die Bauleitplanung (236.500 €) und die Gebäudeunterhaltung (260.500 €).

Zuführung an den Vermögenshaushalt



Der **Vermögenshaushalt 2017** hat ein Volumen von 5.509.000 €.

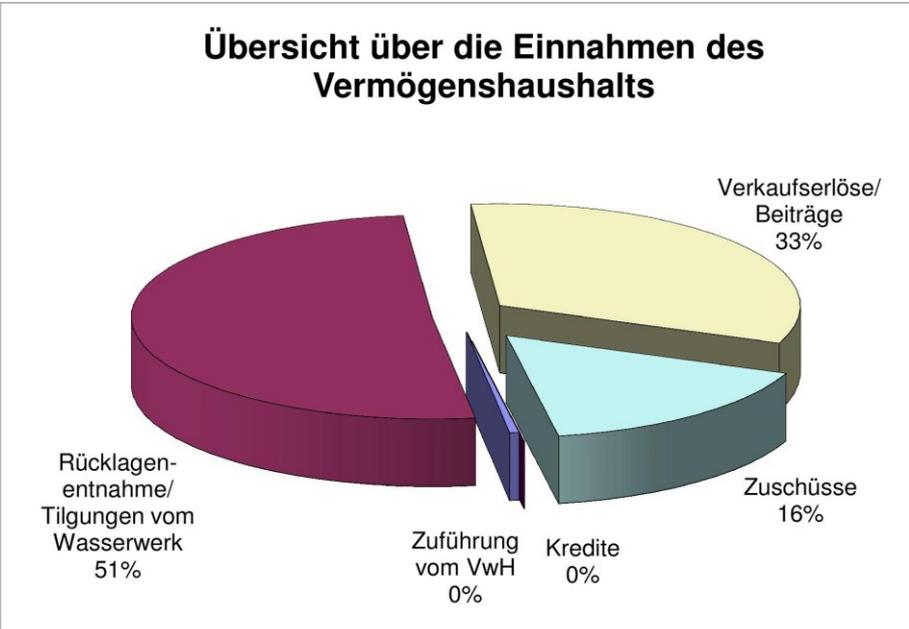
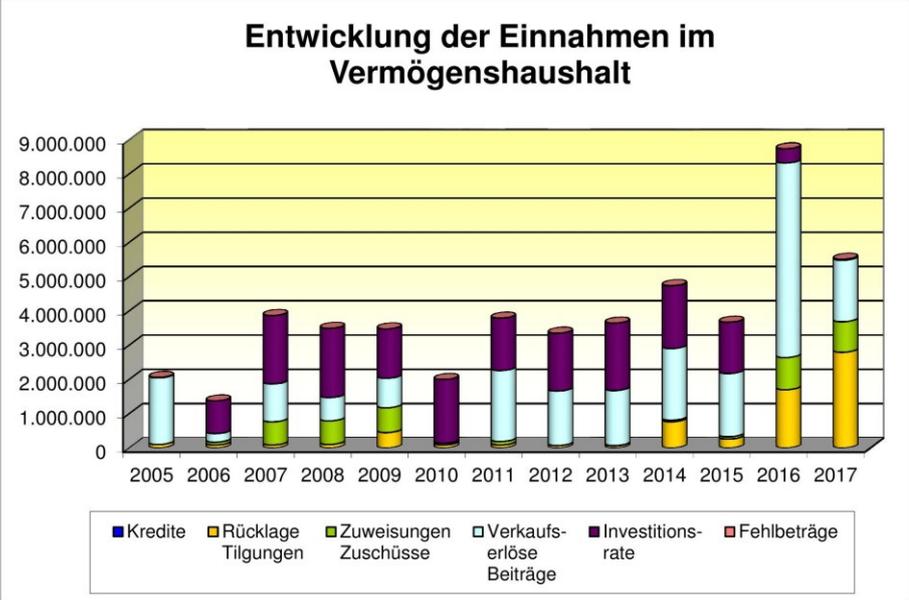
Die Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt stellen sich wie folgt dar:

HHStelle	Vermögenshaushalt 2017 - Beschreibung	Einnahme	Ausgabe
0600-935100.002	Beschaffung neue Switch sowie USV für Server, neuer Beamer für kleinen Sitzungssaal, neue Digitalkamera, sowie Reserve für Serverausfall		20.000
0600-935200.002	Vorsorglicher Ansatz für die Neubeschaffung von Büroausstattung		5.000
0600-940000.001	Fluchttreppen für Brandschutz Rathaus - zweiter Rettungsweg		50.000
1300-361000.001	Zuschüsse für Fahrzeugbeschaffungen Feuerwehr	90.000	
1300-935200.001	Beschaffung Löschrack für Kieselhof, Power Moon System, Umrüstung Leitstelle Gerätehaus Süd für Großschadenslage und zwei Digitalfunkgeräte		31.000
1300-935300.001	Beschaffung eines Anhängers		3.000
1300-940000.001	Planungsrate für Umbau Feuerwehrgerätehaus Nord/ Oppelsbohm.		25.000
2150-361000.002	Zuschuss Schulbauförderung Mensa + Sportstättenbauförderung neue Sporthalle	453.700	
2150-935100.001	Erneuerung Musik-/ Gegensprechanlage Aula, Beschaffung Beamer und Drucker, Ausstattung der Gonganlage mit Feuer- und Amok-Signalen, Arbeitsgeräte für Hausmeister, neue Gebäudeleittechnik auf ein einheitliches System zur zentralen Steuerung über einen PC		50.000
2150-935200.001	Kompletterneuerung Schulmöbel für Musikraum und ein Klassenzimmer, Türklingel mit Gegensprechanlage, sonstige Möbel (Sitzecken, Tische, Schränke,...)		18.000
2150-935200.002	Möbel Schulmensa		30.000
2150-940000.001	Einbau einer Absturzsicherung auf den Garagen, Planungsrate für die Optimierung der Klimatechnik		20.000
2150-940005.001	Abriss alte Schulsporthalle Oppelsbohm		
4360-935200.001	Einrichtung, Ausstattung Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte		10.000
4600-935200.001	Umgestaltung Außenbereich Jugendtreff		20.000
4640-935100.002	Beschaffung eines Laptops, drei Backöfen sowie Verwaltungssoftware für die KiTa-Plätze		8.500
4640-935200.002	Beschaffung neuer Gartenzaun, Sonnensegel, Spielgeräte für den Außenbereich und Teppiche.		30.000
4640-940000.002	Planungsrate für den Neubau einer Kindertageseinrichtung im Neubaugebiet Hanfäcker in Rettersburg sowie Kosten für die Einrichtung einer zweiten Gruppe in der KiTa Vorderweißbuch		125.000
4640-935200.003	Kinderhaus: Neubeschaffung Sonnenschutz, Sandkastenabdeckung sowie Klettergerät		8.000
5600-361000.001	Zuschuss aus der Sportstättenbauförderung für die Sanierung des Kunstrasenplatzes am Erlenhof	84.000	
5600-960000.001	Im Haushaltsplan 2015 wurden 63.000 € für den Austausch des Gummi-Granulats auf dem Kunstrasenplatz eingestellt. Nach Aussprache im Gemeinderat wurde beschlossen diese Maßnahme nicht durchzuführen, sondern im Jahr 2016 den kompletten Kunstrasenbelag zu tauschen. Nachdem die Gemeinde Berglen im Jahr 2016 durch die Sportstättenförderung keine Förderung erhielt, wurde vom Gemeinderat beschlossen für das Jahr 2017 erneut einen Förderantrag zu stellen. Unabhängig von einer Förderzusage soll der Austausch des Kunstrasenbelags 2017 durchgeführt werden		300.000
5600-960000.002	Erhöhung Ballfangzaun am Bolzplatz Steinach		15.000
5800-935200.001	Anschaffung neuer Spielgeräte auf den Spielplätzen der Gemeinde		10.000
5800-960000.001	Neuanlage des Kinderspielplatzes im Baugebiet Stöckenhäule 2 im Stöckenhof		120.000
6300-361000.012	Zuschuss über die Flurbereinigung zum Ausbau der Rosenstraße	133.000	
6300-362037.012	Kostenbeitrag des Landkreises für die OD Öschelbronn, K 1915	107.100	
6300-935100.012	Anschaffung zwei neue Radardisplays		5.000
6300-950016.012	Straßenbau Baugebiet Hanfäcker, Rettersburg - Planungsrate		20.000
6300-950023.012	Straßenbau Dahlienstraße, Stöckenhof		77.500
6300-950057.012	Straßenbau L 1120 Ausbau Ortsdurchfahrt Stöckenhof		560.000
6300-950058.012	Straßenbau Rosenstraße, Öschelbronn		450.000
6300-950059.012	Straßenbau Ulrichstraße, Ödernhardt		160.000
6300-950060.012	Straßenbau Schneidersbergstraße, Birkenweißbuch - Planungsrate, Durchführung 2018		20.000
6300-950068.012	Gemeindeverbindungsstraße Drexelhof - Necklinsberg		120.000
6300-950069.012	Abriss ehemaliges Rathaus Bretzenacker und Anlegung Dorfplatz Bretzenacker Kreuzung Adlerstraße/Finkenstraße		350.000
6700-361000.003	Zuschüsse vom Land für die Umrüstung von Straßenlaternen auf LED-Technik	23.800	
6700-960000.003	Straßenbeleuchtung entlang der Ortsdurchfahrt Stöckenhof und an der Bushaltestelle Jasminstraße im Stöckenhof		50.000
6700-960050.003	Austausch der alten Natriumdampflampen durch LED-Lampen - dritte Projektphase		150.000

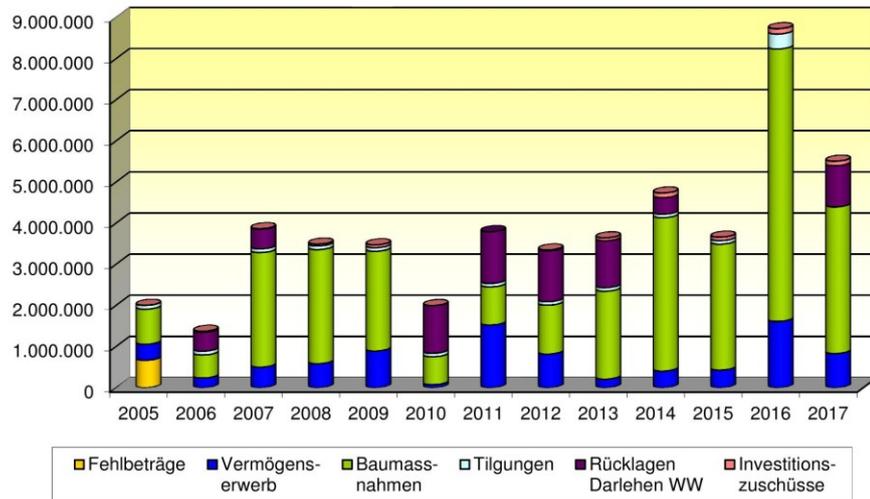
HHStelle	Vermögenshaushalt 2017 - Beschreibung	Einnahme	Ausgabe
6750-935100.001	Beschaffung mobiles Salzsilo, neuer Streuer und Schneeschild LKW		60.000
7000-350101.004	Kostensersatz Herstellung Hausanschlüsse	20.000	
7000-950053.004	Planungsrate zur Erweiterung des Gewerbegebiets Erlenhof II um drei weitere Gewerbebauplätze.		20.000
7000-950062.004	Umbau Pumpwerk Streich bedingt durch regelmäßige, bauartbedingte Störungen. Aus Vorjahren stehen ca. 120.000 € an Haushaltsresten zur Verfügung		55.000
7000-950064.004	Schmutz- und Oberflächenwasserkanal im Neubaugebiet Gamsstraße		45.000
7000-950068.004	Kanal Schneidersbergstraße, Birkenweißbuch - Planungsrate, Durchführung 2018		20.000
7000-950069.004	Kanal Ulrichstraße, Ödernhardt		150.000
7000-950073.004	Kanal Baugebiet Hanfäcker, Rettersburg - Planungsrate		20.000
7000-950076.004	L1120 Ortsdurchfahrt Stöckenhof		62.500
7000-950200.004	Hausanschlüsse		25.000
7000-959000.003	Vorsorglicher Ansatz für Ersatzbeschaffung technische Geräte		30.000
7200-950000.001	Im Zuge der Sanierung der Rosenstraße sollen die Wertstoffsammelbehälter am ehemaligen Rathaus unterirdisch verlegt werden.		45.000
7500-950000.001	Anlegung von Hauptwegen auf den zwölf Friedhöfen		35.000
7500-960000.001	Anlegung neuer Grabfelder und Urnenstelen auf den Friedhöfen		45.000
7500-960005.001	Gießwasserstellen		12.500
7620-940002.001	Versetzung Glockenturm Rathaus Bretzenacker		25.000
7620-987000.001	Zuschuss der Gemeinde an die evangelische Kirchengemeinde Oppelsbohm zur Sanierung des Kirchturms an der Mauritiuskirche		60.000
7670-935100.001	Beschaffung eines neuen Backofens für das Bürgerhaus Rettersburg		1.000
7673-94000.001	Rathaus Öschelbronn: Einbau unterirdischer Gastank für Heizung.		12.000
7700-935100.001	Ersatzbeschaffungen für Kleingeräte (Kettensägen, Laubsauger, Freischneider,...)		10.000
7700-935300.001	Ersatzbeschaffung Pritschenfahrzeug mit Kipper, Bagger und Radlader		300.000
7800-950000.001	Dorfentwicklung im Flurbereinigungsverfahren		50.000
7800-950000.002	Feldwegsanierungen		100.000
7900-940000.001	Machbarkeitsstudie Stöckenhof		50.000
7910-950000.001	Leerrohrverlegung von der Nachbarschaftsschule bis zur Ortsmitte Oppelsbohm (ca. 57.500 €), Planungskosten FTTH Berglen gesamt (ca. 25.000 €), allgemeiner Ansatz für die Leerrohrverlegung im Zuge von anderen Baumaßnahmen (ca. 47.500 €)		130.000
7910-940000.002	Ladestation für Elektroautos und Pedecels		17.000
8150-325000.003	Darlehensstilgung vom Wasserwerk Berglen	51.200	
8150-925000.003	Gewährung eines Darlehens an das Wasserwerk Berglen		1.000.000
8810-340000.002	Verkaufserlöse gemeindeeigener Liegenschaften die nicht der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen: Herderweg 9, Wohnung J.S.-Bach-Straße 1, Bärenstraße 32	869.000	
8810-940000.002	Einbau eines Festplatzverteilers am Praxisgebäude an der Bushaltestelle Oppelsbohm		8.000
8810-940003.002	Abbruch Rathaus Bretzenacker - siehe 6300-950069.012		
8830-340000.001	Verkauf von unbebauten Grundstücken (landwirtschaftliche und sonstige Grundstücke)	30.000	
8830-340100.001	Verkauf von unbebauten Grundstücken - Bauland. Verkauf der Bauplätze in der Gamsstraße, Hößlinswart 633.000 € Verkauf eines Bauplatzes in der Hindemithstraße 125.000 € Verkauf Bauplätze Ortsmitte Bretzenacker 118.000 €	876.000	
8830-932000.001	Erwerb von Bauerwartungsland und landw. Grundstücken als Tauschgelände		110.000
8830-932001.001	Grunderwerb für einen potenziellen Bauplatz in der Hindemithstraße, Oppelsbohm		30.000
8830-932004.001	Grunderwerb für Baugebiet "Hanfäcker I", Rettersburg. 2017 wird die Grunderwerbsteuer fällig. Die Auszahlung des Kaufpreises erfolgt mit Inkrafttreten des Bebauungsplans voraussichtlich im Jahr 2018		70.000
8830-987000.001	Baukindergeld		50.000
9100-300000.001	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	27.000	
9100-310000.001	Rücklagenentnahme	2.744.200	
9100-377100.001	Darlehensaufnahme	0	
	Summe Vermögenshaushalt	5.509.000	5.509.000

Erläuterungen: Die neuen Haushaltsstellen im Verfahren "Finanz+" haben den Vorspann "1" für den Verwaltungshaushalt und "2" für den Vermögenshaushalt nicht mehr. Die Zuordnung lässt sich aber recht leicht erkennen: Links vom Bindestrich steht die Gliederung (wie bisher, allerdings ohne "Vorspann"). Rechts davon steht die Gruppierung. Aus der jeweils ersten Ziffer lässt sich die Zuordnung erkennen: 0 - 2 = Einnahmen Verwaltungshaushalt; 3 = Einnahmen Vermögenshaushalt; 4 - 8 = Ausgaben Verwaltungshaushalt; 9 = Ausgaben Vermögenshaushalt. Die 3 Ziffern nach dem Punkt bezeichnen die Maßnahmennummer (gibt es nur im Vermögenshaushalt).

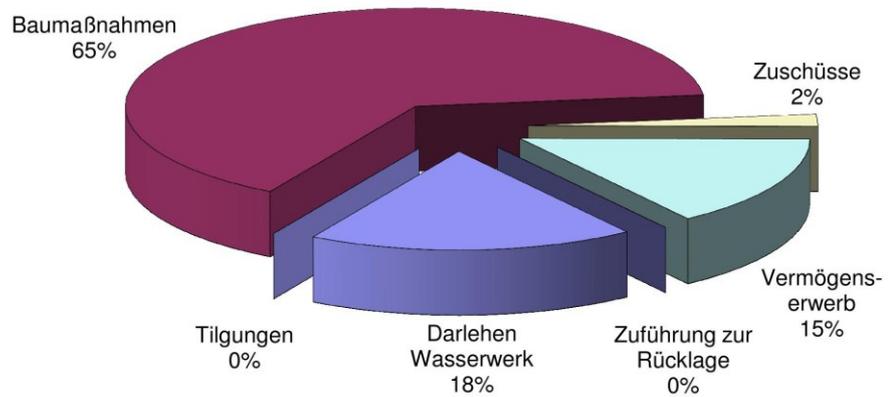
Zur Finanzierung bereits begonnener Maßnahmen können Haushaltsreste aus den Vorjahren gebildet werden. Auf eine Übersicht über die vorhandenen Haushaltsreste wird verzichtet, da das Haushaltsjahr 2016 zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Haushaltes noch nicht abgeschlossen war.



Entwicklung der Ausgaben im Vermögenshaushalt



Übersicht über die Ausgaben des Vermögenshaushalts



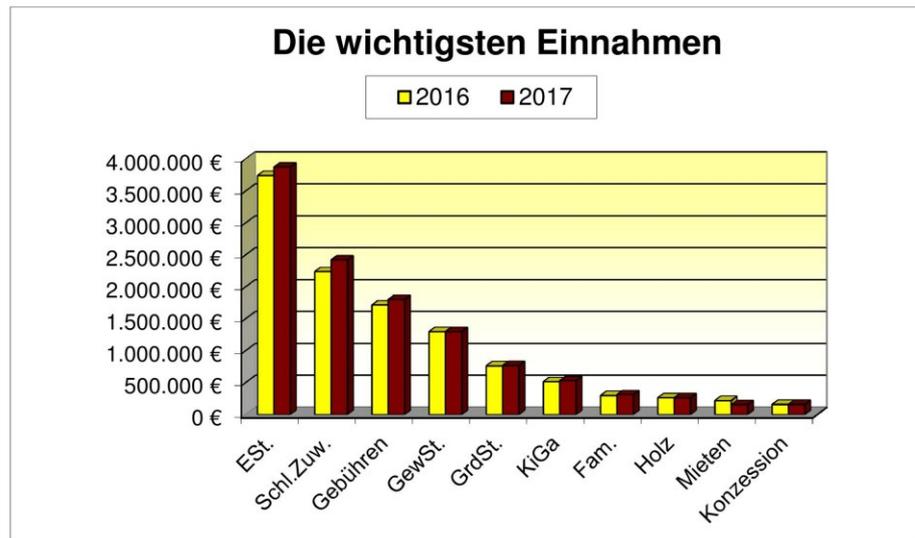
Die wichtigsten Einnahmen

Die Einnahmebesorgung erfolgt nach den Grundsätzen des § 78 Gemeindeordnung. Die Reihenfolge der Einnahmebesorgung ist dort wie folgt festgelegt:

1. Sonstige Einnahmen (Anteil Einkommensteuer, FAG-Zuweisungen, Miet- und Pachteinnahmen, usw.).
2. Entgelte (Gebühren, Eintrittsgelder, usw.).
3. Eigene Steuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer, Hundesteuer).
4. Kredite (nur im Vermögenshaushalt).

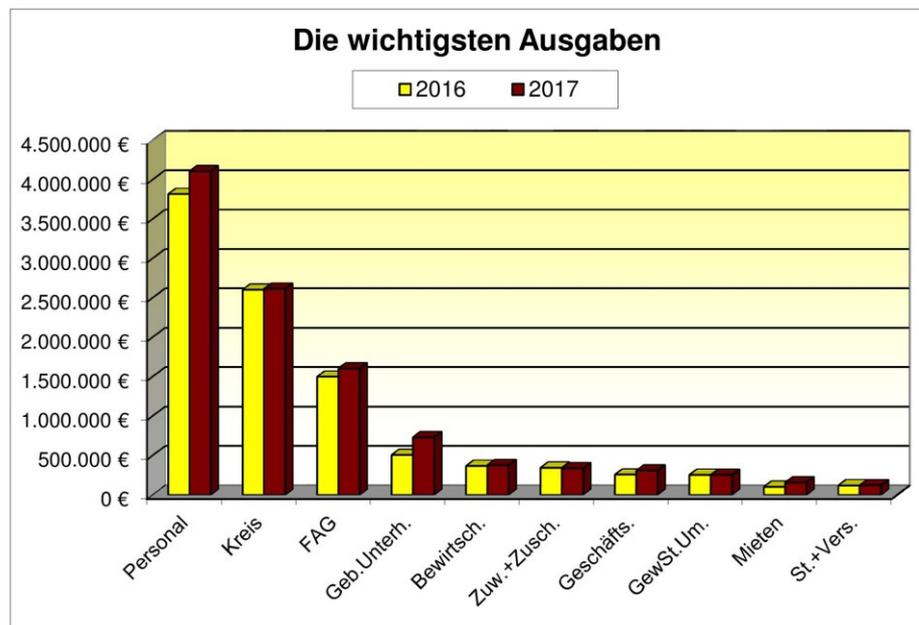
Die Reihenfolge der Einnahmebesorgung hat jedoch keinen Einfluss auf die Höhe der jeweiligen Einnahmen. Die wichtigsten Einnahmen des Verwaltungshaushalts 2017 sind:

	Einnahme	Abgekürzt	2017	2016	Differenz
1	Anteil an der Einkommenssteuer	ESSt.	3.875.700 €	3.744.400 €	131.300 €
2	Schlüsselzuweisungen	Schl.Zuw.	2.423.000 €	2.240.000 €	183.000 €
3	Gebühren, Entgelte	Gebühren	1.802.300 €	1.716.600 €	85.700 €
4	Gewerbsteuer	GewSt.	1.300.000 €	1.300.000 €	0 €
5	Grundsteuer A & B	GrdSt.	769.000 €	764.000 €	5.000 €
6	Kindergartenlastenausgleich & Kleinkindbetreuung	KiGa	530.900 €	516.900 €	14.000 €
7	Familienleistungsausgleich	Fam.	311.700 €	299.600 €	12.100 €
8	Einnahmen Holzverkauf	Holz	264.000 €	264.000 €	0 €
9	Mieten und Pachten	Mieten	156.900 €	220.700 €	-63.800 €
10	Konzessionsabgaben	Konzession	160.100 €	160.100 €	0 €



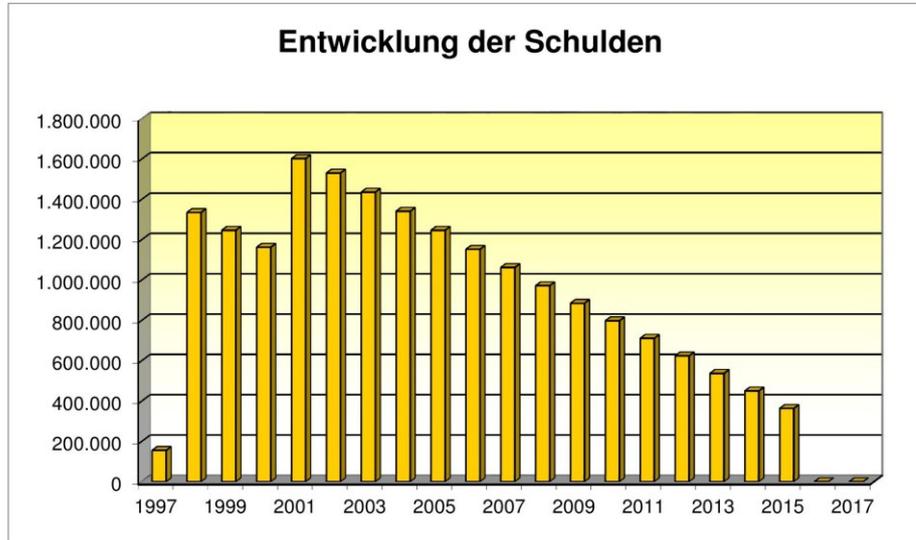
Die wichtigsten Ausgaben

	Ausgabe	Abgekürzt	2017	2016	Differenz
1	Personalausgaben	Personal	4.107.180 €	3.817.720 €	289.460 €
2	Kreisumlage	Kreis	2.615.200 €	2.604.500 €	10.700 €
3	Finanzausgleichsumlage	FAG	1.604.900 €	1.500.000 €	104.900 €
4	Unterhaltung Gebäude u.a.	Geb.Unterh.	731.700 €	508.000 €	223.700 €
5	Bewirtschaftungskosten	Bewirtsch.	379.050 €	368.350 €	10.700 €
6	Zuweisungen und Zuschüsse	Zuw.+Zusch.	338.300 €	345.800 €	-7.500 €
7	Geschäftsausgaben	Geschäfts.	309.400 €	259.300 €	50.100 €
8	Gewerbesteuerumlage	GewSt.Um.	254.500 €	256.300 €	-1.800 €
9	Mieten und Pachten	Mieten	159.250 €	103.750 €	55.500 €
10	Steuern und Versicherungen	St.+Vers.	123.100 €	121.700 €	1.400 €

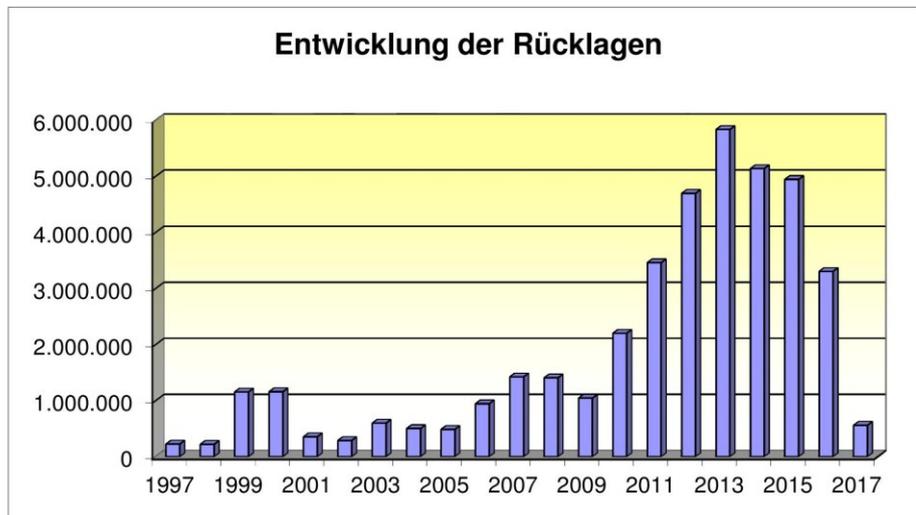


Schuldenstand und allgemeine Rücklage

Der Schuldenstand beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres 0 €. Für das Jahr 2017 sind keine Darlehensaufnahmen vorgesehen.



Der Stand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2015 beträgt 4.943.647 €. Im Jahr 2016 ist eine Rücklagenentnahme i.H.v. 1.640.000 € vorgesehen. Dadurch beläuft sich der voraussichtliche Rücklagenstand zum 01.01.2017 auf 3.303.647 €. Im Haushaltsjahr 2017 ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 2.744.200 € vorgesehen. Die Rücklage reduziert sich damit zum 31.12.2017 auf 559.447 € (90,67 €/Einwohner). Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbestand (2% der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten drei Jahre) beträgt 279.338 € (siehe Anlage 5).



Kassenlage

Für die vorangegangenen Haushalte musste kein Kontokorrentkredit aufgenommen werden.

Entwicklung des Geldvermögens

Geldvermögen	Stand am 31. Dezember		
	2015	2016	2017
Genossenschaftsanteile Volksbank	150 €	150 €	150 €
Anteile beim Zweckverband KDRS	12.436 €	12.436 €	12.436 €
Darlehen an das Wasserwerk	396.251 €	337.453 €	1.286.323
Stammkapital an Wasserwerk	204.517 €	204.517 €	204.517 €

II. Investitionsschwerpunkte

Sanierung Kunstrasenplatz Erlenhof

Bereits im Jahr 2015 wurde ein Förderantrag für die Sanierung des Kunstrasenspielfeldes im Erlenhof für das Jahr 2016 gestellt. Dieser wurde negativ beschieden. 2016 erfolgt die erneute Antragsstellung. Unabhängig von deren Ergebnis wird der Kunstrasenplatz im Jahr 2017 generalsaniert.

Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED

In den kommenden Jahren soll die Straßenbeleuchtung durch energiesparende LED-Lampen ausgetauscht werden. Im Jahr 2017 stehen hierfür 150.000 € zur Verfügung.

Straßensanierungen

Im Haushaltsjahr 2017 sind die Fortführung der Sanierung der Rosenstraße in Öschelbronn (450.000 €), der Ulrichstraße in Ödernhardt (160.000 €), der Dahlienstraße im Stöckenhof (77.500 €), der Gemeindeverbindungsstraße vom Drexelhof nach Necklinsberg (120.000 €), der Ausbau der Ortsdurchfahrt im Stöckenhof (560.000 €), die Anlegung eines Dorfplatzes in Bretzenacker an der Kreuzung Adlerstraße/Finkenstraße (350.000 €) sowie Planungsraten für die Sanierung der Schneidersbergstraße (20.000 €) und die Erschließung des Baugebiets Hanfäcker in Rettersburg (20.000 €) vorgesehen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.757.500 €.

Kanalsanierungen

Für das Haushaltsjahr 2017 ist die Sanierung folgender Abwasserkanäle vorgesehen: Sanierung Ulrichstraße (Ödernhardt, Kosten ca. 150.000 €), Ortsdurchfahrt Stöckenhof (62.500 €), Erschließung Bauplätze Gamsstraße (45.000 €), Umbau Pumpwerk Streich (55.000 €), Verlegung neuer Hausanschlüsse (25.000 €). Hinzu kommen Planungsraten für Maßnahmen der nächsten Jahre in Höhe von 60.000 €. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 397.500 €.

Fahrzeugbeschaffungen Bauhof

Für den kommunalen Bauhof sollen ein Bagger, ein Radlader und ein neues Pritschenfahrzeug beschafft werden (300.000 €).

Feldwegsanierungen

Mittlerweile sind einige Feldwege in desolatem Zustand und dringend sanierungsbedürftig. Für das Jahr 2017 werden 100.000 €, für die Folgejahre 200.000 € zur Verfügung gestellt.

Breitbandausbau

Um den Breitbandausbau im Gemeindegebiet weiter voranzutreiben, sollen im Jahr 2017 Maßnahmen in Höhe von insgesamt 130.000 € realisiert werden.

Darlehensgewährung an das Wasserwerk

Der Kommunalhaushalt soll dem Wasserwerk ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 € zur Finanzierung der notwendigen Investitionen gewähren. Die Zinsen verbleiben so bei der Gemeinde Berglen und werden nicht an Kreditinstitute ausgezahlt.

Ausblick auf die Zukunft

Für das Jahr 2017 wird mit einem Wirtschaftswachstum zwischen 1,4 % und 1,6 % gerechnet (Quelle: Bundesregierung und EU-Kommission). Damit liegt die Prognose knapp unter der Hochrechnung für das Jahr 2016 mit 1,6% bis 1,8% und dem Jahr 2015 mit 1,7%.

Die Gemeinde Berglen finanziert Ihre Ausgaben zu großen Teilen aus den Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs. Dieser legt bei der Berechnung der Zuweisungen die Ergebnisse des zweitvorangegangenen Jahres zu Grunde.

Aufgrund der hohen Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2015 sind sowohl die Steuerkraftmesszahl, als auch die Steuerkraftsumme und somit auch die zu leistende Finanzausgleichsumlage für das Jahr 2017 entsprechend hoch. Die prognostizierte, positive Wirtschaftsentwicklung sorgt jedoch dafür, dass die Zuweisungen dennoch zunehmen.

Bedauerlich aus Sicht der Gemeinde Berglen ist, dass ab dem Jahr 2015 neue Schlüsselzahlen für den Anteil der Einkommen- und Umsatzsteuer gelten. Während sich der Umsatzsteuerschlüssel von 0,0001238 auf 0,0001275 erhöht, reduziert sich der Einkommensteuerschlüssel von 0,0006796 auf 0,0006569. Unter Zugrundelegung des alten Schlüssels erhielt die Gemeinde Berglen im Jahr 2017 Mehrzuweisungen bei der Einkommensteuer i.H.v. ca. 133.930 €.

Das Innenministerium prognostiziert in seinen Orientierungsdaten zum Haushaltserlass 2017 für die Jahre 2017 bis 2020 einen weiteren Zuwachs beim Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Dies ist auch zwingend erforderlich, um die stark steigenden Personalkosten aufgrund des sehr umfangreichen Angebotes im KiTa-Bereich aufzufangen.

Durch die anhaltende Niedrigzinsphase und den Wohnraummangel in der Region Stuttgart kann der Bedarf an Bauplätzen nicht ausreichend bedient werden. Die Bauplätze der Baugebiete sind regelmäßig noch vor Abschluss der Erschließungsarbeiten veräußert. Dadurch (z.B. Baugebiete Gassenäcker/Mörgele, Stoffelannenäcker, Stöckenhäule II) sowie durch Nachverdichtung im Innenbereich steigt die Einwohnerzahl der Gemeinde überproportional stark an. Die steigende Einwohnerzahl führt auch langfristig zu steigenden Zuweisungen durch den kommunalen Finanzausgleich.

Durch die gemischte Gewerbestruktur in Berglen sind die Gewerbesteuereinnahmen relativ stabil. Konjunkturelle Einbrüche in einzelnen Wirtschaftsbereichen fallen nicht zu sehr ins Gewicht. Im Gewerbegebiet Erlenhof II konnten in den Jahren 2015 und 2016 fünf Gewerbebauplätze veräußert werden. Die neuen Gewerbeansiedlungen werden langfristig die Gewerbesteuereinnahmen stabilisieren, aufgrund steuerrechtlicher Verrechnungsmöglichkeiten der Baukosten jedoch nicht sofort wirksam.

Das Haushaltsjahr 2016 nimmt bisher eine sehr erfreuliche Entwicklung. Durch den positiven Rechnungsabschluss des Jahres 2015 hat die Rücklage zum 01.01.2016 mit 4.943.647 € einen deutlich höheren Stand als ursprünglich erwartet (Stand gem. Haushaltsplanung 2016: 1.978.267 €). Dies wurde entsprechende in der Anlage 5 „Übersicht über die Rücklagen“ berücksichtigt. Durch die in den kommenden Jahren hohen Ausgaben im Vermögenshaushalt (Erschließung Baugebiete, Sanierungen im Kanalbereich, Sanierungen von Gemeindestraßen und Feldwegen, Ausbau der Kinderbetreuung, usw.) werden die Mittel der allgemeinen Rücklage im Jahr 2017 beinahe aufgebraucht sein. Neue Darlehensaufnahmen in den Jahren 2018 – 2020 sind nach der aktuellen Hochrechnung erforderlich. Es ist aus haushaltswirtschaftlicher Sicht jedoch essentiell in finanziell guten Zeiten Sanierungsstaus abzubauen, um in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Ausgaben auf das erforderliche Minimum zurückfahren zu können und dennoch handlungsfähig zu bleiben.

Um die kommenden Jahre einigermaßen unbeschadet überstehen zu können ist es unabhängig alle Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen, unabhängig davon ob es sich um große Investitionen oder um kleinere Beschaffungen handelt. Es müssen Synergieeffekte genutzt und Maßnahmen, die zu dauerhaften Einsparungen führen (Bsp.: Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED, Eigenstromnutzung über Photovoltaikanlagen, usw.), forciert werden.

Aufgrund der guten Rechnungsergebnisse der letzten Jahre konnten die noch bestehenden Darlehen im Jahr 2016 gekündigt und abschließend getilgt werden. Damit ist die Gemeinde Berglen zum 31.12.2016 schuldenfrei (ohne Eigenbetrieb Wasserwerk). Dies entlastet in den Folgejahren sowohl den Verwaltungs- (keine Zinszahlungen), als auch den Vermögenshaushalt (keine Tilgungsleistungen).

Im Jahr 2015 hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Berglen umfangreich mit dem Thema der zahlreichen kommunalen Liegenschaften befasst. Dabei wurde bewertet, welche Liegenschaften weiterhin zur Aufgabenerfüllung benötigt werden und welche Liegenschaften zur Finanzierung anderer investiver Maßnahmen und zur Senkung der laufenden Kosten (Gebäudeunterhaltung, Versicherung, etc.) veräußert werden sollen. Zahlreiche Veräußerungen wurden bereits erfolgreich getätigt, im Jahr 2017 sollen weitere folgen.

Viele Einnahmen wurden zuletzt in den Jahren 2012 und 2014 kalkuliert und angepasst. Dadurch konnte der Kostendeckungsgrade der einzelnen Bereiche deutlich verbessert werden. Um auch zukünftig handlungsfähig zu bleiben, müssen die Gebühren und Entgelte, Mieten und Pachten sowie die Steuern regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Im Jahr 2017 ist eine Überprüfung der Wasser- und Abwassergebühren vorgesehen.

Die kommenden drei Jahre werden im Zeichen der Umstellung auf die kommunale Doppik stehen. Dies bedeutet einerseits einen hohen personellen und finanziellen Aufwand für die Verwaltung, aber auch eine detaillierte Auseinandersetzung des Gemeinderats mit den einzelnen Leistungen, die von der Gemeinde erbracht werden bzw. deren unmittelbaren Kosten. Ab dem Jahr 2020 muss der jährliche Werteverzehr aller Anlagegüter über die laufenden Einnahmen erwirtschaftet werden. Aktuell wird lediglich der jährliche Werteverzehr der Bereiche Abwasserbeseitigung, Friedhof sowie Bauhof und Winterdienst erfasst, dieser beläuft sich jedoch bereits auf ca. 1.400.000 € im Jahr 2017.

Fazit

Die Gemeinde Berglen kann in den kommenden Jahren ihren laufenden Aufgaben nachkommen und die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt erwirtschaften.

Aufgrund der schwachen Finanzkraft der Gemeinde Berglen wird es zunehmend schwieriger die Personalkosten, die aufgrund der Angebote im Betreuungsbereich stark ansteigen und die den größten Kostenblock bei den laufenden Ausgaben stellen, zu tragen. Hinzu kommt ab dem Jahr 2020 der jährlich zu erwirtschaftende Werteverzehr der Anlagegüter. Eine kontinuierliche Aufgaben- und Ausgabenüberprüfung sowie Einnahmeanpassungen sind, auch im Hinblick auf künftige Förderanträge für Investitionsmaßnahmen, unumgänglich.

Berglen, den 22.11.2016

Friedrich
Bürgermeister

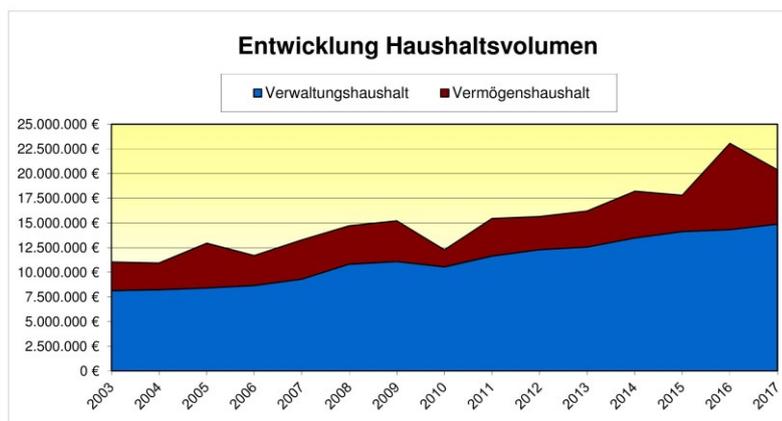
Schreiber
Fachbeamter für das Finanzwesen

Haushaltsplan Gemeinde Berglen 2017

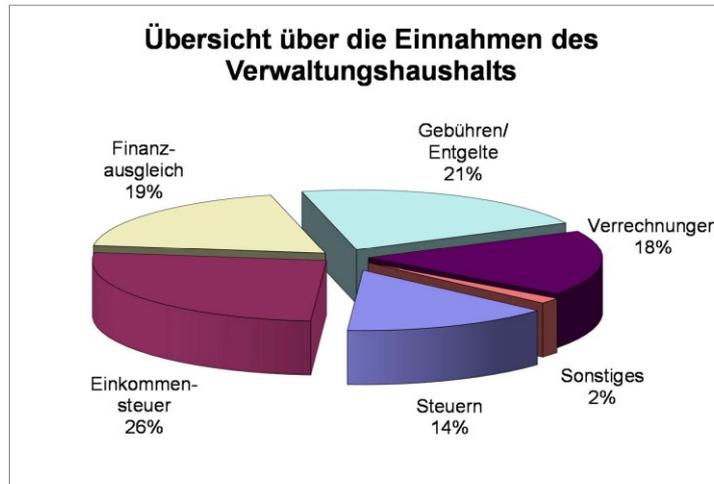


Haushaltsplan Gemeinde Berglen 2017

VwH: 14.870.100 €
VmH: 5.509.000 €



Haushaltsplan Gemeinde Berglen 2017

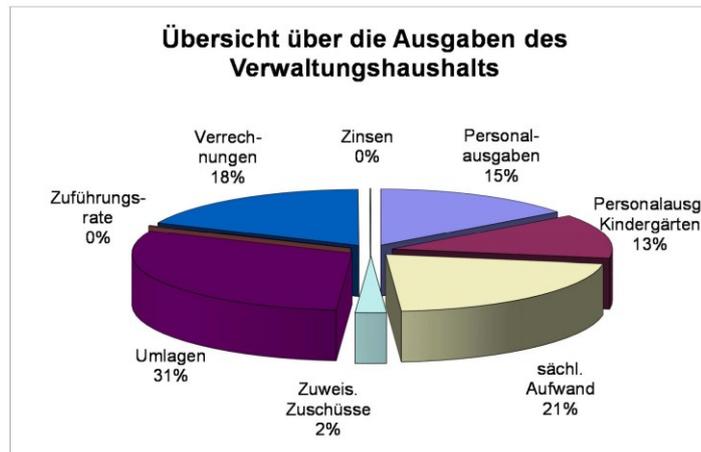


Haushaltsplan Gemeinde Berglen 2017



	Einnahme	Abgekürzt	2017	2016	Differenz
1	Anteil an der Einkommenssteuer	EST.	3.875.700 €	3.744.400 €	131.300 €
2	Schlüsselzuweisungen	Schl.Zuw.	2.423.000 €	2.240.000 €	183.000 €
3	Gebühren, Entgelte	Gebühren	1.802.300 €	1.716.600 €	85.700 €
4	Gewerbesteuer	GewSt.	1.300.000 €	1.300.000 €	0 €
5	Grundsteuer A & B	GrdSt.	769.000 €	764.000 €	5.000 €
6	Kindergartenlastenausgleich & Kleinkindbetreuung	KiGa	530.900 €	516.900 €	14.000 €
7	Familienleistungsausgleich	Fam.	311.700 €	299.600 €	12.100 €
8	Einnahmen Holzverkauf	Holz	264.000 €	264.000 €	0 €
9	Mieten und Pachten	Mieten	156.900 €	220.700 €	-63.800 €
10	Konzessionsabgaben	Konzession	160.100 €	160.100 €	0 €

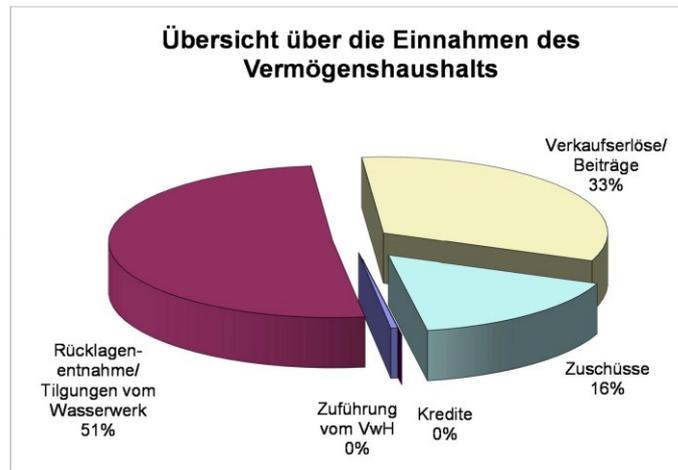
Haushaltsplan Gemeinde Berglen 2017



Haushaltsplan Gemeinde Berglen 2017



	Ausgabe	Abgekürzt	2017	2016	Differenz
1	Personalausgaben	Personal	4.107.180 €	3.817.720 €	289.460 €
2	Kreisumlage	Kreis	2.615.200 €	2.604.500 €	10.700 €
3	Finanzausgleichsumlage	FAG	1.604.900 €	1.500.000 €	104.900 €
4	Unterhaltung Gebäude u.a.	Geb.Unterh.	731.700 €	508.000 €	223.700 €
5	Bewirtschaftungskosten	Bewirtsch.	379.050 €	368.350 €	10.700 €
6	Zuweisungen und Zuschüsse	Zuw.+Zusch.	338.300 €	345.800 €	-7.500 €
7	Geschäftsausgaben	Geschäfts.	309.400 €	259.300 €	50.100 €
8	Gewerbesteuerumlage	GewSt.Um.	254.500 €	256.300 €	-1.800 €
9	Mieten und Pachten	Mieten	159.250 €	103.750 €	55.500 €
10	Steuern und Versicherungen	St.+Vers.	123.100 €	121.700 €	1.400 €



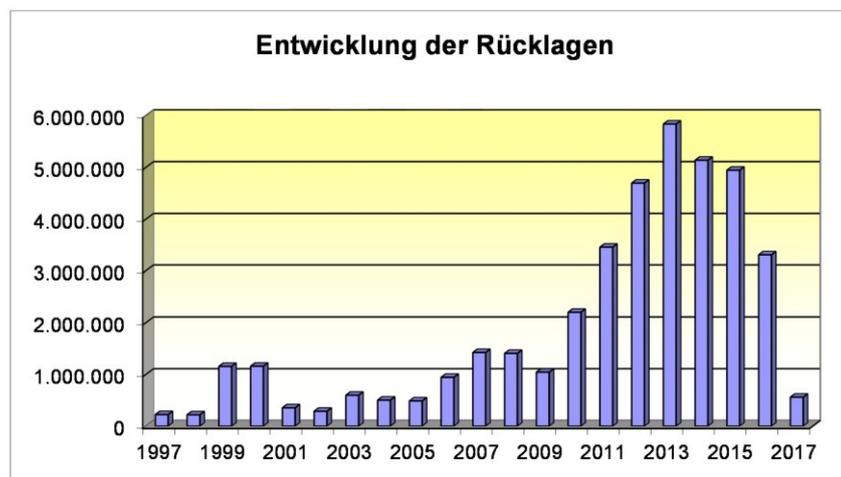
Haushaltsplan Gemeinde Berglen 2017

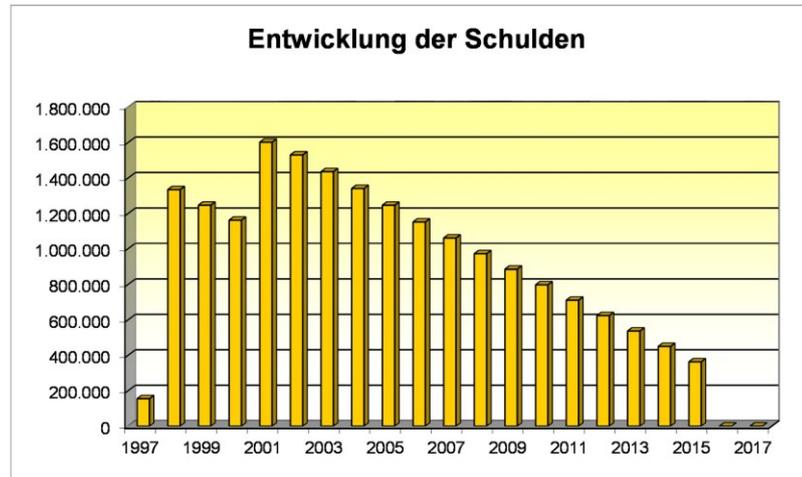


Die großen Projekte im Vermögenshaushalt 2017:

- Bereich KiTas	171.500 €
- Kunstrasenplatz Erlenhof	300.000 €
- Straßenbau/-sanierungen	1.407.500 €
- Neugestaltung Dorfplatz Bretzenacker	350.000 €
- Straßenbeleuchtung LED-Austausch	150.000 €
- Kanalbau/-sanierungen	377.500 €
- Friedhöfe	92.500 €
- Fahrzeugbeschaffung Bauhof	300.000 €
- Feldwegsanierungen	100.000 €
- DSL Ausbau	130.000 €
- Gewährung Darlehen an Wasserwerk	1.000.000 €
- Grunderwerbe	310.000 €

Haushaltsplan Gemeinde Berglen 2017





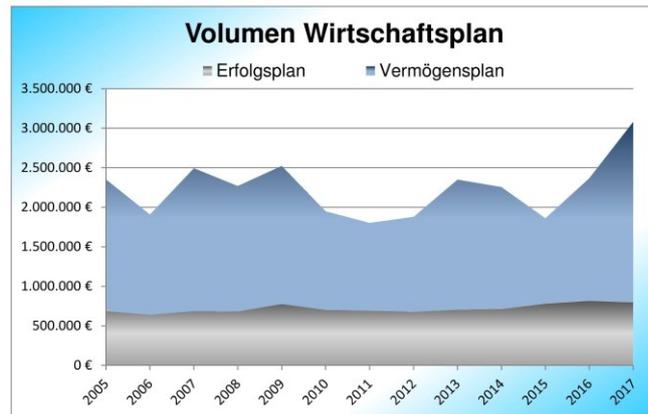
**Wirtschaftsplan
Wasserwerk Berglen 2017**



Wirtschaftsplan Wasserwerk Berglen 2017



Erfolgsplan: 798.100 €
Vermögensplan: 2.282.900 €



Wirtschaftsplan Wasserwerk Berglen 2017



Die großen Projekte im Vermögensplan 2017:

- Sanierung Hauptleitung Ulrichstraße	120.000 €
- Neubau Hochbehälter Galgenberg	420.000 €
- Sanierung Hauptleitung Ortsdurchfahrt Stöckenhof	180.000 €
- Sanierung Hauptleitung Falkenstraße	135.000 €
- Zonentrennung Bretzenacker	60.000 €
- Planungsdaten für verschiedene Baumaßnahmen	30.000 €
- Sonstige kleinere Leitungssanierungen + Reserve	240.000 €
- Neubeschaffung Pumpen und techn. Gerätschaften	20.000 €

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

16. Weiteres Vorgehen bzgl. der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegen das "LKW-Kartell" der Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF

In seinem Sachvortrag nimmt der Vorsitzende Bezug auf die Erläuterungen der Sitzungsvorlage 254/2016, die Bestandteil des Protokolls ist.

Gemeinderat Moser fragt an, ob der letzte Satz des Beschlussantrags rechtlich abgesichert sei.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Gemeindetag das vorgeschlagene Vorgehen explizit empfohlen hat.

Zu den Ausführungen von Gemeinderat Scherhauber führt der Vorsitzende aus, dass der Ausschluss des Herstellers von künftigen Ausschreibungen wegen Unzuverlässigkeit seiner Meinung nach einen schärferen Schritt darstellt.

Mit 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt für alle in dem Zeitraum von 1997 bis 2011 beschafften Fahrzeuge, die unter die Kriterien des Kartells fallen, die Hersteller zur Abgabe einer Verjährungseinredeverzichtserklärung aufzufordern.

Sollte der Hersteller des Fahrzeugs LF8/6 die Abgabe der Verjährungseinredeverzichtserklärung verweigern, d.h. es droht die Verjährung des Schadensersatzanspruches zum 19. Januar 2017, wird der Klageweg aufgrund der damit verbundenen hohen Kosten (Rechtsvertretung, Erstellung Gutachten, usw.) sowie der bestehenden Rechtsunsicherheit nicht bestritten. Stattdessen behält es sich die Gemeinde Berglen vor, den Hersteller von künftigen Ausschreibungen auszuschließen.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/254/2016	Az.: 771.41
Datum der Sitzung 13.12.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Weiteres Vorgehen bzgl. der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegen das "LKW-Kartell" der Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF

Die EU-Kommission hat gegen die LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF wegen eines Verstoßes gegen EU-Kartellvorschriften am 19.07.2016 eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 2,927 Mrd. Euro verhängt. Die Hersteller hatten die Verkaufspreise für LKW untereinander abgesprochen und zudem Mehrkosten im Zusammenhang mit der Einhaltung strengerer Emissionsvorschriften in abgestimmter Form weitergegeben. Das 1997 gegründete Kartell erstreckte sich auf den gesamten europäischen Wirtschaftsraum und hielt 14 Jahre bis 2011. Alle Unternehmen haben ihre Kartellbeteiligung eingeräumt und einem Vergleich zugestimmt. Von dem Beschluss der EU-Kommission betroffen sind insbesondere die Märkte für die Herstellung mittelschwerer (Nutzlast zwischen sechs und 16 Tonnen) und schwerer LKW (Nutzlast über 16 Tonnen).

Die aktuell drängendste Frage ist die der Verjährung. Da die einschlägigen Regelungen zur Verjährung von Kartellschadensersatzansprüchen im Kartellzeitraum von 1997 – 2011 mehrfach geändert wurden, ist die Bestimmung der Verjährungsfristen mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet. Nach den derzeit geltenden Regelungen verjähren Kartellschadensersatzansprüche gemäß § 199 Abs. 3 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von Ihrer Entstehung. Gemäß § 33 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) ist die Verjährung allerdings gehemmt, d.h. sie läuft nicht weiter, wenn ein Verfahren einer Kartellbehörde wegen des Kartellverstoßes eingeleitet wurde. Die Hemmung endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung, § 204 Abs. 2 BGB.

Für Ansprüche, deren Entstehung in den Jahren 1997 bis etwa 2000 anzunehmen ist, muss in der Regel von einer Verjährung ausgegangen werden. Da die Entscheidung der Kommission noch nicht abschließend vorliegt, ist nicht bekannt, wann die Kommission die Verfahren eingeleitet hat und welche Auftraggeber von dem Verfahren erfasst werden. Die Verfahrenseinleitung lag aber definitiv vor dem 18.01.2011, da an diesem Tag die ersten Durchsuchungen bei den Kartellanten durchgeführt wurden. Die Hemmung der Verjährung dauert noch bis sechs Monate nach Erlass der rechtskräftigen Entscheidung (19. Juli 2016), also mindestens bis zum 19. Januar 2017.

Die Gemeinde Berglen hat in dem genannten Kartellzeitraum folgende Fahrzeuge beschafft:

- 2001: LF8/6 – Fahrgestell Mercedes Benz (7,49 Tonnen), Kaufpreis: 162.198,91 €
(Fahrgestell: 32.578,31 €; Aufbau und Beladung: 129.620,60 €)
- 2011: HLF20/16 – Fahrgestell Mercedes Benz (14,5 Tonnen), Kaufpreis: 354.008,69 €
(Fahrgestell: 92.762,88 €; Aufbau: 162.796,28 €; Beladung: 98.449,53 €)
- 2011: MAN LKW für den Bauhof (14,1 Tonnen), Kaufpreis: 111.562,50 €

Aus dem Beschaffungsvolumen selbst lässt sich noch kein unmittelbarer Rückschluss auf die mögliche Höhe des Schadensersatzes ziehen, da die Höhe des Schadens vom Geschädigten im Einzelnen nachgewiesen werden muss, was letztlich nur durch ein ökonomisches Gutachten möglich ist.

Die Einleitung gerichtlicher Schritte zur Verhinderung der Verjährung ist, zumindest solange die Entscheidung der Kommission noch nicht veröffentlicht ist, sehr schwierig, da nicht sicher ist,

gegenüber welchen Unternehmen der betroffenen Unternehmensgruppen man sich auf die Bindungskraft der Kommissionsentscheidung gemäß § 33 Abs. 5 GWB berufen kann. Ebenso ist eine Klagebegründung ohne vorherige Begutachtung des möglichen Schadens regelmäßig nicht möglich.

Von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird daher empfohlen, die Kartellanten für im Einzelnen genau bezeichnete Kauffälle im Zeitraum von 1997 bis 2011 aufzufordern, eine Verjährungseinredeverzichtserklärung abzugeben. Ein entsprechendes Muster schreiben wurde vom bayrischen Gemeinde- und Städtetag entwickelt.

Sollte sich ein Kartellant weigern eine entsprechende Verjährungseinredeverzichtserklärung abzugeben, bliebe der Gemeinde Berglen nur der Klageweg.

Die Gefahr der Verjährung besteht aktuell besonders für das LF8/6, das im Jahr 2001 beschafft wurde. Ob sich der Schadensersatzanspruch auf das gesamte Fahrzeug oder lediglich auf das Fahrgestell bezieht, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch fraglich. Die Verjährung für das HLF20/16 und den MAN LKW des Bauhofs tritt erst im Jahr 2021 ein.

Für weitere Details wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Verwaltung wird beauftragt für alle in dem Zeitraum von 1997 bis 2011 beschafften Fahrzeuge, die unter die Kriterien des Kartells fallen, die Hersteller zur Abgabe einer Verjährungseinredeverzichtserklärung aufzufordern.

Sollte der Hersteller des Fahrzeugs LF8/6 die Abgabe der Verjährungseinredeverzichtserklärung verweigern, d.h. es droht die Verjährung des Schadensersatzanspruches zum 19. Januar 2017, wird der Klageweg aufgrund der damit verbundenen hohen Kosten (Rechtsvertretung, Erstellung Gutachten, usw.) sowie der bestehenden Rechtsunsicherheit nicht bestritten. Stattdessen behält es sich die Gemeinde Berglen vor, den Hersteller von künftigen Ausschreibungen auszuschließen.

Verteiler:

1 x Kämmerei



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ·
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

19.10.2016/pu

Bearbeitet von

**An den
Erfahrungsaustausch „Vergabe“
sowie die Mitgliedsverbände des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes**

DST:
Barbara Meißner
Tel.: +49 221 3771-276
barbara.meissner@staedtetag.de

DLT:
Dr. Markus Brohm
Tel.: +49 30 590097-331
markus.brohm@landkreistag.de

DStGB:
Bernd Düsterdiek
Tel.: +49 228 9596-214
bernd.duesterdiek@dstgb.de

Aktenzeichen:
608-00

LKW-Kartell: Hinweise zur Prüfung möglicher Schadensersatzansprüche

Überblick: Die Europäische Kommission hat am 19.07.2016 gegen die LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, IVECO und DAF Bußgeldbescheide wegen des sog. Lastwagenkartells erlassen. Nunmehr sollten Kommunen dringend prüfen, ob eigene LKW-Beschaffungen betroffen sind und ob sie ggf. Schadensersatzansprüche geltend machen können, da die Verjährung von Ansprüchen droht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hat am 19. Juli 2016 Bußgeldbescheide gegen MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF wegen des sog. Lastwagenkartells erlassen.

Gegenstand der Kartellabsprache war nach Feststellungen der Kommission:

- *Koordinierung der Bruttolistenpreise für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR);*
- *Absprache eines Zeitplans für die Einführung von Emissionssenkungstechnologien für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen (Euro III – Euro VI-Emissionsklasse);*
- *Weitergabe der Kosten für die Emissionssenkungstechnologien an die Kunden.*

Die Absprachen betrafen den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum im Zeitraum von 1997-2011. Sie bezogen sich auf mittelschwere (Nutzlast zwischen 6 und 16 Tonnen) sowie schwere Lastkraftwagen (Nutzlast über 16 Tonnen).

Die Entscheidungen gegen MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF sind bereits rechtskräftig. Alle Beteiligten bis auf DAF haben im Rahmen der Kronzeugenregelung mit der Kommission zusammengearbeitet und eine Reduktion der Geldbuße erreicht. Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF haben zudem ihre Beteiligung am Kartell eingeräumt und eine Reduktion der Geldbuße nach den Grundsätzen der Mitteilung über das Vergleichsverfahren erhalten. Ein weiteres Verfahren gegen Scania, gegen die auch der Verdacht der Kartellbeteiligung besteht, dauert noch an.

Die aktuell drängendste Frage ist die der Verjährung. Dieses gilt insbesondere für die im Jahr 1997 getätigten Absprachen und daraus möglicherweise resultierende Schadenersatzansprüche. Allerdings sind die einzigen verfügbaren Informationen zu dem Kartell und dessen Umfang im Moment die Pressemitteilungen der Kommission und ein Statement der Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager. Die Kommission wird eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Version der Bußgeldentscheidung veröffentlichen. Es ist derzeit aber nicht absehbar, wann diese Veröffentlichung erfolgt. Auch wenn der genaue Inhalt der Entscheidung wegen der Bindungswirkung in Zivilverfahren äußerst wichtig für die Vorbereitung von Schadenersatzansprüchen ist, sollten vor allem wegen drohender Verjährung erste Maßnahmen geprüft werden. Die kommunalen Spitzenverbände geben daher in Abstimmung mit dem Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) und unter Bezugnahme auf einen aktuellen VKU-Vermerk folgende Hinweise zum weiteren Vorgehen:

1. Verjährung der Ansprüche

Da die einschlägigen Regelungen zur Verjährung von Kartellschadenersatzansprüchen im Kartellzeitraum von 1997-2011 mehrfach geändert wurden, ist die Bestimmung der Verjährungsfristen mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet. Nach den derzeit geltenden Regelungen verjähren Kartellschadenersatzansprüche gem. § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung. Gem. § 33 Abs. 5 GWB ist die Verjährung allerdings gehemmt, d.h. sie läuft nicht weiter, wenn ein Verfahren einer Kartellbehörde wegen des Kartellverstoßes eingeleitet wurde. Die Hemmung endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung, § 204 Abs. 2 BGB. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet, § 209 BGB.

Damit ist von folgender Sachlage auszugehen:

Für Ansprüche, deren Entstehung in den Jahren 1997 bis etwa 2000 anzunehmen ist, muss in der Regel von einer Verjährung ausgegangen werden. Die 10 jährige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB ist bei danach noch nicht verjährten Ansprüchen um den Zeitraum der Hemmung der Verjährung zu verlängern. Da die Entscheidung der Kommission noch nicht abschließend vorliegt, ist nicht bekannt, wann die Kommission die Verfahren eingeleitet hat und welche Auftraggeber von dem Verfahren erfasst werden. Die Verfahrenseinleitung lag aber definitiv vor dem 18. Januar 2011, da an diesem Tag die ersten Durchsuchungen bei den Kartellanten durchgeführt wurden. **Die Hemmung der Verjährung dauert** noch bis sechs Monate nach Erlass der rechtskräftigen Entscheidung (19. Juli 2016), **also mindestens bis zum 19. Januar 2017**. Der Verjährungszeitraum ist also in Bezug auf die vom Verfahren erfassten Kommunen durch die Hemmung um mindestens fünf Jahre verlängert worden.

Mit Ablauf der Hemmung im Januar 2017 droht allerdings jedenfalls die Verjährung der Ansprüche ab dem Jahr 2001.

2. Notwendige Schritte

Es erscheint zunächst sinnvoll zu überprüfen, ob in dem Kartellzeitraum – bzw. aufgrund eingetretener Verjährung im Zeitraum ab etwa 2001 bis 2011 – schwere oder mittelschwere Lastkraftwagen der genannten Hersteller bezogen wurden. Dabei ist es unerheblich, ob der Bezug unmittelbar bei kartellbeteiligten Herstellern oder deren Vertriebsunternehmen stattgefunden hat oder mittelbar über nicht kartellbeteiligte Händler.

Für diese Jahre sollte das Bezugsvolumen für Lastwagen von MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF, einschließlich Fahrgestellen für Feuerwehrfahrzeuge, ermittelt werden. Sinnvollerweise sind auch Bezüge von Scania zu ermitteln, auch wenn entsprechende Schadenersatzansprüche gegen Scania vor Abschluss des Kommissionsverfahrens noch nicht erfolgsversprechend durchgesetzt werden können.

Folgende Punkte sollten beachtet werden:

- Gehört der Lieferant (Vertragspartner/Rechnungssteller) oder der Hersteller zu den kartellbeteiligten Unternehmen?
- Wurde(n) der/die LKW innerhalb des Kartellzeitraumes beschafft?
- Handelt es sich um mittelschwere bzw. schwere Lastkraftwagen?
- Wurde(n) der/die LKW direkt bei kartellbeteiligten Unternehmen beschafft oder handelt es sich um eine indirekte Beschaffung über Händler bzw. war(en) der/die LKW Gegenstand eines Leasing- oder Mietvertrages?
- Wurde die Beschaffung durch öffentliche Zuwendungen gefördert?
- Wurde bei der Beschaffung mit dem Lieferanten ein pauschalierter Schadenersatz bei Kartell- bzw. Submissionsabsprachen vereinbart?

Um die Feststellung zu erleichtern, ob der Lieferant zu den kartellbeteiligten Unternehmensgruppen gehört, geben wir im Folgenden eine (nicht notwendig vollständige) Übersicht über die Konzerngesellschaften der Kartellanten in Deutschland, die im Bereich des LKW-Verkaufs tätig sind:

Unternehmensgruppe DAF:

Konzernobergesellschaft: PACCAR Inc., DAF Trucks NV

Mögliche Adressaten der Entscheidung der Kommission: PACCAR Inc., DAF Trucks N.V.; DAF Trucks Deutschland GmbH*

Tochtergesellschaften (incl. frühere Firmierungen): DAF Trucks Deutschland GmbH; DAF Trucks Frankfurt GmbH; DAF Deutschland GmbH; DAF Nutzfahrzeuge Deutschland GmbH

Unternehmensgruppe IVECO:

Konzernobergesellschaft: CNH Industrial N.V., IVECO S.p.A.

Mögliche Adressaten der Entscheidung der Kommission: CNH Industrial N.V., Iveco S.p.A., Iveco Magirus AG*

Tochtergesellschaften (incl. frühere Firmierungen): IVECO-Magirus AG; Iveco Bayern GmbH; Iveco Nutzfahrzeuge GmbH; Iveco Nordbayern Nutzfahrzeuge GmbH; Iveco Nord Nutzfahrzeuge GmbH; IVECO Nord-Ost Nutzfahrzeuge GmbH; Iveco Nutzfahrzeuge Nord-

West GmbH; Iveco West Nutzfahrzeuge GmbH; Iveco Süd-West Nutzfahrzeuge GmbH; Iveco Truck Center Süd GmbH

Unternehmensgruppe Daimler:

Konzernobergesellschaft: Daimler AG/Daimler Chrysler AG/ Daimler-Benz AG

Mögliche Adressaten der Entscheidung der Kommission: Daimler AG*

Tochtergesellschaften (incl. frühere Firmierungen): MVN GmbH

Unternehmensgruppe MAN:

Konzernobergesellschaft: MAN SE

Mögliche Adressaten der Entscheidung der Kommission: MAN SE, MAN Truck & Bus AG, MAN Truck & Bus Deutschland GmbH*

Tochtergesellschaften (incl. frühere Firmierungen): MAN Nutzfahrzeuge Vertrieb GmbH; MAN Nutzfahrzeuge GmbH; MAN Truck & Bus AG; MAN Truck & Bus Deutschland AG

Unternehmensgruppe Volvo/Renault

Konzernobergesellschaft: Volvo AB, Volvo Lastvagnar AB

Mögliche Adressaten der Entscheidung der Kommission: AB Volvo (publ), Renault Trucks SAS, Volvo Group Trucks Central Europe GmbH, Volvo Lastvagnar AB*

Tochtergesellschaften (incl. frühere Firmierungen): Renault Trucks S.A.S.; Renault Trucks Deutschland GmbH; Renault LKW GmbH; Renault LKW Deutschland GmbH; Renault Nutzfahrzeuge GmbH; Renault Trucks Deutschland GmbH; Volvo Truck Center Nord-West GmbH; Volvo Truck Center Ost GmbH; Volvo Truck Center Süd GmbH; Volvo Truck Center Berlin GmbH; Volvo Truck Center Deutschland GmbH

Unternehmensgruppe Scania (nicht Gegenstand der Kommissionsentscheidung; Verfahren ist noch nicht abgeschlossen)

Konzernobergesellschaft: Scania AB (Södertälje, Schweden)

Tochtergesellschaften (incl. frühere Firmierungen): Scania Deutschland GmbH; SAAB-Scania GmbH; SCANIA Vertrieb und Service GmbH; SCANIA Vertrieb und Service GmbH & Co. KG;

**(Die unter „Mögliche Adressaten der Entscheidung der Kommission“ genannten Unternehmen sind diejenigen, die in der Falldatenbank der Kommission in Verbindung mit der Entscheidung genannt werden.)*

Zur Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs sind die einzelnen Beschaffungsvorgänge und der Inhalt der Vergabeunterlagen auszuwerten. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Leistungsbeschreibung (Einordnung der LKW in die jeweiligen Klassen) sowie das Angebot der Bieter zu legen. Wichtig ist auch die Prüfung, ob in den Vertragsbedingungen ein pauschalisierter Schadenersatz vereinbart wurde. Diese Klausel erleichtert die Beweisführung über die Höhe des Schadenersatzes, ersetzt allerdings nicht den Nachweis der Betroffenheit des Unternehmens. Zu beachten ist deshalb, dass die Vergabeakten aus den betroffenen Jahren – sofern nicht bereits wegen des Ablaufs der Mindestaufbewahrungsfrist erfolgt – nicht vernichtet werden.

3. Bewertung der Kartellbetroffenheit

Auf der Grundlage der Auswertung der Vergaben lässt sich ein erster Überblick verschaffen, in wie weit Kommunen von dem Kartell betroffen sind, gegen welche Kartellanten Ansprüche bestehen könnten und ob unmittelbar die Verjährung von Ansprüchen droht. Aus dem Beschaffungsvolumen selbst lässt sich noch kein unmittelbarer Rückschluss auf die mögliche

Höhe eines Schadensersatzes ziehen, da die Höhe des Schadens vom Geschädigten im Einzelnen nachgewiesen werden muss, was letztlich nur durch ein ökonomisches Gutachten möglich ist. Die oben erwähnten Klauseln zu pauschalitem Schadensersatz bei Kartellverstößen sehen meist eine Höhe von 5-15 % des Beschaffungsvolumens als Schadensersatz vor. Eine solche Berechnung kann als erste Indikation der Höhe eines möglichen Anspruchs genommen werden, um die Wirtschaftlichkeit verschiedener Durchsetzungsalternativen zu prüfen. Der tatsächliche Schaden kann dann allerdings, abhängig von den Gegebenheiten, höher oder niedriger sein.

4. Verhinderung der Verjährung von Ansprüchen

Soweit gegen einzelne Kartellanten Ansprüche bestehen können, ist es wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, die die Verjährung verhindern. Die Einleitung gerichtlicher Schritte zur Verhinderung der Verjährung ist - zumindest solange die Entscheidung der Kommission noch nicht veröffentlicht ist - sehr schwierig, da nicht sicher ist, gegenüber welchen Unternehmen der betroffenen Unternehmensgruppen man sich auf die Bindungskraft der Kommissionsentscheidung gem. § 33 Abs. 5 GWB berufen kann. Nach Klärung käme insbesondere der Erlass eines Mahnbescheids in Höhe von bis zu 15% des Kaufpreises in Frage (Hinweis: dabei entstehen Kosten). Danach wäre eine Aufforderung an das Unternehmen denkbar, einen Verzicht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung bezüglich der Forderung zu erklären. Nach einer solchen Erklärung des Unternehmens könnte das gerichtliche Verfahren zunächst ruhen.

5. Vergaberechtliches Vorgehen: Möglichkeit der Selbstreinigung

Kommunen und ihre Unternehmen sind zur Ausschreibung der Beschaffung von LKWs verpflichtet. Gemäß der Regelungen in § 125 GWB können öffentliche Auftraggeber Unternehmen von Ausschreibungen ausschließen, die Kartellvereinbarungen geschlossen haben. Das Unternehmen kann den Ausschluss verhindern, wenn es nachweist, dass eine sog. Selbstreinigung stattgefunden hat. Zur wirksamen Selbstreinigung gehört u.a. der Nachweis, dass es für jeden durch das Kartell verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat.

Auf dieser Grundlage empfiehlt es sich, kartellbeteiligte Unternehmen zu kontaktieren und um genauere Informationen zur Kartellbeteiligung und zu bereits erfolgten Selbstreinigungsmaßnahmen (mit Nachweis) zu bitten. Nach uns vorliegenden Erkenntnissen fügen die Unternehmen diese Erklärungen bereits bei öffentlichen Ausschreibungen bei oder schreiben die Auftraggeber, unabhängig von Vergabeverfahren, in diesem Sinne an.

Des Weiteren kann dem Grunde nach eine Verpflichtung zur Zahlung eines angemessenen Schadensersatzes verlangt werden, verbunden mit einem Verzicht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung (die dann ggf. noch auf weitere Unternehmen der Gruppe erstreckt werden müsste). Insofern könnte die Sorge um den Ausschluss von Vergabeverfahren die Kartellanten zu möglichen Schadenersatzzahlungen und zu einer Erklärung über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung bewegen. Dieser Ansatz wird allerdings nur im Rahmen eines aktuell laufenden Vergabeverfahrens greifen.

Soweit sich der Hersteller bzw. Lieferant weigert, Auskünfte zu erteilen oder einen Verzicht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung zu erteilen, kann der Lieferant (im Rahmen der Vorgaben der Regelungen der §§ 123-127 GWB) von der nächsten Ausschreibung ausgeschlossen werden.

In Anknüpfung an die Erfahrungen aus dem Feuerwehrtkartell sollten Kommunen mithin in künftigen Verfahren mit den beteiligten LKW-Herstellern eine Bietererklärung zur Zusage der Zuverlässigkeit bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung) verlangen. Ebenfalls anlässlich des Feuerwehrtkartells hatten wir empfohlen, falls nicht ohnehin schon erfolgt, eine pauschale Schadensersatzklausel in die Vergabeunterlagen aufzunehmen, die bei einem festgestellten Preiskartell von Unternehmen zugunsten des vom Kartell betroffenen Auftraggebers vermutet, dass diesem infolge des Kartells ein Schaden in Höhe von mindestens 15 Prozent entstanden ist. Den am Kartell beteiligten Unternehmen steht der Beweis offen, dass ein geringer Schaden entstanden ist. Ebenso können die geschädigten Auftraggeber darlegen und beweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Das OLG Karlsruhe hat mit Entscheidung vom 31. Juli 2013 (6 U 51/12 (Kart)) die Wirksamkeit derartiger Klauseln bestätigt.

In Bezug auf das weitere Vorgehen werden sich die kommunalen Spitzenverbände untereinander sowie mit dem VKU abstimmen. Wir werden Sie über den Verlauf des Verfahrens auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ·
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

10.11.2016/dü

Bearbeitet von

**An den
Erfahrungsaustausch „Vergabe“
sowie die Mitgliedsverbände des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes**

DST:
Barbara Meißner
Tel.: +49 221 3771-276
barbara.meissner@staedtetag.de

DLT:
Dr. Markus Brohm
Tel.: +49 30 590097-331
markus.brohm@landkreistag.de

DStGB:
Bernd Düsterdiek
Tel.: +49 228 9596-214
bernd.duesterdiek@dstgb.de

Aktenzeichen:
608-00

LKW-Kartell: Aktuelle Hinweise – Verjährungseinredevverzichtszerklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 über den aktuellen Stand zum sogenannten Lkw-Kartell, zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen sowie zu weiteren möglichen Schritten informiert.

In Ergänzung zu diesem Schreiben möchten wir Ihnen heute mit Blick auf die mögliche Verjährung von Schadensersatzansprüchen ein kommunales Musterschreiben „Verjährungseinredevverzichtszerklärung“ übermitteln.

Wie wir bereits mitgeteilt haben, wird es derzeit aufgrund des bislang nicht abschließend bekannten Sachverhalts schwierig sein, Klage zu erheben, da eine Klagebegründung ohne vorherige Begutachtung des möglichen Schadens regelmäßig nicht möglich ist. Wir halten es daher für angezeigt, zunächst die Kartellanten mit Hinweis auf mögliche Schadensersatzansprüche und auf Mitwirkungspflichten im Rahmen einer vergaberechtlichen Selbstreinigung aufzufordern, für im Einzelnen genau bezeichnete Kauffälle im Zeitraum 1997 bis 2011 eine **Verjährungseinredevverzichtszerklärung** abzugeben.

I. Verjährungseinredeverzichtserklärung

Eine Verjährungseinredeverzichtserklärung hat zur Folge, dass die Befugnis des Kartellanten, die Einrede der Verjährung zu erheben, für den genannten Zeitraum ausgeschlossen ist. Auf den Eintritt der Verjährung wirkt sie sich regelmäßig nicht aus. Vor Ablauf der in der Verzichtserklärung genannten Frist muss die Streitsache rechtshängig gemacht werden. Da die Veröffentlichung des Bußgeldbescheids der EU-Kommission zeitlich nicht datiert werden kann, sollte eine Anknüpfung an dessen Bekanntwerden erfolgen, etwa sechs Monate nach Bekanntwerden des Bußgeldbescheids.

Die Verzichtserklärung muss von den kartellbeteiligten Herstellern oder deren Vertriebsunternehmen eingeholt werden, auch wenn der Einkauf über nicht kartellbeteiligte Händler erfolgte.

Das nachfolgend aufgeführte und vom Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag entwickelte kommunale Musterschreiben wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) abgestimmt. Wir schlagen daher folgendes Musterschreiben vor, welches betroffene Städte, Landkreise und Gemeinden an kartellbeteiligte Hersteller oder deren Vertriebsunternehmen weiterleiten sollten:

Verzicht auf die Einrede der Verjährung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einer Pressemitteilung vom 19. Juli 2016 hat die EU-Kommission bekanntgegeben, dass sie am selben Tag Bußgeldbescheide gegen MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF wegen des sog. Lastwagenkartells erlassen habe. Gegenstand der Kartellabsprache war nach Feststellungen der Kommission:

- *Koordinierung der Bruttolistenpreise für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)*
- *Absprache eines Zeitplans für die Einführung von Emissionssenkungstechnologien für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen (Euro III — Euro VI-Emissionsklasse,)*
- *Weitergabe der Kosten für die Emissionssenkungstechnologien an die Kunden*

Nach Angaben der Kommission betrafen die Absprachen den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum im Zeitraum von 1997-2011. Sie bezogen sich auf mittelschwere (Nutzlast zwischen 6 und 16 Tonnen) sowie schwere Lastkraftwagen (Nutzlast über 16 Tonnen). Die Stadt/Gemeinde/Der Landkreis hat in dem Zeitraum zwischen 1997 und 2011 folgende Fahrzeuge des Herstellers (----) bezogen:

- *Datum, Gegenstand, Kaufpreis*
- ...

Wir bitten Sie um nähere Auskunft zur Kartellbeteiligung und zu bereits erfolgten Selbstreinigungsmaßnahmen.

Infolge der durch die Europäische Kommission festgestellten Preisabsprachen ist der Stadt/Gemeinde/dem Landkreis ein Schaden entstanden, der erst mit Veröffentlichung

des Bußgeldbescheids durch die Europäische Kommission beziffert werden kann. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sieht in Fällen wettbewerbsbeschränkender Preisabsprachen Schadenersatzansprüche vor. Die Stadt/Gemeinde/Der Landkreis beabsichtigt, den entstandenen Schaden geltend zu machen.

Wir bitten Sie vorsorglich, den Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zum

Datum (mindestens eine Frist von 14 Tagen)

zu erklären. Ihr Verzicht soll sich bis zum Ablauf des sechsten Monats nach der Bekanntgabe des Bußgeldbescheids durch die Europäische Kommission erstrecken.

Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber Unternehmen, die Kartellvereinbarungen geschlossen haben, nach § 125 GWB von der Ausschreibung ausschließen können, wenn nicht eine wirksame Selbstreinigung erfolgt ist. Zu einer wirksamen Selbstreinigung gehört u.a. der Nachweis, dass das Unternehmen für jeden durch das Kartell verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat. Nach unserem Verständnis zählt hierzu auch die Abgabe der Einredevorzichtserklärung als Bestandteil der vergaberechtlichen Selbstreinigung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

II. Beauftragung eines Schadensgutachtens

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) prüft derzeit, ein ökonomisches Schadensgutachten zu beauftragen. Einzelheiten hierzu werden kurzfristig besprochen und finalisiert. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit dem VKU besprochen, dass die möglichen Gutachtenergebnisse auch betroffenen Städten, Landkreisen und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden sollen. Über die diesbezüglichen Modalitäten (Kostenbeteiligung der Kommunen etc.) werden die kommunalen Spitzenverbände mit dem VKU weiter beraten. Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse eines Schadensgutachtens nicht vor Mitte 2017 vorliegen werden. Über alle weiteren Einzelheiten, insbesondere auch zu möglichen Mitwirkungspflichten betroffener Kommunen bei der Gutachtenerstellung, werden wir Sie zeitnah informieren.

III. Ausblick – weiteres Vorgehen

Neben den oben beschriebenen Aktivitäten werden die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem VKU zeitnah die kartellbetroffenen Unternehmen noch einmal auffordern, im Rahmen von Gesprächen eine mögliche außergerichtliche Schadensregulierung zu erörtern. Ob und inwieweit die kartellbetroffenen Unternehmen für eine derartige Lösung offen sind, ist nicht abschätzbar. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

Sollte es – was wahrscheinlich ist – nicht zu einer außergerichtlichen Verständigung mit den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen kommen, müssen betroffene Städte, Landkreise und Gemeinden etwaige Schadenersatzansprüche individuell geltend machen. Die Ergebnisse eines möglichen Schadensgutachtens können insoweit eine wertvolle Hilfe darstellen.

Im Übrigen verweisen wir hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf die Ausführungen in unserem Schreiben vom 19.10.2016. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass gegebenenfalls auch für Kauffälle im Zeitraum zwischen 1997 bis 2001 eine Verjährung wegen seinerzeit geltender längerer Verjährungsfristen noch nicht eingetreten ist. Deshalb bezieht sich das Musterschreiben für die Verjährungseinredevetzichtserklärung bewusst auf den gesamten Zeitraum.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 13.12.2016**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ute Aigner Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Reiner Rabenstein; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Michaela Heidenwag

17. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Der Vorsitzende informiert das Gremium über mehrere bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Spenden:

Harald Schenk	Flüchtlinge (Entschädigung für Fahrten mit Flüchtlingen)	80,00 €
Ute u. Ralf Aigner	Flüchtlinge (Entschädigung für Unterstützung Jobcenter)	100,00 €
Volksbank Stgt. eG	Renovierung Kirchturm (Erhaltung des Fachwerks)	1.500,00 €
Volksbank Stgt. eG	Buchprojekt Naturraum Berglen	500,00 €
Volksbank Stgt. eG	Spende für Seniorentreff	500,00 €
Daniela Köhler	Sachspende für Flüchtlinge	101,26 €

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.

